Münster.1932.№16 Jur. Diss.

Die Rechtsgeschäfte katholischer Kirchengemeinden unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Anordnung vom 20. Februar 1928 (G. S., S. 12)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu Münster

vorgelegt von

Alfred Sorge
Gerichtsreferendar
aus Berlin.

1932

Werkbund-Druckerei, Würzburg.

Referent: Prof. Neuwiem
Korreferent: Prof. Rosenfeld

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Onkel

Herrn Pfarrer Max Fiedler

in Berlin-Oberschöneweide

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547402_0029

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Vorbemerkung 11

Erster Teil: Das kirchliche Recht. 13

Kapitel I: Begriff und Gegenstand des Kirchenvermögens . . . 13

§ 2. Die Vermögensfähigkeit der Kirche. 13

§ 3. Der Rechtsträger des Kirchenvermögens. . . . 15

§ 4. Der Begriff des Kirchenvermögens. 17

§ 5. Die Verwaltung des Kirchenvermögens. . . . 19

Kapitel II: Die Rechtsgeschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung. 21

§ 6. Die Rechtsgeschäfte, die keine Veräußerung nach kirchlichem Recht enthalten. 21

a) Der Grundstückserwerb. 21

b) Kauf- und Werkverträge. 24

c) Anstellungsverträge. 25

d) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Verwaltungsorgane. 28

§ 7. Der Begriff der Veräußerung nach kanonischem Recht. 29

§ 8. Die verschiedenen Arten der Veräußerungsgeschäfte. 33

§ 9. Die Veräußerungsgeschäfte und die preußische Anordnung vom 20. Februar 1928. (G. S. S. 12). . 36

I. Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung von Eigentum und Rechten zum Gegenstande haben. 36

II. Rechtsgeschäfte, durch die Nutzungsrechte am Eigentum und an Rechten der Kirche begründet werden. 38

III. Rechtsgeschäfte, durch die Sachen oder Rechte der Kirche mit Pfandrechten belastet werden. 43

Kapitel III: Die Voraussetzungen für den Abschluß der Veräußerungsgeschäfte. 46

§ 10. Die Schätzung durch Sachverständige. . . . 47

§ 11. Die iustae causae. 48

a) Die dringende Notwendigkeit. 48

b) Augenscheinlicher Nutzen. 49

c) Der fromme Zweck. 51

§ 12. Die Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Oberen. 51

a) Die Genehmigung des Apostolischen Stuhles. . 52

b) Die Genehmigung des Ortsordinarius. . . . 52

§ 13. Die Zustimmung des Domkapitels und des Diözesanverwaltungsrates. 55

§ 14. Die Zustimmung der Interessenten. 56

Kapitel IV: Der Abschluß der Rechtsgeschäfte und die Erfordernisse für die Rechtsgültigkeit. 57

Seite

Zweiter Teil: Staatskirchenrecht. 59

Kapitel V: Staat und Kirche vor der neuen Reichsverfassung. . 59

Kapitel VI: Das Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

§ 15. Die Rechte der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 RV. 62

a) Das Recht der selbständigen Ordnung und Verwaltung. 62

b) Die eigenen Angelegenheiten der Religions-Gesellschaften 63

c) Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes. 65

§ 16. Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. 68

§ 17. Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften. 72

§ 18. Das kirchliche Besteuerungsrecht. 75

Kapitel VII: Die preußische Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. 78

§ 19. Die Vermögensverwaltung in der Kirchengemeinde. 79

I. Der Begriff der Kirchengemeinde und des Ortskirchenvermögens und die Gemeindeverbände. 79

II. Die Organe der Vermögensverwaltung . . 83

III. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Beschlüsse des Kirchenvorstandes 83

Kapitel VIII: Die preußische Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und das Reichskirchenrecht 86

I. Die staatliche Genehmigung in den Fällen des § 15 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 des zit. Ges. vom 24. Juli 1924 und Art. 7 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch 87

II. Die bischöfliche Genehmigung nach der preußischen Anordnung vom 20. Februar 1928 89

III. Die Stellungnahme der Kirche zu der Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung. 92

Kapitel IX: Die außerpreußische Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens . . . 93

I. Bayern 93

II. Württemberg 96

III. Baden 98

IV. Sachsen 100

§ 20. Schlußwort 102

Literaturverzeichnis.

Aichner, Simon: Compendium Iuris Ecclesiastici. 12. Aufl. Brixen 1915.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 12. Aufl. Berlin 1930.

Bargilliat: Praelectiones iuris canonici. Paris 1923.

Berichte und Protokolle des Verfassungs-Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. Sten. Reichstagsber. Bd. 336 (zit. VA.).

Blat: Commentarium Textus Codicis Iuris Canonici. Romae 1923.

Böckenhoff-Koeniger: Katholische Kirche und moderner Staat. Köln 1920.

Bredt, Victor: Der Geist der deutschen Reichsverfassung. Berlin 1924.

— Ders.: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. 3 Bde. Berlin 1921. 1922, 1927.

Bröckelmann, August: Die Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens in den katholischen Kirchengemeinden Preußens. Münster 1898.

Cocchi: Commentarium in Codicem Iuris Canonici. Taurini-Romae 1924.

Cosack-Mitteis: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 2 Bde. 8. Aufl. Jena 1927.

Custodis, B.: Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. In: Bonner Zeitschr. f. Theologie und Seelsorge, 1924. S. 374 ff.

Dernburg: System des römischen Rechts. Berlin 1911.

Drucksachen des preußischen Landtags, 1921—1924. Bd. 14, Nr. 7721.

Ebers, Godehard Jos.: Staat und Kirche im neuen Deutschland. München 1930.

— Ders.: Reichs- und Preußisches Staatskirchenrecht. (Sammlung von Rechtsquellen.) 1931.

Eichmann, Eduard: Lehrbuch des Kirchenrechts. 2 Bde. Paderborn 1929.

Ennecceruς, Ludwig: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1, 30.—34. Aufl. Marburg 1928.

Evelt, Jos.: Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soest 1845.

Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.

Förster, Adolf: Die preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. 3. Aufl. Berlin 1913.

Gasparri, Petr.: Codicis Iuris Canonici Fontes. Vol. II, III. Romae 1924/25.

Giese: Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung. In: Arch. öff. Recht, N. F. 7, S. 1 ff.

— Ders.: Grundriß des Reichsstaatsrechts. 3. Aufl. Bonn 1923.

Güthe-Triebel: Die Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 2 Bde. Berlin 1929.

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaften. 2 Bde. Halle 1930.

— der Rechtswissenschaft (Stier-Somlo-Elster). Bd. I, IV, V. Berlin-Leipzig 1926 f.

Haring: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Graz 1916. — 3. Aufl. Graz 1924.

Hatschek: Deutsches und preußisches Staatsrecht. 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1930.

Heiner: Katholisches Kirchenrecht. 2 Bde. 4. Aufl. Paderborn 1904—1905.

Hergenröther, Phil.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freibg. 1888.

Hergenröther-Hollweck: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg 1905.

Hilling, Nikolaus: Das Personenrecht des Codex Iuris Canonici. Paderborn 1926.

— Ders., Das Sachenrecht des Codex Iuris Canonci. Freiburg 1928.

Hirschel: Das Eigentum am Kirchenvermögen. In: Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 34.
Hirt, Simon: Die Veräußerung des Kirchengutes auf Grund des Codex Iuris Canonici. Jur. Diss. Freiburg 1924.
Hollweck: Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899.
Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. Greifswald 1921.
Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Leipzig 1930.
Israel, Karl: Geschichte des Reichskirchenrechts. Berlin 1922.
Jacobi, Erwin: Grundlehren des Arbeitsrechts. Leipzig 1927.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1931.
Kahl, Wilhelm: Die deutschen Amortisationsgesetze. Tübingen 1879.
— Ders: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894.
— Ders.: Die Trennung von Kirche und Staat. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1919, S. 123 ff.
— Ders.: Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. In: Arch. öff. Rechts, Bd. 43, S. 115 ff.
Knecht: System des Justinianischen Kirchenvermögensrechts. In: Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 22. Stuttgart 1905.
Knilling: Staat und Kirche in Bayern. In: Allgem. Rundschau, 1920.
Koeniger, Albert: Katholisches Kirchenrecht. Freiburg 1926.
Koeniger-Giese: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. Bonn 1924.
Kormann: Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das bürgerliche Recht. In: Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 42. Stuttgart 1907.
v. Karkowski, P.: Die Neuregelung der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preußen durch das Gesetz vom 24. Juli 1924. Jur. Diss. Breslau 1928.
Laemmer: Institutionen des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg 1892.
Lammeyer, Jos.: Die juristischen Personen der katholischen Kirche. Paderborn 1929.
Lehmkuhl: Das Kirchengut und seine Rechtsträger. In: Stimmen aus Maria Lach, Bd. 9.
Lilienthal: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV. Berlin 1925.
Linneborn: Das neue preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. In: Theologie und Glaube, Bd. 16, S. 571 ff.
Löhr, Jos.: Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? Paderborn 1927 (Veröffentlichung d. Görres-Gesellschaft).
Maschat: Institutiones canonicae. 2 Bde. Romae 1757.
Mausbach, Jos.: Kulturfragen in der deutschen Verfassung. München-Gladbach 1920.
Meißner, Otto: Die Reichsverfassung. Berlin 1919.
— Ders.: Das neue Staatsrecht des Reiches u. seiner Länder. 2. Aufl. Berlin 1923.
Meurer, Christ.: Bayrisches Kirchenvermögensrecht. Bd. 3, Stuttgart 1919.
— Ders.: Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. 2 Bde. Düsseldorf 1895.
— Ders.: Der Codex Iuris Canonici und das bayerische Staatskirchenrecht. Stuttgart 1918.
Niedner, Joh.: Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten. In: Festgabe für Thon, S. 237 ff. Jena 1911.
Ojetti: Commentarium in Codicem Iuris Canonici. Romae 1927.
Philipps, George: Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Teil. Regensburg 1862.
Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung. 3. Aufl. Berlin 1928.

v. Poschinger: Das Eigentum am Kirchenvermögen. München 1871.
Pöschl, Arnold: Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Graz 1921.
Prümmer: Manuale Iuris Canonici. 4./5. Aufl. Freiburg 1927.
Reiffenstuel: Ius Canonicum Universum. ed. Victor Pelletier. Paris 1867.
Richter: Lehrbuch des Kirchenrechts (Dove). 7. Aufl. Leipzig 1874.
Rieder, Hans: Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. Berlin 1928.
Roedel, August: Das bayerische Kirchenrecht. München 1930.
Rothenbücher: Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.
Santi: Praelectiones iuris canonici. lib. III, Regensburg 1886.
Sägmüller, Joh.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Freiburg 1914. 2 Bde.
— Ders.: Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 4. Aufl. (Bd. I.) Freiburg 1925.
Scharnagl: Artikel: Kirche und Staat. In: Staatslexikon, Bd. III, (1929).
Schmalzgrueber: Ius Ecclesiasticum Universum, ed. Romae 1844.
Schmedding-Linneborn: Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen. 2. Aufl. Paderborn 1929.
Schmitt: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung. In: Arch. öff. Recht, Bd. 42, S. 1 ff.
— Ders.: Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung (zit. Kirchl. Selbstverwaltung). (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft). Paderborn 1926.
Schlüter, Joh.: Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden in Preußen. München-Gladbach 1929.
Schoen: Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. In: Verw. Arch., Bd. 29, S. 1 ff.
v. Schulte, Joh. Frd.: System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts. Gießen 1856.
— Ders.: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Gießen 1886.
v. Schwerin: Grundzüge des deutschen Privatrechts. In: Grundriß. d. Rechtswissenschaft, Bd. 13. Berlin-Leipzig 1919.
Silbernagl: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 1880.
Sohm-Mitteis-Wenger: Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts. 17. Aufl. München-Leipzig 1923.
Staatslexikon: Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Herm. Sacher, 5. Aufl. Freiburg, Bd. I, 1926, Bd. III, 1929.
Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 3 Bde. 2. Aufl. Tübingen 1913.
Stutz, Ulrich: Der Geist des Codex Iuris Canonici. In: Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 92/93. Stuttgart 1918.
— Ders.: Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Berlin 1926.
— Ders.: Das Studium des Kirchenrechts an den Universitäten. In: Deutsche Akad. Rundschau, 6. Jahrg., 12 Sem. Folge, Nr. 5, v. 15. Dez. 1924.
Thesaurus Resolutionum Sanctae Congregationis Concilii, ed. Mühlbauer, Vol. I. München 1872.
Tischleder, Peter: Die Staatslehre Leo XIII. München-Gladbach 1925.
Triepel, Heinrich: Die Reichsaufsicht. Berlin 1917.
Verhandlungen der 8. Generalsynode der evang. Kirche der alt-preußischen Union in ihrer außerordentl. Tagung vom 23. April 1927 bis zum 12. Mai 1927. I. Teil.
Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Bd. 328 (zit. Pl.).
Vering: Lehrbuch des katholischen orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Freiburg 1893.

Vogt, Josef: Das kirchliche Vermögensrecht. 2. Aufl. Köln 1910.
Waldecker, Ludwig: Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. Berlin 1913.
Weinhold: Die Veräußerung von Kirchengut nach dem gegenwärtigen für die katholische Kirche in Preußen geltenden Recht. Jur. Diss. Greifswald 1896.
Wernz: Ius Decretalium, 2. Aufl. Romae 1908.
Winker: Artikel, Kirche und Staat in Württemberg. In: Staatslexikon, Bd. 3, S. 237 ff.
Winnich: Das rechtliche Verbot der Veräußerung von Kirchengut. Jur. Diss. Breslau 1913.
Wolff, Martin: Sachenrecht. Marburg 1929.

§ 1. Vorbemerkung.

Die vorliegende Darstellung will nicht, wie sich bereits aus der Fassung des Themas ergibt, eine vollständige Darstellung der Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden bringen, sondern erfährt ihre Beschränkung dadurch, daß nur jene in der preußischen Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (G.S. S. 12) aufgezählten Rechtsgeschäfte zur Erörterung gelangen. Diese Rechtsgeschäfte sind wegen ihrer besonderen Art nicht in den Bereich der regelmäßigen Verwaltungstätigkeit der Kirchenvorstände einer katholischen Kirchengemeinde zu rechnen. Die Aufgabe besteht darin, die gesetzlich festgelegten Erfordernisse herauszustellen, die zur Rechtsgültigkeit der Rechtsgeschäfte vermögensrechtlichen Inhalts notwendig sind.

Den Ausgangspunkt bildet die zitierte Anordnung vom 20. Februar 1928 (G.S. S. 12), die aufs engste mit dem preußischen Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (G.S. S. 585) verbunden ist.

Um die Bedeutung und Berechtigung der einzelnen Bestimmungen über die bischöfliche und staatliche Genehmigung zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände im Rahmen der staatlichen Kirchengesetzgebung zu erkennen, ist die Untersuchung noch über die preußische Gesetzgebung hinauszuführen. Von grundlegender Bedeutung sind die Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919, die ein Reichskirchenrecht geschaffen hat. Zudem sollen auch die einzelnen auf Grund der Reichsverfassung in den übrigen Ländern ergangenen Kirchengesetze vergleichsweise herangezogen werden, um mit Hilfe dieser ganzen Gesetzgebung ein Bild von den Beziehungen von Staat und Kirche für das in Frage kommende Gebiet zu gewinnen. Ein Vergleich mit der Gesetzgebung der übrigen Länder gibt dann auch die Möglichkeit festzustellen, ob die Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche im Deutschen Reiche einheitlich und in wirklicher Ausführung der verfassungsrechtlichen Grundsätze vorgenommen ist.

Bis auf die grundsätzlichen Darlegungen über das Verhältnis von Staat und Kirche im Deutschen Reiche auf Grund der Weimarer Reichsverfassung gelten die Ausführungen allein der katholischen Kirche. Eine vollständige und erschöpfende Behandlung ist daher nur dann gesichert, wenn außer der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung auch das eigene Recht der katholischen Kirche zur Darstellung gelangt. Viele Vorschriften der staatlichen Kirchengesetzgebung erklären sich nämlich nur, wenn die kirchliche Rechtsanschauung zugrunde gelegt wird.

Das kirchliche Recht ist im Codex Iuris Canonici von Pfingsten 1917 niedergelegt, der seit Pfingsten 1918 in Geltung ist.[1]) Für die katholische Kirche ist allein das göttliche und das durch sie gesetzte Recht maßgebend; sie hält sich daher auch nur an dieses Recht gebunden.[2]) Die Quelle des kirchlichen Rechts ist ausschließlich die kirchliche Gesetzgebung. In der Praxis weicht die Kirche von ihrer grundsätzlichen Einstellung, daß für sie nur das durch ihre Autorität gesetzte Recht gilt, häufig ab und stellt aus besonderen kirchenpolitischen Gründen ihren eigenen Normen im Wege des Einverständnisses staatliche Gesetze zur Seite. Die grundsätzliche Auffassung der Kirche wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt; eine Stellungnahme hierzu wird sich im weiteren Verlaufe der Ausführungen ergeben.

Die Behandlung der Aufgabe wird in der Weise vorgenommen, daß zunächst eine Darstellung des rein kirchlichen Rechts erfolgt, um die Besonderheiten des Kirchenvermögensrechts nach dem eigenen Rechtssystem der katholischen Kirche kennen zu lernen. Dadurch wird für das danach zu behandelnde Staatskirchenrecht ein weit besseres Verständnis zumal dort gewonnen, wo das kirchliche und staatliche Recht Ähnlichkeiten oder Übereinstimmungen aufzuweisen scheinen. Bei dem staatlichen Recht bildet das Verfassungsrecht den Ausgangspunkt. Unter besonderer Berücksichtigung der durch das Reichskirchenrecht aufgestellten Grundsätze schließt sich dann die Erörterung der preußischen Gesetzgebung an.

---

1) A.A.S. IX, Teil 2, v. 28. Juni 1917.

2) Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, Paderborn 1929, 2 Bde., Bd. I, S. 9, 15; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl. 1925, Freiburg, Bd. I, Teil 1, S. 9; Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908, insbesondere S. 443 ff.; vgl. auch die Dekretale c. 10 X I, 2, wo unter anderem dem Staat die Berechtigung abgesprochen wird, auf kirchlichem Gebiet Gesetze zu geben.

Erſter Teil: Das kirchliche Recht.

Kapitel 1: Begriff und Gegenſtand des Kirchenvermögens.

§ 2. Die Vermögensfähigkeit der Kirche.

Zur Erfüllung ihrer Missionsaufgabe, das Reich Gottes auf Erden zu errichten, bedarf die Kirche irdischer Güter. Mit dem Wesen der Kirche steht das nicht in Widerspruch. Wohl hat sie die Erreichung eines idealen Zieles als Aufgabe, aber das Reich Gottes soll auf Erden errichtet werden; daher sind auch irdische Güter erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. „Ecclesia catholica, cum sit societas perfecta visibilis atque perfecta, quae ad fines sibi proprios necessario indiget bonis temporalibus, ius quoque habet nativum et legitimum acquirendi et possidendi bona temporalia".[3])

Dieses Recht der Kirche hat sich bereits in frühester Zeit als notwendig und auch nach dem Willen ihres Stifters als berechtigt erwiesen. Es erübrigt sich, eine ausführliche Aufstellung von all dem zu geben, was von der Kirche mit Hilfe materieller Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben getan wird; sie bedarf zum Bau und Unterhalt der Gotteshäuser, zum Lebensunterhalt der Kirchenbeamten, sowie zur Erledigung aller anderen kirchlichen Aufgaben materieller Mittel. Der Kirche kann es daher nicht an der Vermögensfähigkeit fehlen.[4]) Die Kirche ist weder ihrer Natur nach, noch nach dem Willen ihres Stifters Jesus Christus eine rein geistige unsichtbare Gesellschaft;[5]) sie ist vielmehr ein sichtbares Reich, mit sichtbaren Beamten, sichtbaren Kultstätten, sichtbaren Sakramenten und sichtbarem Gottesdienst.[6]) Stellt die Kirche somit einen gesellschaftlichen Organismus dar, so benötigt sie andererseits auch irdische Güter zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Ohne die Vermögensfähigkeit könnte sie ihre Ziele niemals erreichen; diese Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, zu erwerben und zu verwalten, stellt sich daher als ein von Anfang an in ihrer Verfassung und Verwaltung begründetes Recht dar. Hieraus folgt der Anspruch der Kirche zum Besitz und Gebrauch aller materiellen Mittel, die zur Erreichung ihres Zweckes notwendig oder nützlich sind.[7])

---

3) Acta Concilii Americanae-Lat. n. 824, p. 363.

4) Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1880, S. 564/65.

5) Prümmer, Manuale Iuris Canonici, 4.—5. Aufl. Freiburg 1927. qu. 442 resp. 4, p. 531.

6) Laemmer, Instutionen d. kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. Freiburg 1892, S. 640.

7) Iuris ecclesiae acquirendi et possidendi bona temporalia ex natura rei et fine proprio minime at sola bona mobilia est limitatum, sed at immobilia quoque bona extenditur, quare ecclesiae iura eiusque libertatem graviter laedunt qui facultatem denegant acquirendi servandique bona immobilia ad normam sacrorum. Acta Concilii Americ.-Lat. n. 825, p. 363.

Aus ihrem Vermögen muß sie daher die materiellen Mittel aufbringen, um die Kosten für ihre Kultdiener und ihre Einrichtungen bestreiten zu können.

Dieses Recht der Kirche wurde zu den verschiedensten Zeiten bestritten.[8]) Man sprach der Kirche vor allem ab, daß sie auf Grund eines ius nativum et legitimum Güter besitzen und erwerben könnte. Man billigte ihr allein auf Grund von Zugeständnissen des weltlichen Rechts das Besitz- und Erwerbsrecht zu.[9]) Es darf hierbei darauf hingewiesen werden, daß die Kirche, ohne das Recht, von sich aus das Vermögensrecht zu regeln, aufzugeben, nach Möglichkeit sich derjenigen Rechtsformen bedient, die auch auf Seiten des Staates ihr Billigung finden, damit das kirchliche Vermögen nicht dem Rechtsschutz entzogen wird.[10])

Das Latein-Amerikanische Konzil von 1899 zu Rom, auf welchem das Recht der Kirche auf bona temporalia nochmals ausdrücklich festgelegt wurde,[11]) ging ganz auf die Gedanken von Pius IX. zurück, der im Syllabus errorum von 1864 den Satz verwirft: „ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi et possidendi" und ebenso: „sacri ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi".[12])

Seine letzte amtliche Festlegung hat das Recht, bona temporalia zu besitzen, zu erwerben und zu verwalten, in dem neuen Gesetzbuch der katholischen Kirche gefunden. In can. 1495, § 1, heißt es: „Ecclesia catholica et Apostolica Sedes nativum ius habent libere et independenter a civili potestate acquirendi, retinendi et administrandi bona temporalia ad fines sibi proprios prosequendos". § 2: „Etiam ecclesiis singularibus aliisque personis moralibus quae ab ecclesiastica auctoritate in iuridicam personam erectae sint, jus est, ad normam sacrorum canonum, bona temporalia acquirendi, retinendi et administrandi".[13])

Die Kirche hat also die Vermögensfähigkeit ganz unabhängig davon, ob der Staat sie ihr zubilligt oder nicht[14]); dies Recht muß sie ohne jede Beschränkung oder Bevormundung durch die Staatsgewalt ausüben.

Die Voraussetzung der sich aus der allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit ableitenden Vermögensfähigkeit ist die Rechtspersönlichkeit; ohne diese Eigenschaft, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, wäre

---

8) Wernz, III, 1, Iuris Decretalium, Romane 1908. 2. Aufl. n. 135, pp. 153: „Manifeste errarunt Arnoldus Brixiensis, Waldenses, Marsilius Patavinus, Wikleffus, qui putarant a Christo prohibitum esse, ne Ecclesia bona temporalia possideret."

9) Ebenda.

10) Ders. n. 136, p. 155. Vgl. auch can. 1529.

11) Acta Conc. Americ.-Lat. n. 824/25, p. 363.

12) Syllabus errorum Pius IX. n. 26/27; in: Codicis Iuris Canonici Fontes, Petr. Gasparri Vol. II, n. 543, p. 1003.

13) Blat, Commentarium Textus Codicis Iuris Canonici, Lib. III, 2. Romae 1923, n. 405, p. 488/90.

14) Cocchi, Commentarium in Codicem Iuris Canonici, Lib. III, 2, Taurini-Romae 1924, n. 165, p. 335/36.

das Recht der Kirche auf bona temporalia bedeutungslos. Die Rechtspersönlichkeit besitzt nach Anschauung der katholischen Kirche die Gesamtkirche und der Apostolische Stuhl „ex ipsa ordinatione divina“[15]). Den übrigen kirchlichen Instituten und Verbänden steht diese unmittelbar kraft Bestimmung des Codex Iuris Canonici oder durch besondere Gewährung durch den zuständigen kirchlichen Oberen zu[16]).

§ 3. Der Rechtsträger des Kirchenvermögens.

Das kirchliche Vermögen wird nun im allgemeinen einem bestimmten Rechtsträger als Eigentümer zustehen. Daher bleibt die Frage nach dem Träger (Subjekt) oder Eigentümer des Kirchenvermögens zu beantworten. Das neue kirchliche Gesetzbuch gibt darauf eindeutig die Antwort.[17]) Vor der neuen Kodifizierung des gesamten kirchlichen Rechts stritten die verschiedensten Meinungen[18]) darüber, wer Subjekt des Kirchenvermögens ist. Es sollen hier nur die hauptsächlich vertretenen Ansichten erwähnt werden. Der Hauptstreit ging darum, wem das dominium directum zustehe; allgemein wurde dagegen zugegeben, daß den einzelnen kirchlichen Anstalten ein dominium utile an dem ihnen überwiesenen Vermögen zukomme.[19])

Nach der Gesamtkirchentheorie ist Eigentümer des Kirchenvermögens die Gesamtkirche.[20]) Diese Ansicht nimmt ihren Ausgang von der Betrachtung des im Verlaufe der Geschichte immer stärker hervortretenden Zuges zur straffen Vereinheitlichung auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungsrechts. Dieses Prinzip der Kircheneinheit muß nach dieser Anschauung zuletzt auch notwendigerweise auf die Vereinheitlichung des Kirchengutes hindrängen.[21]) Dadurch, daß man die Zentralisierung im kirchlichen Verfassungsrecht auf das Vermögensrecht übertrug, bil-

---

15) can. 100, § 1.

16) can. 100, 102.

17) can. 1497, § 1 und can. 1499, § 2: „dominium bonorum, sub suprema auctoritate Sedis Apostolicae, ad eam pertinet moralem personam, quae eadem bona legitime acquisiverit.“

18) Haring, Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. Graz 1916, S. 683/84; Hergenröther-Hollweck, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. Freiburg 1905, S. 551 ff. — Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechts, Stuttgart 1905, S. 9—11.

19) Wernz, III, 1, n. 137, p. 155/56.

20) Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, Soest 1845, S. 76 ff.; Hirschel, Das Eigentum am Kirchenvermögen in: Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 34, S. 276—280; Laemmer, a. a. O. § 188, S. 649; Philips, Lehrb. d. Kirchenrechts, Regensburg 1862, Teil 2, § 225, S. 684 ff.; Heiner, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, 4. Aufl. 2 Bde. Paderborn 1904/05, Bd. II, S. 416 ff.

21) Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. 2 Bde. Düsseldorf 1885. Bd. I, S. 336, er setzt auseinander, daß die kirchlichen Verfassungsfragen auf das kirchliche Vermögensrecht keinen Einfluß ausübten. Vgl. auch v. Poschinger, Das Eigentum am Kirchenvermögen, München 1871, § 23, S. 178 ff.

dete sich die Lehre aus, daß Eigentümer des Kirchenvermögens die Gesamtkirche[22]) ist.

Später wurde die Gesamtkirchentheorie in der abgeschwächten Form vertreten, daß die Gesamtkirche wie die einzelnen kirchlichen Institute gleichzeitig Rechtsträger des Kirchenvermögens sind.[23])

Neben diesen und anderen Auffassungen wurde vielfach der Papst als Eigentümer des Kirchenvermögens angesehen.[24]) Diese Ansicht erklärt sich aus der falschen Auffassung des Jurisdiktionsprimates des Papstes. Der römische Pontifex ist zwar kraft seiner Jurisdiktionsgewalt der höchste und letzte Verwalter sowie der Oberaufsichtsberechtigte des Kirchenvermögens, nicht aber leitet sich hieraus die Eigenschaft des Rechtsträgers des Kirchenvermögens ab. Die Quellen des Kirchenrechts weisen bereits darauf hin, daß der Papst der letzte Verwalter des Kirchenvermögens ist, aber nichts spricht dafür, daß der Papst auch der Eigentümer ist.[25]) Das neue kirchliche Gesetzbuch hebt die Stellung des Papstes als höchsten Verwalter und Oberaufsichtsberechtigten ebenfalls ausdrücklich hervor.[26])

Als Rechtsträger des Kirchenvermögens ist das einzelne kirchliche Institut zu bezeichnen. Die als Institutentheorie bezeichnete Lehre besagt, daß das einzelne kirchliche Institut, allerdings unter Wahrung des Aufsichtsrechts der übergeordneten kirchlichen Behörden, Eigentümer des Kirchenvermögens ist. Diese Ansicht wurde bereits vor der Geltung des Codex Iuris Canonica von einer großen Anzahl von Kirchenrechtslehrern vertreten.[27])

---

22) Phillips, II, S. 684 ff. legt das Verhältnis der Gesamtkirche zu den einzelnen Instituten klar. Grundlegend ist für ihn, daß Eigentümer des Kirchengutes die Gesamtkirche ist. Über die Rechtsstellung der einzelnen Institute zueinander erklärt er sich dahingehend, daß sie zwar nicht die Rechtsträger sind, aber sie können sich „in dem ganzen äußeren Rechtsleben als Eigentümer gerieren" (S. 690). Er nähert sich damit jener Ansicht, nach welcher die Gesamtkirche und die einzelnen Institute gleichzeitig Rechtsträger sind. Vgl. auch Maas, Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 4, S. 583 ff. „Über das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens mit besonderer Berücksichtigung auf die Erzbischöfliche Instruktion für Hohenzollern."

23) Meurer, Bayr. Kirchenvermögensrecht, Bd. 3, Stuttgart 1919, S. 13; ders., Begriff . . . Bd. 1, S. 324.

24) Prümmer, qu. 443, p. 533.

25) c. 2 X III, 24. Es ist die Rede von Schenkungen, die unzulässig waren, weil sie das Kirchengut schmälerten; auctoritate apostolica indulgemus tibi, ut liceat tibi donationes huiusmodi am a clericis quam a laicis revocare.

26) can. 1518; Cocchi III, 2, n. 172 p. 350.

27) Hergenröther, Ph., Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, 1. Aufl. Freiburg 1888, n. 393 und 394, S. 515; Hergenröther-Hollweck, a. a. O. S. 853 Nr. 1041 und S. 854 Nr. 1044; Lehmkuhl, Das Kirchengut und seine Rechtsträger, in: Stimmen aus Maria Laach, Bd. 9, S. 64; v. Poschinger, a. a. O., S. 38 ff. und S. 182 ff.; v. Schulte, Joh. Fr.: System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts, Gießen 1856, S. 485 ff.; ders., Lehrb. d. kath. und evang. Kirchenrechts, Gießen 1886, § 209, S. 466 ff.; Vering, Lehrb. d. kath. orientalischen u. protestantischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Freiburg 1893, S. 764 ff.

Die zunehmende Spezialisierung des Kirchengutes und die Verwaltungstätigkeit der einzelnen kirchlichen Institute hatte zur Folge, daß die einzelnen mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Institute Eigentümer des für ihre Zwecke gewidmeten Vermögens wurden.[28]) Der Codex Iuris Canonici hat durch die Bestimmung des can. 1499, § 2, jeden weiteren Streit über den Eigentümer des Kirchenvermögens ausgeschlossen; Rechtsträger sind daher allein die kirchlichen juristischen Personen, soweit sie auf rechtmäßige Weise erworben haben.[29])

Bei der Darstellung des kanonischen Rechts soll auf außerkirchliche Meinungen, die als Rechtsträger des Kirchenvermögens den Staat oder die bürgerliche Gemeinde u. a. ansehen, nicht eingegangen werden.[30]) Diese Anschauungen laufen der Rechtsstellung der katholischen Kirche zuwider, „nam Ecclesia est societas perfecta cum fine proprio et mediis propriis".

§ 4. Der Begriff des Kirchenvermögens.

Nachdem der Rechtsträger des Kirchenvermögens festgestellt ist, muß der Begriff des Kirchenvermögens klargelegt werden. Man scheidet hier in Kirchenvermögen im weiteren Sinne und in Kirchenvermögen im engeren Sinne. Unter dem Kirchenvermögen im weiteren Sinne versteht man alles Vermögen, was den kirchlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Unberücksichtigt bleibt hierbei, ob dieses im Eigentum der Kirche (der Gesamtkirche, des Apostolischen Stuhles, des einzelnen kirchlichen Institutes) steht oder nicht, allein ausschlaggebend ist die Zweckbestimmung des Vermögens.[31]) Um Kirchenvermögen im engeren Sinne (bona ecclesiastica, can. 1497, § 1) handelt es sich dann, wenn das Vermögen zudem im Eigentume der Gesamtkirche, des Apostolischen Stuhles oder der einzelnen kirchlichen Institute steht.[32])

Gegenstand des Kirchenvermögens können körperliche, d. h. bewegliche oder unbewegliche Sachen, wie unkörperliche Sachen, d. h. Rechte (Forderungen u. a.) sein.

---

28) Meurer, Bayr. Kirchenvermögensrecht, Bd. 3, S. 8, 18 f.; Richter (Dove), Lehrb. d. Kirchenrechts, 7. Aufl. Leipzig 1874, S. 1080 zeigt, daß die historische Entwicklung für die Institutentheorie spricht.

29) Blat, III, 2, n. 411, p. 496/97; Cocchi, III, 2 n. 172, p. 350/51; und n. 166; p. 336/37; Eichmann, a. a. O. II, S. 274; Lammeyer, Die juristischen Personen der Kirche, Paderborn 1929; so auch neuerdings wieder R.G. Zivils. Bd. 136, S. 3: „Das innerkirchliche Recht des katholischen Kirche geht von der Vorstellung der Pfarrgemeinde als einer juristischen Person nicht aus."

30) Hirschel, Arch. f. kath. Kirchenrecht, Bd. 34, S. 40 ff.; Lehmkuhl, a. a. O. Bd. 9, S. 65/66; Vering, a. a. O. S. 765, insbes.: Anm. 6. Werz, III, 1 n. 139, p. 157.

31) Laemmer, a. a. O. S. 647 Anm. 6.

32) Eichmann, a. a. O. Bd. II, S. 272; Koeniger, Kath. Kirchenrecht, Freiburg 1926, S. 370; Koeniger-Giese, Grundzüge d. kath. Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Bonn 1924, S. 129; Prümmer, a. a. O. p. 530; Sägmüller, 3. Aufl. 1914, Bd. II, S. 291 und S. 455.

Als zweckgebundene Vermögensmassen sind zu nennen:

Die bona fabricae[33]). Es ist das Gotteshausvermögen oder Kirchenstiftungsgut; es handelt sich um das der einzelnen Kirche oder Kirchenstiftung als selbständigem Rechts- und Vermögenssubjekt gehörige Vermögen.[34]) Es besteht aus dem Kirchengebäude und dessen Zubehör wie Mobilien, Renten, laufende Einnahmen (z. B. Miet- und Pachtzinsen, Kollekten, Kirchenstuhlgebühren u. a.).

Die bona mensae,[35]) das sog. Pfründevermögen. Dies ist das mit einem Kirchenamt für immer verbundene Vermögen, wie das bischöfliche Tafelgut (mensa episcopalis), die Kanonikatspräbende, das Pfarrgut. Das Pfründevermögen[36]) besitzt selbständige juristische Persönlichkeit und wird aus liegendem Gut (z. B. die bischöfliche Residenz, das Pfarrhaus), Mobilien, Vermögenserträgnissen, Stolgebühren u. a. gebildet.

Die bona piarum causarum;[37]) sie sind das zu besonderen kirchlichen Zwecken gestiftete Vermögen. Diese besonderen Stiftungen sind Meßstiftungen oder solche für Spitäler, Armenhäuser oder Unterrichtsanstalten. Eine Besonderheit gibt es hierbei insofern, als nicht ohne weiteres die Form der selbständigen kirchlichen Rechtsperson vorgesehen ist. (can. 1489); meist findet sich hier eine Zuordnung zum ortskirchlichen Vermögen.

Im Übrigen bleibt als zweckgebundene Vermögensmasse noch das Korporationsgut zu nennen, d. i. das Kloster-, Kapitelsgut u. a.

Das Kirchenvermögen kann auch in heilige Sachen (res sacrae)[38]) und res ecclesiasticae[39]) geschieden werden[40]). Die ersteren sind durch die kirchliche Weihe dem profanen Verkehr entzogen und für den Gottesdienst unmittelbar bestimmt. Bei den res ecclesiasticae handelt es sich um gemeine Kirchengüter, die im Eigentum der Kirche stehen und zu den verschiedensten kirchlichen Bedürfnissen ihre Verwendung finden, ohne sich ihrer Natur nach von anderen profanen Gegenständen zu unterscheiden.

Überschaut man noch einmal die einzelnen Vermögensmassen, die mit der Eigenschaft der selbständigen kirchlichen juristischen Persönlichkeit[41]) ausgestattet sind und alle getrennt nebeneinander bestehen, so fällt es auf, daß eine Vermögensmasse, die das ganze Vermögen eines Pfarrbezirkes erfaßt, in der kirchlichen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist. Die einer Diözese eingegliederte Pfarrei (parocia) bildet einen be-

---

33) can. 1183, § 1; can. 1184; can. 1186.
34) Lammeyer, a. a. O., S. 188.
35) can. 1510, § 2; can. 1483, § 1, can. 430, § 3 n. 3; can. 349, § 2, n. 1; can. 2297.
36) Lammeyer, a. a. O., S. 191 f.
37) can. 1513, § 1; can. 1516.
38) Vgl. can. 1510; can. 1537; can. 1538, § 1.
39) Vgl. can. 1524; can. 1534, §2.
40) Vering, a. a. O., S. 774 f.
41) Lammeyer, a. a. O., S. 188 ff.

stimmt abgegrenzten Bezirk, innerhalb dessen die dem Pfarrsprengel zugehörigen Mitglieder der Kirche der Amtstätigkeit des Pfarrers unterworfen sind.[42]) Die Pfarrkinder bilden also lediglich das Objekt der pfarramtlichen Tätigkeit. Die katholische Kirchengemeinde entbehrt jeder Anteilnahme an der kirchlichen Verwaltung, kann daher als Vermögenssubjekt im Sinne der Institutentheorie nicht in Frage kommen, sie ist als kirchliches Rechtsinstitut nicht anerkannt. Ein Ortskirchenvermögen derart, daß Trägerin allen Vermögens einer Pfarrgemeinde die Pfarr- oder Kirchengemeinde als juristische Person des kirchlichen Vermögensrechts ist, kennt das kanonische Recht nicht. Das gesamte Vermögen innerhalb einer Pfarrei kann man nur erfassen, wenn auf die einzelnen selbständigen Vermögensmassen zurückgegangen wird. Diese enthalten das gesamte Vermögen, welches der einzelnen Pfarrei zur Erreichung der ihr obliegenden Aufgaben zu Gebote steht; in diesem Sinne könnte man von einem Vermögen der Kirchengemeinde sprechen.

Werden nun im folgenden die Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinde nach kanonischem Recht behandelt, so tritt die Kirchengemeinde niemals als selbständige juristische Person des kirchlichen Vermögensrechts auf, sondern kann nur in dem soeben umschriebenen Sinne verstanden werden. Das kanonische Recht hat auf dem Gebiete des Vermögensrechts besondere Institute herausgebildet, mit deren Hilfe es den der Kirche eigentümlichen Aufgaben gerecht wird.

Bei der Behandlung des Staatskirchenrechts werden wir die katholische Kirchengemeinde als Rechtsträgerin des kirchlichen Vermögens kennen lernen. Dabei handelt es sich um einen der zahlreichen Fälle, in denen staatlicherseits die autonome kirchliche Rechtssetzung praktisch nicht anerkannt wird; im Prinzip wird dadurch das Recht der Kirche als societas perfecta, Vermögen zu besitzen, zu erwerben und zu verwalten, nicht beeinträchtigt (can. 1495, § 1).

§ 5. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Als Verwaltung des Kirchenvermögens sind alle jene Akte zu bezeichnen, die notwendig sind, um das Kirchengut in seinem Bestande zu erhalten und zu verbessern.[43]) Das kirchliche Vermögen muß die vorschriftsmäßige Verwendung finden und ist in ordnungsgemäßer Weise nutzbar zu machen. Alle Maßnahmen, die darauf zielen, dem kirchlichen Vermögen in der für seine Zwecke notwendigen Weise zu dienen, sind

42) Vgl. dazu can. 216.

43) Blat, III, 2 n. 430, p. 526; Cocchi, III, 3 n. 197, p. 388; Wernz, III, 1 n. 147, p. 171; Prümmer, p. 540, Administratio distingutiur ab acquisitione et alienatione bonorum ecclesiasticorum atque includit omnes illos actus, qui ad conservationem et meliorationen substantiae bonorum iam acquisitorem et ad conservationem, perceptionem et applicationem fructum et redituum ecclesiaticorum spectant." So auch die Auffassung des staatlichen Rechts, niedergelegt in RGZ. Bd. 136, S. 2.

solche der administratio bonorum ecclesiasticorum[44]). Unter den Begriff der Verwaltung des Kirchenvermögens fallen damit also auch alle gesetzlichen Vorschriften, welche die Erhaltung, Nutzbarmachung und vorschriftsmäßige Verwendung des kirchlichen Vermögens enthalten, also die rechtsgeschäftliche Willensbildung neben der Sorge für die tatsächliche Erhaltung, Nutzbarmachung und vorschriftsmäßige Verwendung des kirchlichen Vermögens.

Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte hat das kanonische Recht allgemein keine besonderen Rechtsnormen aufgestellt, sondern verweist zumeist auf die für Verträge geltenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des einzelnen Landes (can. 1529). Da der Codex Iuris Canonici auf das staatliche Recht Bezug nimmt, kann der Begriff des Rechtsgeschäftes auch nur unter Berücksichtigung der staatlichen Rechtsordnung gegeben werden. Die Definition für das Rechtsgeschäft ist damit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu entnehmen. Eine Legaldefinition hat das Bürgerliche Gesetzbuch nicht. Als Rechtsgeschäft läßt sich diejenige menschliche Handlung bezeichnen, an welche die Rechtsordnung privatrechtliche Folgen deshalb knüpft, weil der Handelnde zu erkennen gegeben hat, daß er diese Rechtsfolgen eintreten sehen wollte.[45]) Anders Enneccerus, der das Vorhandensein des inneren Willens in der Begriffsbestimmung nicht berücksichtigt wissen will: „Rechtsgeschäft ist ein Tatbestand, der eine Willenserklärung oder eine Mehrheit von solchen enthält und von der Rechtsordnung als Grund für den Eintritt der als gewollt bezeichneten Rechtswirkung anerkannt ist."[46])

Durch die Bestimmung des can. 1529 sind die Grundsätze und Formvorschriften des Deutschen Bürgerlichen Rechts auch für die Kirche in dem dort umschriebenen Rahmen maßgebend. Die Rechtsgültigkeit der verschiedenen Rechtsgeschäfte der durch die Organe handelnden kirchlichen Institute ist daher nach can. 1529 in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen. In einzelnen Fällen hat der Codex Iuris Canonici allerdings besondere Formvorschriften aufgestellt; so sind der Veräußerung von Kirchengut erhebliche Beschränkungen auferlegt. Daß sich im Codex Iuris Canonici eine genaue Regelung der Veräußerung von Kirchengut findet, beweist die diesen Rechtsgeschäften besonders beigemessene Bedeutung; es wird daher auf die Veräußerungsgesetzgebung noch näher einzugehen sein.

---

44) Pöschl, Kurz gefaßtes Lehrb. des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Graz 1921, S. 236.

45) Titze, in: Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, Bd. 4, S. 655.

46) Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 30.—40. Aufl. Marburg 1928, Bd. 1, § 136, II, S. 349.

Kapitel II:
Die Rechtsgeschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung.

§ 6. Die Rechtsgeschäfte, die keine Veräußerung nach kirchlichem Recht enthalten.

Die Rechtsgeschäfte, zu deren Rechtsgültigkeit es nicht der Beobachtung der bis ins einzelne festgelegten Formvorschriften der kirchlichen Veräußerungsgesetzgebung (can. 1530—1532) bedarf, sind vor allem unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob sie in den Bereich der administratio ordinaria fallen, ob sie also durch den Verwalter des kirchlichen Institutes selbständig getätigt werden oder ob sie darüber hinausgehen und vom Verwalter die Zustimmung des ordinarius loci nachgesucht werden muß (can. 1527, § 1). Als Geschäfte, die nicht zur sog. laufenden Verwaltung gehören, kommen in Betracht: der Erwerb von Immobilien wie deren Belastung mit Pfandrechten oder anderen dinglichen Rechten, die Pacht von Grundstücken, sofern sie über die gewöhnliche Pachtfrist hinausgeht (can. 1541, § 2), die Aufnahme größerer Darlehen, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.[47])

Zur näheren Behandlung stehen hier nur die auch in der preußischen Anordnung vom 20. Februar 1928 (G.S. S. 12) aufgeführten Rechtsgeschäfte. Die preußische Anordnung hat in ihrem Katalog nur solche Rechtsgeschäfte aufgenommen, die wegen ihrer besonderen Art nicht den regelmäßigen Geschäften des Kirchenvorstandes zuzurechnen sind; auch bei der Behandlung im Rahmen des kanonischen Rechts wird sich herausstellen, daß diese grundsätzlich nicht zu den Geschäften der administratio ordinaria zu zählen sind und daher zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlich zu erteilenden Zustimmung des Ortsordinarius bedürfen (can. 1527, § 1).

a) Der Grundstückserwerb.

Die Kirche hat das Recht, Grundstücke zu erwerben, denn eine Beschränkung des Erwerbs von Kirchengut findet grundsätzlich nicht statt, vielmehr fördert man den Erwerb, um durch die materiellen Mittel die notwendige Grundlage zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu schaffen. Eine Güteranhäufung um ihrer selbstwillen ist dagegen mit der kirchlichen Auffassung unvereinbar. Die Verwaltungsbefugnis der einzelnen Verwalter des Kirchengutes gilt somit auch für die Rechtsgeschäfte des Erwerbes. Die selbständige Tätigkeit des Verwalters wird nur in den

47) Blat, III, 2, n. 441, p. 540; Cocchi, III, 2, n. 207, p. 399; Hilling, Das Sachenrecht des Codex Iuris Canonici, Freiburg 1928, S. 366; Pöschl, a. a. O., S. 238; Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, Romae 1907, Vol. I, n. 1127, De conciliis pro bonorum ecclesiarum parochialium administratione (21. Juli 1856), p. 603, Art. 20, lit. A-J.

durch can. 1527, § 1 angegebenen Grenzen eingeschränkt, indem ganz nach Bedeutung und Umfang der einzelnen Rechtsgeschäfte zum rechtsgültigen Abschluß die Zustimmung der übergeordneten kirchlichen Behörde vorhanden sein muß oder nicht. Die Abstufung nach der Bedeutung und Tragweite des Inhaltes der verschiedenen Rechtsgeschäfte findet sich in weit größerem Maße bei der Veräußerungsgesetzgebung, nach der zur Rechtswirksamkeit neben den Gutachten besonderer Verwaltungsorgane bei einzelnen Rechtsgeschäften sogar die Lizenz des Apostolischen Stuhles eingeholt werden muß.[48])

Das Grundstückserwerbsgeschäft, das der Pfarrer als rector ecclesiae (can. 1182) zum Zwecke des Baues eines kirchlichen Gebäudes oder zu anderen Zwecken abschließt, fällt nicht mehr unter die administratio ordinaria[49]) und ist deshalb nur dann rechtswirksam, wenn die bischöfliche Genehmigung erteilt ist (can. 1527, § 1), die auch beim Vorliegen eines dringenden Falles nicht erspart bleibt. Ohne die facultas ordinarii entbehrt ein solches Rechtsgeschäft der Rechtsgültigkeit; aus den ohne die Genehmigung des zuständigen kirchlichen Oberen geschlossenen Verträgen lehnt die Kirche jede Verantwortung und Schadensersatz ab (can. 1527, § 2).

Liegt die nach can. 1527, § 1 erforderliche Lizenz vor, so kann der Pfarrer, der die Verwaltung für das betreffende kirchliche Institut zu besorgen hat, für dieses das Eigentum an Grundstücken erwerben. Der Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, der Kirche Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (can. 1529 in Verbindung mit § 313, B.G.B.); formlos ist ein solcher Vertrag nichtig, nur im Falle der nachfolgenden Auflassung und Eintragung ins Grundbuch wird dieser Mangel geheilt. Das Eigentum an einem Grundstück erwirbt die Kirche durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch. Die Auflassung muß vor dem Grundbuchamt oder dem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit des Veräußerers und Erwerbers erklärt werden (§§ 925, 873 B.G.B.).

Eine Besonderheit ergibt sich daraus, daß nach § 90 der Grundbuchordnung in Verbindung mit Art. 1 der Kgl.-Preußischen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (G.S. S. 519)[50]) u. a. Kirchen nur auf Antrag ein Blatt im Grundbuch erhalten.

---

48) Ihren Grund haben diese Bestimmungen darin, die einzelnen kirchlichen Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts nicht aus dem kirchlichen Organismus zu lösen und dadurch erkennen zu lassen, daß sie nur Glieder des Ganzen sind. Es ist nur das besondere System des kirchlichen Vermögensrechts, das die Verwaltung des Kirchenvermögens aus dem hierarchischen Aufbau der Verfassung der Kirche ausgenommen erscheinen läßt. Diese Erwägungen spielten auch bei dem Streit, wer als Rechtsträger des Kirchenvermögens anzusprechen ist, eine Rolle. Vgl. S. 15 ff.

49) Coll. S. Congr. Prop. Fide, Vol. I, n. 1127, Art. 20, lit. b, p. 603.

50) Güthe-Triebel, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich, 5. Aufl., Berlin 1929, Bd. 2, S. 1671.

Für diesen Fall, in welchem der allgemeine Eintragungszwang nicht gilt, würde zum Eigentumserwerb die Einigung und Übergabe genügen. Handelt es sich um ein bereits eingetragenes Grundstück, so muß der Antrag gestellt werden, daß das Grundstück aus dem Grundbuch auszuscheiden ist (§ 90, Abs. 2 GBO.), da ja sonst der Veräußerer im Grundbuch eingetragen bleibt und damit Dritten gegenüber noch als Eigentümer gilt (§ 891 BGB.). Diese Fälle werden jedoch in der Praxis kaum mehr vorkommen.

Das kirchliche Recht, das im can. 1529 beim Abschluß von Verträgen auf die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Landes verweist, macht für die Anwendung des staatlichen Rechts die Einschränkung, daß diese Bestimmungen nur so lange maßgebend bleiben sollen, als sie mit göttlichem Recht nicht in Widerspruch stehen oder durch entgegengesetzte Bestimmungen des Codex Iuris Canonici geändert oder aufgehoben sind. Dabei ist auf Art. 86 EG. BGB. zu verweisen; juristischen Personen kann danach durch die Landesgesetzgebung der Erwerb von Rechten beschränkt oder von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden, soweit die landesgesetzlichen Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5 000 Mk. betreffen. Dieser reichsrechtliche Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung hat gegenüber der Kirche im besonderen zur Beschränkung des Erwerbes von Immobilien geführt;[51]) es handelt sich um die sog. Amortisationsgesetzgebung[52]). Durch diese Gesetze will der Staat verhindern, daß sich in der sog. manus mortua große Vermögen bilden; denn das in der Hand von juristischen Personen, zumal der Kirche befindliche unbewegliche Vermögen ist auf lange, wenn nicht für alle Zeit dem wirtschaftlichen Verkehr entzogen.

Diese staatliche Gesetzgebung beschränkt die Kirche im Erwerb von Kirchengut, was dem kirchlichen Recht zuwiderläuft, „Ecclesia catholica Apostolica Sedes nativum ius habent libere et independenter a civili potestate acquirendi" (can. 1495, § 1). Hier gilt der Nachsatz des can. 1529, denn das kanonische Recht steht diesen staatlichen Bestimmungen entgegen. Die Anwendung des Bürgerlichen Rechts, das den Erwerb von Grundstücken beschränkt, müßte demnach nach rein kirchlicher Rechtsauffassung außer acht bleiben[53]). Nach dem Recht des Codex Iuris Canonici ist eine Beschränkung des Erwerbes von Grundstücken nicht zulässig, (can. 1495, 1529).

In der Hauptsache wird der Verwalter, um Grundstücke für die Kirche zu erwerben, die Mittel aus Umlagen und Steuern der Parochianen erhalten (can. 1496, 1506). Mit Hilfe des zur Verfügung stehenden flüs-

---

51) Vgl. Art. 7 d. Pr. Ausführungsgesetz. z. BGB.

52) Vgl. Kahl, Die Deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879; Vogt, Das kirchliche Vermögensrecht, 2. Aufl., Köln 1910, S. 17 ff.

53) Vgl. Art 7 § 1 d. Pr. Ausführungsgesetzes z. BGB. und die dabei zu berücksichtigenden Gesetze vom 8. April 1924 (G.S. S. 201), wie die Verordnung vom 2. Juli 1926 (G.S. S. 192).

sigen Vermögens der Kirche wird es allerdings schwer sein, Grunderwerb zu tätigen, sondern im Zusammenhang mit dem Neuerwerb wird meistens eine Belastung des übrigen Stammvermögens erfolgen. Bringt der Erwerb von Grundstücken eine Belastung des Stammvermögens mit sich, was bei dem Wert dieser Objekte die Regel sein wird, so ist die allgemein zur Rechtsgültigkeit für ein solches außerhalb der administratio ordinaria liegendes Rechtsgeschäft erforderliche bischöfliche Genehmigung des can. 1527, § 1 nicht ausreichend. In diesen Fällen, in denen eine Belastung des Stammvermögens erfolgt, sind die Vorschriften der kirchlichen Veräußerungsgesetzgebung heranzuziehen, denn der Begriff der alienatio ist nach kanonischem Recht sehr umfassend. Die dadurch hervorgerufenen Besonderheiten für die Genehmigung durch die kirchlichen Oberen sind dem Abschnitt über die Veräußerung von Kirchengut zu entnehmen.

b) Kauf- und Werkverträge.

Bei der Behandlung der Kaufverträge im Rahmen des kirchlichen Rechts muß von can. 1529 ausgegangen werden, nach dem der kirchliche Gesetzgeber auf eine eigene Regelung verzichtend auf die bürgerlichrechtlichen Vorschriften Bezug nimmt. Durch den Abschluß eines Kaufvertrages erwirbt der Käufer gegenüber dem Verkäufer den obligatorischen Anspruch auf Übertragung der Sache und Verschaffung des Eigentums gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (§ 433 BGB., can. 1529). Wie bereits oben festgestellt, kann der kirchliche Verwalter nicht unbeschränkt alle Rechtsgeschäfte tätigen, sondern seine Verwaltungsbefugnis ist begrenzt (can. 1527, § 1). Ein Kaufgeschäft kann der Pfarrer nur dann selbständig abschließen, wenn es sich in dem Rahmen der administratio ordinaria hält; darüber hinausgehende Geschäfte sind nur mit der schriftlich erteilten bischöflichen Genehmigung rechtsgültig. Eine ausdrückliche Festlegung der in den Bereich der administratio ordinaria gehörenden Geschäfte finden wir nicht, doch läßt sich aus der von der Sancta Congregatio de Propaganda Fide vom 21. Juli 1856 gegebenen Aufstellung[54]), in der alle nicht zur administratio ordinaria zählenden Geschäfte aufgeführt sind, eine Umschreibung gewinnen. Ganz allgemein sind dazu diejenigen Rechtsgeschäfte zu zählen, die der Erhaltung des kirchlichen Vermögens dienen, welche die Verwaltung der einzelnen kirchlichen Institute notwendigerweise mit sich bringt; es sind also grundsätzlich die Geschäfte des täglichen Lebens. Beim Kirchenstiftungsgut ist es daher Sache des Verwalters, die für die gottesdienstlichen Zwecke notwendigen Käufe vorzunehmen, wie Kauf von Kerzen, Wein, Wasser, die Besorgung anderer Sachen und Geräte, ebenso die Anschaffung der für die Verwaltungstätigkeit selbst erforderlichen Gegenstände; nicht hierher werden größere außerordentliche Anschaffungen zu rechnen sein. Sobald die Geschäfte nicht mehr als solche der administratio ordi-

54) Coll. S. Congr. Prop. Fide, Vol. I, n. 1127, p. 603, Art. 20, lit. a—j.

naria anzusprechen sind, ist zu ihrer Rechtsgültigkeit die schriftliche Genehmigung des Ortsordinarius erforderlich.

Neben den Kaufverträgen erwähnt Ziff. 3 der zitierten preußischen Anordnung vom 20. Februar 1928 noch die Werkverträge. Bei dieser Vertragsart stehen sich Besteller und Unternehmer gegenüber; der Unternehmer verpflichtet sich gegen Entrichtung der vereinbarten Vergütung zur Herstellung eines Werkes (§ 631 BGB.). Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so handelt es sich um einen sog. Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB.). Zu diesen Verträgen gehören die Verträge über die Besorgung von Kirchenwäsche, Ausbesserung der Paramente, Übernahme von Bauarbeiten, Einrichtung von Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, Lieferung von Bänken, Fenstern u. a. Unter die administratio ordinaria fallen diese Geschäfte nur dann, wenn sie nicht über das gewöhnliche Maß hinausgehen; auszunehmen sind jedoch die beiden zuerst genannten Fälle. Vor allem wird die Höhe der Kosten für die Entscheidung von Bedeutung sein, ob es Geschäfte der ordentlichen Verwaltung sind. Kann von einer administratio ordinaria nicht mehr die Rede sein, so bedarf ein solches Rechtsgeschäft zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des ordinarius loci.

c) Anstellungsverträge.

Für entgeltliche Anstellungsverträge auf die Dauer von mehr als einem Jahr fordert Ziff. 7 der zitierten Preuß. Anordnung vom 20. Februar 1928 (G.S. S. 12) die bischöfliche Genehmigung. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung findet sich über diese Vertragsart im Codex Iuris Canonici nicht. Im can. 1185 werden für die Berufung, Entlassung und Vergütung der sog. niederen Kirchendiener[55]) die Grundsätze aufgestellt, im übrigen muß auf die bürgerlichrechtlichen Vorschriften verwiesen werden (can. 1529). Zu diesen niederen Kirchendienern gehören die Sakristane oder Küster, die Organisten, Glöckner, Chorknaben, Totengräber u. a., deren Aufgabe es im wesentlichen ist, entweder bei der Feier der heiligen Messe oder für die Ordnung der Kirche ihre Dienste zu erweisen[56]). Diese niederen Kirchendiener werden vom Pfarrer als rector ecclesiae auf Dienstvertrag angestellt und sind dessen Aufsichts- und Dienstgewalt unter Wahrung des Oberaufsichtsrechts des Ordinarius unterstellt[57]). Das Bedeutsame ist, daß das Anstellungsrecht ausdrücklich dem Pfarrer allein übertragen ist; man möchte daher fragen, ob auch die Dauer eines solchen Anstellungsvertrages vom Pfarrer allein nach eigenem Dafürhalten festzusetzen ist. Um darüber zu einem Ergebnis zu

55) Eichmann, a. a. O. Bd. II, S. 160.

56) Blat, III, 2, n. 34, p. 40/41; Cocchi, III, 1, n. 24e, p. 45.

57) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 108 (1928), S. 655 ff.: Disziplinarordnung für die nicht dem geistlichen Stande angehörigen Kirchenbeamten der Diözese Breslau vom 15. März 1928.

kommen, muß darauf hingewiesen werden, daß in den can. 1183 ff. von den Befugnissen des Fabrikrates (consilium fabricae ecclesiae) die Rede war, der unter dem Vorsitz des Pfarrers die Verwaltung des Kirchenfabrikgutes zu besorgen hat. Hier zeigt sich eine Ausnahme von dem Grundsatz der Kirche, daß Laien[58]) grundsätzlich vom Kirchenregiment ausgeschlossen sind. Der Fabrikrat ist allein geschaffen, um den Pfarrer bei der Vermögensverwaltung zu unterstützen, weshalb in can. 1184 ausdrücklich hervorgehoben ist, daß ihm in geistlichen Angelegenheiten jede Mitwirkung oder Einmischung verwehrt ist. Spricht der Codex Iuris Canonici in den voraufgegangenen canones von den Befugnissen des Fabrikrates und stellt in can. 1184 vor allem jene Angelegenheiten heraus, welche der selbständigen Verwaltung des rector ecclesiae zustehen, so ist zu ersehen, daß can. 1185 für die Anstellung ausdrücklich hervorheben will, daß auch hier, wo es sich um Dinge handelt, die mit der übrigen Verwaltungstätigkeit des Fabrikrates in engem Zusammenhange stehen und einer Mitwirkung dieses Verwaltungsorganes nichts im Wege zu stehen scheint, der Pfarrer allein zum Abschluß der Anstellungsverträge berechtigt ist. Die Bedeutung des can. 1185 liegt also vor allem darin, die Kompetenzen des Pfarrers gegenüber dem Fabrikrat abzugrenzen, also den Fabrikrat bei der Bestellung der niederen Kirchendiener auszuschließen. Ist damit festgestellt, daß in can. 1185 die Befugnisse des rector ecclesiae im besonderen gegenüber dem consilium fabricae ecclesiae abgegrenzt werden sollen, so muß hervorgehoben werden, daß im übrigen die Rechte des Ortsordinarius, der über den in seiner Diözese zusammengeschlossenen Pfarreien steht, gewahrt werden müssen. Daher ist zu fragen, ob nicht das bischöfliche Oberaufsichtsrecht bereits beim Abschluß eines Anstellungsvertrages dadurch in Erscheinung treten kann, daß in besonderen Fällen für die Rechtsgültigkeit die Zustimmung des Ortsordinarius erforderlich ist. Man müßte dann zwischen Anstellungsverträgen scheiden, deren Abschluß zu den ordentlichen Befugnissen des Pfarrers gehört oder solchen, die darüber hinausgehen; es handelt sich damit um die gleiche Unterscheidung wie in can. 1527, § 1. Ein Merkmal für die Anstellungsverträge, bei deren Abschluß sich das Oberaufsichtsrecht des Ordinarius in der Erteilung der Zustimmung geltend machen würde, ist die Dauer wie die Höhe des Entgeltes der einzelnen Verträge.

In den allermeisten Fällen wird jedoch bei diesen im can. 1185 über die Bestellung der niederen Kirchendiener aufgestellten Vorschriften auf die partikularrechtliche Ausgestaltung Rücksicht zu nehmen sein. Gerade hier hat sich auf Grund von Gewohnheitsrecht oder Vereinbarung mit anderen Personen wie Patron u. a. ein besonderes Recht herausgebildet, das unter Wahrung der Rechte des Bischofs entgegen den grundsätzlichen Bestimmungen des can. 1185 durchaus zu beobachten ist.

---

58) can. 1183, § 1, in dem Fabrikrat können sowohl Kleriker als Laien Mitglieder sein.

Sodann muß noch die Bestellung von Personen zur Verrichtung besonderer Arbeiten erwähnt werden, z. B. die Bestellung von Gelegenheitsarbeitern für kürzere Zeit, Putz- und Reinemachefrauen u. a. Diese Verträge können als zu den notwendigen Geschäften gehörig ohne besondere Zustimmung der übergeordneten Behörde vom Pfarrer selbständig rechtswirksam abgeschlossen werden.

Für alle hier angeführten Verträge über die einzelnen Dienstverhältnisse ist die Bestimmung des can. 1524 von größter Bedeutung, daß nämlich in jedem Falle die Grundsätze und Pflichten der christlichen Sozialpolitik Beachtung finden[59]). Daher verdient jede Arbeit einen gerechten Lohn, wie im übrigen die einzelnen im Dienste der Kirche stehenden Personen eine den christlichen Lebensgrundsätzen entsprechende Behandlung erfahren müssen, sodaß auch die Arbeitszeit je nach Art der Beschäftigung und unter Berücksichtigung der Geschlechtszugehörigkeit in der rechten Weise festzulegen ist; im besonderen ist auf die domestica cura des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.[60])

Der im 28. Titel De bonis ecclesiasticis administrandis des 3. Buches des Codex Iuris Canonici aufgeführte can. 1524, der für alle Verträge dieser Art gilt, gibt durch seine Stellung eine Bekräftigung für die Meinung, daß auch can. 1527, § 1 für die Anstellung der niederen Kirchendiener von Bedeutung ist. Wenn auch beide canones unter einem speziellen Titel des kirchlichen Gesetzbuches ihren Platz gefunden haben, so darf ihre Bedeutung für die übrigen Tatbestände des kirchlichen Rechtsbuches nicht außer Acht gelassen werden. So gut wie can. 1524 bei den Rechtsgeschäften des can. 1185 zu Grunde zu legen ist, müssen auch die Vorschriften des can. 1527, § 1 bei der Anstellung der niederen Kirchendiener herangezogen werden.

Das staatliche Recht geht bei den Anstellungsverträgen von anderen Gesichtspunkten aus. Die Bezeichnung Anstellungsverträge hat weder in der Gesetzessprache noch im Sprachgebrauch des täglichen Lebens eine feststehende Bedeutung.[61]) Die zitierte Preußische Anordnung vom 20. Februar 1928 sagt über die Anstellungsverträge ebenfalls nichts näheres; es muß sich also dem Wortlaut nach um Dienstverträge von Angestellten handeln. Bei dem Angestellten, dessen Begriff im einzelnen nicht feststeht, handelt es sich jedenfalls um einen Arbeitnehmer, dessen Tätigkeit eine gewisse geistige Fähigkeit erfordert, die grundsätzlich höherer Art ist im Gegensatz zur ausführenden Arbeit des Arbeiters[62]). Geht man

59) Leo XIII. litt. encycl. Rerum novarum, vom 15. Mai 1891 in Codicis Iuris Canonici Fontes, Vol. III n. 611, p. 355 ff.

60) Blat, III, 2 p. 537 ff.; Cocchi, III, 2 n. 205, p. 392 f.

61) Stier-Somlo, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 1, S. 166; Bott, in: Staatslexikon, Bd. 1, S. 178; Dissinger, in: Handwörterbuch der Arbeitswissenschaften Bd. 1, S. 231; Jacobi, Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927, vgl. S. 58 f., insbesondere Anm. 64.

62) Vgl. Anm. 61. Sodann: Sinzheimer, in: Handwörterbuch d. Staatswiss. Bd. 1 S. 846; Molitor, der Begriff des Angestellten, in: Schlichtungswesen v. 1926, 8. Jahrg., S. 6/7, 26/28.

bei den Anstellungverträgen innerhalb der kirchlichen Vermögensverwaltung hiervon aus, so ergibt sich, daß die Anstellung von Chorrektoren, Organisten, Kirchkassenrendanten u. a. unter die Anstellungsverträge fallen.[63]) Bei der Stellung des Küsters ist eine Beurteilung schwieriger, da dessen Tätigkeit in den einzelnen Gegenden verschieden ist. Es gibt öffentlich-rechtliche Küsterstellen; wenn diese vorliegen, kann nicht bestimmt festgelegt werden, da es hierbei meist auf die Entwicklung und das Herkommen dieser Stellen ankommt. Auf dem Lande wird das Amt des Küsters fast immer im Nebenberuf ausgeübt, während an den größeren Kirchen, besonders in den Städten, die Küster auch die Führung von Kirchbüchern, die Annahme von Anmeldungen für geistliche Handlungen und anderen zur Aufgabe haben. Die Tätigkeit stellt sich als geistige Tätigkeit in dem zuvor umschriebenen Sinne dar, so daß für eine solche Anstellung auch die Formvorschriften der Ziff. 7 der zitierten Preußischen Anordnung zu beobachten sind. Ohne Genehmigung der bischöflichen Behörde kann der Pfarrer die Verträge abschließen, welche die Anstellung von Hilfsküstern, Kirchenwächtern und sonstigen Hilfspersonen zum Gegenstande haben.

d) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Verwaltungsorgane.

Eine der Ziff. 11 der Preußischen Anordnung vom 20. Februar 1928 (G.S. S. 12) entsprechende Bestimmung findet sich im Codex Iuris Canonici nicht, doch wird eine ähnliche Rechtslage herbeigeführt, wenn die Mitglieder des Fabrikrates mit der Kirchenfabrik als selbständiger Rechtsträgerin Rechtsgeschäfte tätigen. Rechtliche Bedenken liegen gegen den Abschluß solcher Rechtsgeschäfte nicht vor. Da der Fabrikrat, der unter dem Vorsitz des rector ecclesiae die Verwaltung des Gotteshausvermögens zu besorgen hat, den Abschluß der einzelnen Geschäfte vornimmt, besteht die Gefahr, daß die persönlichen Beziehungen der einzelnen Fabrikratsmitglieder allzu leicht ins Gewicht fallen, und die Entscheidungen von unsachlichen Erwägungen beeinflußt werden. Um dem aus dem Wege zu gehen, müssen für die Rechtswirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte besondere Formvorschriften beobachtet werden. Daher bestimmt can. 1540 im Rahmen der kirchlichen Veräußerungsgesetzgebung, daß die Vermögensverwalter weder selbst noch ihre Verwandten ohne besondere Erlaubnis des Ordinarius Immobilien von der Kirche erwerben oder in Pacht nehmen dürfen.[64]) Im übrigen enthält der Codex Iuris Canonici keine Bestimmungen, welche den Abschluß von Rechtsgeschäften der Mitglieder des Verwaltungsorganes mit dem kirchlichen Institut selbst von dem Erfordernis bestimmter Vorschriften abhängig machen. Eine Sicherung ist dadurch geboten, daß die Mitglieder des Fabrikrates vor ihrem Amtsantritt den Eid ablegen müssen (can. 1184, 1522 n. 2),

63) Schlüter, Rechtsgeschäfte der kath. Kirchengemeinden in Preußen, Mch.-Gladb. 1929, S. 64.

64) Vgl. zu can. 1540 auch can. 96 ff.

die Verwaltung gut und zuverlässig zu besorgen. Sonst gilt für den Abschluß der Rechtsgeschäfte can. 1527, § 1, daß der Fabrikrat solche der administratio ordinaria selbständig vornehmen kann; gehen sie darüber hinaus, so muß die schriftliche Genehmigung des Bischofs nachgesucht werden, sollten diese Vorschriften nicht eingehalten werden, so treten die Folgen des can. 1527, § 2 ein.

§ 7. Der Begriff der Veräußerung nach kanonischem Recht.

Wegen der dem Kirchenvermögen eigenen Zweckbestimmung wird vor allem der Veräußerung von Kirchengut besondere Beschränkung auferlegt. Für Zwecke, die sich mit den allgemeinen kirchlichen nicht decken, kann daher kein Vermögen verwendet werden. Die hohe Bestimmung des Kirchenvermögens, mitzuwirken an der Errichtung des Reiches Gottes auf Erden, läßt im besonderen Maße die Gewährleistung seines Bestandes notwendig erscheinen. Aus diesem Grunde ist jede zweckwidrige Verwendung untersagt und jede unberechtigte Veräußerung verboten. Den Veräußerungsgeschäften ist damit die weitaus größte Beachtung zu schenken, weil sich die Kirche gerade hierdurch der Mittel entledigt, welche die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben ermöglichen sollen. So erklärt sich auch die ausführliche gesetzliche Regelung, die von der Kirche im Codex Iuris Canonici über die Veräußerung von Kirchengut getroffen ist.

Eine eigentliche Begriffsbestimmung gibt der Codex Iuris Canonici für die Veräußerung (alienatio) nicht; aus dem can. 1533 ist nur zu entnehmen, daß neben der Veräußerung im eigentlichen Sinne, alienatio proprie dicta, auch eine Anzahl anderer Rechtsgeschäfte unter den Oberbegriff der alienatio einzuordnen sind. Aus dem neuen kirchlichen Gesetzbuch gewinnen wir für die Veräußerung nur eine allgemeine Umschreibung. Als Veräußerung im eigentlichen Sinne stellen sich die Rechtsgeschäfte dar, bei denen das Eigentum oder andere Rechte der Kirche auf einen anderen übertragen werden. Das kirchliche Recht rechnet zur Veräußerung aber auch jene Rechtsgeschäfte, die im Ergebnis die Kirche schlechter stellen (in quolibet contractu, quo conditio Ecclesiae peior fieri possit, can. 1533). Unter die alienatio fällt damit nicht nur jede vermögensrechtliche Schädigung, bei der sich die Benachteiligung dadurch zeigt, daß das durch die Veräußerung erlangte Äquivalent dem Geldwerte nach geringer ist, sondern überhaupt jeder Nachteil, der durch die Folgen eines Vertrages herbeigeführt wird, sofern die Kirche dadurch der Mittel verlustig geht, welche ihr zur Erfüllung des erstrebten Missionswerkes dienen sollen. Der wirtschaftliche Nutzen einer Veräußerung kann mitunter recht erheblich sein, doch würde der Kirche z. B. dadurch ein beträchtlicher Nachteil erwachsen, daß ein Gotteshaus seiner Bestimmung entzogen würde, obwohl wirtschaftlich gesehen eine sehr beachtliche Besserstellung zu erwarten wäre.

Diese Erwägungen ermöglichen jedoch noch keine feste Abgrenzung der Veräußerung nach kanonischem Recht, wie sie für die Anwendung des Codex Iuris Canonici erforderlich ist; im folgenden muß daher die genaue Begriffsbestimmung der alienatio nach kanonischem Recht ermittelt werden.

Es ist notwendig, in diesem Zusammenhange auf die Normae Generales, das erste Buch des Codex Iuris Canonici, einzugehen, um diesen für das ganze Gesetzbuch geltenden Normen zu entnehmen, inwieweit dem bisher geltenden Kirchenrecht für das neue kirchliche Gesetzbuch Bedeutung zukommt. Die Berechtigung zur Heranziehung des bisher geltenden kanonischen Rechts folgt daraus, daß der Codex Iuris Canonici nicht ein gänzlich neues Recht bringen wollte, sondern im wesentlichen das alte Recht bei entsprechenden Änderungen aufrecht erhalten wollte.[65]) Die kirchlichen Rechtsquellen vor der neuen Kodifizierung waren so zahlreich, daß es zur Entscheidung von praktischen Fällen erst mühsamen Forschens bedurfte, welchen der einzelnen Quellen noch Geltung zuzusprechen war; ebenso standen oft viele Bestimmungen gleichen Inhalts nebeneinander, aus denen die erforderliche Entscheidung zu finden war. War es eine Aufgabe des neuen kirchlichen Gesetzbuches, der durch die vielen Quellen hervorgerufenen Unübersichtlichkeit des kirchlichen Rechts abzuhelfen,[66]) dann erklärt es sich, daß dem alten Recht für die Auslegung der einzelnen canones des Codex Iuris Canonici durchaus noch Bedeutung zuzuerkennen war (can. 6). Das geltende kanonische Recht zieht zur Auslegung nicht allein die alten kirchlichen Rechtsquellen heran, sondern schenkt auch den Lehren der bewährten Autoren des kanonischen Rechts besondere Beachtung (can. 6 n. 2, can. 1393, § 3).

Das Verhältnis des alten Rechts zum neuen legt der Codex Iuris Canonici im can. 6 ausdrücklich fest.[67]) Wo altes Recht vollständig in den Codex Iuris Canonici übernommen ist, sind auch die Quellen des bisher geltenden Rechts zur Auslegung heranzuziehen. Findet sich das alte Recht nur teilweise wieder, so hat die Auslegung für solche Teile auch nach altem Recht zu erfolgen. Entstehen Zweifel darüber, ob neues und altes Recht übereinstimmen, dann gilt für die Auslegung das bisher bewährte Recht, es wird Übereinstimmung präsumiert, can. 6 n. 4 sagt: „a veteri iure non est recedendum."

Die Begriffsbestimmung der Veräußerung, die durch den Codex Iuris Canonici keine Änderung zum früheren Recht erfahren hat, ist da-

---

65) Cocchi, Bd. 1, n. 35, p. 59; Eichmann, a. a. O., Bd. 1, S. 35: Koeniger, a. a. O., S. 87; Koeniger-Giese, a. a. O., S. 47; Meurer, Der Codex Iuris Canonici und das Bayerische Staatskirchenrecht, Stuttgart 1918, S. 6; Sägmüller, a. a. O., Bd. I, 2, S. 266, 4. Aufl.

66) Koeniger, a. a. O. S. 87.

67) Bargilliat, Praelectiones iuris canonici, Paris 1923, I, n. 143, p. 105; Blat, I, n. 55, p. 69; Cocchi, I, n. 35, p. 59; Ojetti, Commentarium in Codicem iuris canonici, Romae, 1927, I, n. 6/7, p. 66/67.

her unter Bezugnahme auf can. 6 n. 2 den alten Dekretalen wie der Lehre der bewährten Kanonisten zu entnehmen.

In der Ambitiosae[68]) heißt es: „Omnium rerum bonorum Ecclesiasticorum alienationem, omneque pactum, per quod ipsorum dominium transfertur, concessionem, hypothecam, locationem et conductionem ultra triennium, necnon infeudationem, vel contractum emphyteuticum, praeterquam in casibus a iure permissis, ac de rebus et bonis in emphyteusim ab antiquo concedi solitis et eum Ecclesiarum evidenti utilitati, ac de fructibus, et bonis quae servando servari non possunt, pro instantis temporis exigentia, hac perpetua valitura constitutione praesecuti fieri prohibemus." Als Veräußerung ist danach jedes Rechtsgeschäft zu bezeichnen, durch welches Eigentum an Immobilien und Mobilien, sofern es sich um Kostbarkeiten handelt, auf einen anderen übertragen wird.[69]) Ebenso gehören hierher die Rechtsgeschäfte des Kaufes, Tausches, der Schenkung und Abtretung, die Gewährung einer Servitut, die Bestellung einer Hypothek, die Verpachtung über die Zeit von 3 Jahren, das Eingehen eines Lehensverhältnisses oder der Abschluß eines Erbpachtvertrages.[70]) Liegen dagegen Forderungen der Zweckmäßigkeit vor, so steht einer Veräußerung nichts im Wege, allerdings sind Immobilien grundsätzlich nicht hierher zu zählen. Es handelt sich um Sachen, die ihrer Natur nach zum Verbrauch bestimmt sind, wie überhaupt alle Sachen, die servando servari non possunt, wie Früchte, Holzbestand u. a.[71])

Zu rechtfertigen wäre noch die Übersetzung von concessio mit Servitut; in anderen Quellen findet sich die Bezeichnung conditio.[72]) Auf eine Textkritik soll hier nicht eingegangen werden, es soll nur festgestellt werden, daß mit concessio wie conditio die Servitut gemeint ist, durch die eine Belastung des Kirchengutes erfolgt.[73])

Von den weiteren Definitionen der Veräußerung sei noch die von

---

68) Extravag. con. III, 4 c. un., Constitutio Paul II. vom 1. III. 1476.

69) So auch die Aufsassung im staatlichen Rechts, vgl. z. B. Franz Schiffmann, Verwaltung, Veräußerung, Belastung des Staatsvermögens in Bayern; jur. Diss. Würzburg 1931 und ferner: Handbuch des deutschen Staatsrechts Bd. 2 1932, S. 417 ff.

70) c. 5. X III, 13 „Nulli liceat alienare rem immobilem ecclesiae suae, sive domum, sive agrum, sive hortum, sive rusticum mancipium, necque creditoribus specialis hypothecae titulo obligare. Alienationis autem verbum continet conditionem, donationem, venditionem, permutationem et emphyteusis perpetuum contractum. Unde omnes sacerdotes ab huiusmodi alienatione abstineant, poenas timentes, quas Leonina constitutio comminatus." c. 2 in VI°, III, 9.

71) Vogt, a. a. O. S. 43 f.; Winnich, Das rechtliche Verbot der Veräußerung von Kirchengut, Breslau 1913, S. 33 f.

72) Schmalzgrueber, Ius ecclesiasticum universum Romae 1844, Lib. III, 13 n. 10—12; Maschat, Institutiones canonicae, Romae 1757, Vol. II, III, 3, 13 n. 5. „. . . . nomine conditiones venit hic omne pactum, quo citra translationem dominii directi, vel utilis res gravantur in praeiudicium Ecclesiae: . . ."

73) Hirt, Die Veräußerung des Kirchengutes auf Grund des Codex Iuris Canonici, Freiburg 1924, S. 28.

Schmalzgrueber erwähnt,[74]) der von der Umschreibung des dominium directum und dominium utile ausgeht. Praktisch wird diese Unterscheidung bei den Rechten, welche anderen ein Nutzungsrecht am Eigentum einräumen, wie bei der Erbpacht, Erbbaurecht und Lehen; bei diesen Rechtsverhältnissen standen sich die Auffassungen des deutschen und römischen Rechts gegenüber. Nach römischem Recht hatte der Nutzungsberechtigte das Untereigentum, sog. nutzbares Eigentum (dominium utile), ein eigentumsähnliches Recht an einem fremden Grundstück, dem Grundherrn blieb nur das Obereigentum, dominium directum.[75]) Das deutsche Recht entschied sich in diesen Fällen für Miteigentum.[76])

Die Begriffsbestimmung für die Veräußerung lautet nach Schulte:[77]) „Unter den Begriff der Veräußerung fällt nicht nur die vollständige Entäußerung des Eigentums, sondern jeder Akt, durch welchen in Betreff der Substanz einer Sache oder des Nutzens oder der Rechte der Rechtsanspruch der Kirche entweder gänzlich aufgehoben oder wenigstens verringert werden könnte." Damit gehören alle jene Rechtsakte zur Veräußerung, durch welche das Eigentum oder Rechte auf einen anderen übergehen und ebenso Rechtsgeschäfte, welche die Begründung eines Pfandrechts, einer Servitut, Erbpacht, die Errichtung neuer Lehen und Verpachtung von 20 Jahren und darüber hinaus zum Gegenstande haben.[78]) Diese Fristsetzung bei der Verpachtung steht im Gegensatz zu der Bestimmung der Ambitiosae, nach der für die Pacht die Frist von 3 Jahren maßgebend war; in Deutschland hatte sich diese in der Ambitiosae vorgeschriebene Frist keine Geltung verschafft.[79]) Gleichen Inhalts sind auch die Definitionen bei anderen Kirchenrechtslehrern.[80])

Die Veräußerung wird aber auch in weiterem Sinne umschrieben[81]) und zwar in der Weise, daß darunter nicht nur die bisher angeführten Rechtsgeschäfte zu verstehen sind, sondern alle Rechtsgeschäfte, durch welche die Kirche in ihrer Vermögensstellung schlechter gestellt wird.

---

74) Schmalzgrueber, III, 13 n. 6 „Alienatio (accipitur) pro omni eo actu, quo dominium directum, vel etiam utile tantum, retento directo, aut aliud ius in re transfertur." — Santi, Praelectiones iuris canonici, Regensburg 1886, III, 13 n. 1 p. 152; Reiffenstuel, „Ius canonicum universum". ed. Pelletier, Paris 1867, III, 13, n. 2, 3.

75) Dernburg, System des römischen Rechts, Berlin 1911, S. 471, Anm. 14 Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts, München-Leipzig 1923, 17. Aufl., S. 336.

76) Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1930, S. 248; von Schwerin, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin-Leipzig 1919, S. 107, 139 ff., 146.

77) Schulte, System a. a. O. S. 561/62; ders., Lehrb. S. 513/14.

78) Schulte, System a. a. O. S. 562 Anm. 1,

79) Laemmer, a. a. O. S. 701, Anm. 3; Vogt, a. a. O. S. 44, Anm. 6; vgl. dazu A. S. S. XV, 539.

80) Aichner, Compendium Iuris Ecclesiastici. 12. Aufl. Brixen 1915, p. 837; Hergenröther-Hollweck, S. 907; Santi, III, 13, 1, p. 152; Silbernagl, a. a. O. S. 615, Anm. 13; Vogt, a. a. O. S. 43/44.

81) Wernz, III, 1, n. 154, p. 177.

Die Grundlage für die Beurteilung muß immer die Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens sein. Sind Kirchengüter längere Zeit dem Besitz der Kirche entzogen oder ist mit der Überlassung von Kirchengut an andere die Gefahr des Verlustes gegeben, so hat man diese peior conditio nach kirchlicher Rechtsanschauung schon als alienatio von Kirchengut anzusehen.

Eine weitere Formulierung für die alienatio gibt das Latein-Amerikanische Plenarkonzil von 1899: „Alienatio bonorum in foro ecclesiastico non tantum censetur fieri illis actibus, quibus ius proprietatis in aliud subiectum transfertur, sed comprehendit etiam omnes actus, quibus bona ecclesiastica, saltem quoad dominium utile, transferentur, aut periculo amissionis exponuntur, aut ad longius tempus directae possessioni Ecclesiae subducuntur, aut generatim peioris fiunt conditionis; . ."[82])

Die Veräußerung wird auch hier in dem weit umfassenden Sinne verstanden; grundsätzlich sind alle Rechtsgeschäfte der Veräußerung zu unterstellen, welche die Stellung der Kirche beeinträchtigen. Einen Hinweis für die Berechtigung der umfassenden Deutung des Wortes alienatio gibt diese Bezeichnung selbst, wenn man an die Grundbedeutung alienare = entfremden anknüpft.

§ 8. Die verschiedenen Arten der Veräußerungsgeschäfte.

Die große Zahl der Begriffsbestimmungen läßt erkennen, daß in den verschiedensten Zeiten über den Begriff der alienatio im wesentlichen eine einheitliche Auffassung bestanden hat. Einzelheiten, die in besonderen zeitlichen Umständen begründet liegen, vermögen diesen einheitlichen Zug nicht zu beseitigen. Aus der Vielheit der Definitionen müssen daher unter Berücksichtigung des neuen kirchlichen Gesetzbuches die einzelnen Rechtsgeschäfte, welche unter die Veräußerung nach kanonischem Recht fallen, hervorgehoben werden.

An erster Stelle stehen die Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung von Eigentum oder Rechten zum Gegenstande haben; es ist also die Veräußerung im eigentlichen Sinne (alienatio proprie dicta, can. 1533). Es handelt sich dabei um solche Rechtsgeschäfte, bei denen sich die Kirche durch die Übertragung von Eigentum oder Rechten auf einen anderen Rechtsträger aller Rechtsansprüche hinsichtlich der Substanz der Sache oder des Rechtes begibt, sie sind dem Rechtsbereich der Kirche damit entzogen. Es sind hier die Rechtsgeschäfte der Abtretung, Schenkung, Verkauf und Tausch zu nennen. Auch fallen unter diese Gruppe von Rechtsgeschäften diejenigen Rechtshandlungen, bei denen durch Willenserklärung Rechte aufgegeben werden; sie treten in den verschiedenen Formen des Verzichts in Erscheinung, wie der Vergleich (can. 1927, § 2), der Schiedsgerichtvertrag (can. 1930), die Ablösung einer Erbpacht (can.

82) Vgl. dazu can. 1533.

1542, § 1) oder Reallast und zuletzt auch der Erblaßvertrag (can. 1529 i. Vbg. mit §§ 1105 ff., 397 BGB.).[83])

Neben diesen das Eigentum oder die Rechte der Kirche unmittelbar betreffenden Rechtsgeschäften sind nun jene zusammenzustellen, bei denen das Eigentum oder die Rechte der Kirche erhalten bleiben, aber anderen ein Recht zur Nutzung eingeräumt wird, es werden Sachen oder Rechten Beschränkungen auferlegt. Hierbei wird das kirchliche Nutzungsrecht beeinträchtigt, das Kirchengut also zu einem bestimmten Teile den Zwecken der Kirche entzogen, was der Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens zuwiderläuft. Gilt es die Merkmale für die Veräußerung von Kirchengut festzulegen, so ist nicht allein auf juristische Begriffe und Formulierungen zurückzugreifen, sondern es sind vorwiegend kirchliche Gesichtspunkte heranzuziehen. So versteht es sich, daß man nach kirchlicher Rechtsauffassung bereits dann von einer Veräußerung spricht, wenn Sache und Recht noch im Rechtsbereich der Kirche bleiben. In diese Gruppe gehören eine Anzahl dinglicher Rechtsgeschäfte, wie Erbbaurecht, Erbpacht, Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten. Von obligatorischen Rechten sind Miete, Pacht und Leihe anzuführen. Diese treffen das Eigentum nicht, sondern begründen nur schuldrechtliche Beziehungen zwischen den Vertragsparteien. Bei juristischer Betrachtung kann man diese nicht zu den das Eigentum beschränkenden Rechten zählen; geht man jedoch davon aus, daß sie in ihrer wirtschaftlichen Wirkung den dinglichen Nutzungsrechten sehr nahe kommen, so muß man innerhalb der kirchlichen Veräußerungsgesetzgebung auch Miete, Pacht und Leihe als sehr häufig vorkommende Rechtsgeschäfte nennen.[84])

In eine dritte Gruppe lassen sich diejenigen Rechtsgeschäfte eingliedern, die Eigentum, Rechte oder Nutzung nicht berühren, bei denen aber Sache oder Recht einem anderen zur Kreditbeschaffung verhaftet wird. Die pfandrechtliche Belastung sichert die Forderung, bei deren Nichterfüllung dem Berechtigten der Zugriff auf das belastete Grundstück, die bewegliche Sache oder das Recht offensteht. Es gehören hierher Hypothek, Grund- und Rentenschuld, sowie Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten. Auch ist die Aufnahme von Schulden zu dieser Art von Rechtsgeschäften zu rechnen; sie erfolgt dadurch, daß man durch Versprechen oder Ausstellung eines Schuldscheines Geld aufnimmt, zu deren Sicherung der Geldgeber im allgemeinen eine pfandrechtliche Sicherung vereinbart. Bei diesen Rechtsgeschäften kann die Kirche unter Umständen zur Zeit der Fälligkeit außerstande sein, die Schuld zurückzuzahlen und dadurch Gefahr laufen, im Wege der Zwangsvollstreckung Teile des Kirchengutes zu verlieren. Um dieser Verminderung des Vermögensbestandes vorzubeugen, hat die Kirche

83) Hirt, a. a. O. S. 31.
84) Hirt, a. a. O. S. 32.

auch diese Rechtsgeschäfte den Beschränkungen der Veräußerungsgesetzgebung unterstellt.

Unter den Begriff der Veräußerung, wie er für die Anwendung des can. 1533 unter Berücksichtigung des bisherigen kanonischen Rechts in Betracht kommt, fällt daher jedes Rechtsgeschäft, welches den Übergang, Verzicht, Belastung und Beschränkung von Eigentum oder Rechten der Kirche oder ihrer kirchlichen Institute zur Folge hat.[85])

Geht man nun auf die Bestimmung des can. 1529 zurück, wonach bei Verträgen grundsätzlich die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des betreffenden Landes anzuwenden sind, dann ergibt sich, daß der Begriff der Veräußerung nach bürgerlichem Recht weit enger gefaßt ist. Danach zählt zur Veräußerung nur die Übertragung von Eigentum und bestehendem Pfandrecht sowie die Abtretung einer Forderung; Verzicht und Belastung fallen nicht darunter.[86]) Im kanonischen Recht wird dagegen der wirtschaftliche Inhalt der einzelnen Rechtsgeschäfte mit in Betracht gezogen. Es geht darum, ob die Kirche einen Verlust oder eine Schmälerung ihrer Gewalt über den veräußerten Gegenstand erleidet;[87]) so erklärt es sich, daß die kirchliche Rechtsanschauung unter den Begriff der Veräußerung viele Rechtsgeschäfte einschließt, die ihrer rechtlichen Natur nach voneinander durchaus verschieden sind.

Die Gründe, welche die Kirche zur besonderen Beschränkung der Veräußerung veranlaßten, sind verschiedener Art. Ein dogmatischer Gesichtspunkt sagt der Kirche, das alles Vermögen, was in kirchlichem Dienst steht, durch diese Widmung besonderen Wert, eine Art Weihe empfangen habe; gibt die Kirche es aus der Hand und dient es weltlichen Zwecken, dann stellt sich dieser Gebrauch als eine Form von Profanierung dar.[88])

Ferner war für die Veräußerungsgesetzgebung ein praktischer Gesichtspunkt entscheidend. Die Kirche und ihre Institute sollen vor Schaden, den eine Veräußerung von Kirchengut mit sich bringen kann, bewahrt werden.[89]) Fehlen der Kirche die materiellen Mittel, dann läuft sie Gefahr, ihrer Missionsaufgabe nicht gerecht werden zu können.[90]) Einen

85) Hirt, a. a. O. S. 33.

86) Enneccerus, a. a. O. Bd. I, 1 § 134 II, S. 343.

87) Kormann, Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das bürgerliche Recht. Stuttgart 1907, S. 5.

88) c. 3 C III qu. 2: „Nulli liceat ignorare, omne quod Domino consecratus sive fuerit homo, sive animal, sive ager vel quidquid semel fuerit consecratum, sanctum sanctorum erit Domino et ad ius pertinebit sacerdotum." De regulis iuris in VI°, n 51: „Semel Deo dicatum non est ad usus humanos ulterius transferendum"; Hergenröther-Hollweck, a. a. O. S. 906 n 1097.

89) Schmalzgrueber, III, 13 n 7 „Ratio est, quia rerum ecclesiasticarum alienatio in tantum est prohibita, in quantum id exigit favor et utilitas Ecclesiae: sed favor et utilitas Ecclesiae exigit, ut non solum translatio dominii, sed etiam alterius cuiuslibet iuris, Ecclesiae multum proficui, prohibeatur; nam etiam per talis iuris translationem graviter noceri eidem potest." — Santi, III, 13 n 7, p. 154.

90) Vgl. die Ausführungen über die Vermögensfähigkeit d. Kirche, wo von d. Notwendigkeit d. materiellen Güter gehandelt ist. S. 13 ff.

anderen Grund, die Veräußerung von Kirchengut an besondere Formvorschriften zu knüpfen, gab die Tatsache ab, daß das in den einzelnen Vermögensmassen spezialisierte Kirchengut die Übersicht über das gesamte Vermögen der Kirche sehr erschwert. Um dem entgegenzuwirken, hat man die selbständige Verfügungsgewalt der einzelnen Verwalter beschränkt und die Rechtswirksamkeit der Veräußerungsgeschäfte von der Zustimmung der kirchlichen Oberen abhängig gemacht.

§ 9. Die Veräußerungsgeschäfte und die preußische Anordnung vom 20. 2. 1928 (G.S. S. 12).

Entsprechend der Aufgabe, eine Darstellung der Rechtsgeschäfte der preußischen Anordnung vom 20. 2. 1928 (G.S. S. 12) zu geben, sind die dort aufgeführten Rechtsgeschäfte herauszustellen, soweit sie zu den einzelnen Gruppen der Veräußerungsgeschäfte des kanonischen Rechts gehören.

I. Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung von Eigentum und Rechten zum Gegenstand haben.

Zu diesen Rechtsgeschäften gehört die auf den Verkauf von Immobilien erfolgende Eigentumsübertragung (§§ 873 und 925 BGB.) und die Abtretung eines Rechts, durch welche diese Rechte der Rechtsphäre der Kirche bezw. der betreffenden kirchlichen Institute entzogen werden; es sind also Fälle der alienatio proprie dicta (can. 1533).[91])

Die Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben (Ziff. 2 der Preuß. Anordnung), ist durch die kirchliche Gesetzgebung besonders erschwert worden.[92]) Der Codex Iuris Canonici (can. 1532, § 4 n 1, 534, § 1) läßt sie nur nach Einholung der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zu. Als res pretiosae (can. 1497, § 2) sind Gegenstände zu bezeichnen, die einen bedeutenden Wert (valor notabilis) haben, den sie entweder durch die stoffliche Beschaffenheit, z. B. Edelmetalle, kostbare Steine u. a., oder durch künstlerische Arbeit, z. B. Gemälde, Statuen, geschnitztes Chorgestühl u. dergl., oder durch das Alter, z. B. Urkunden, Handschriften, erhalten; vielfach werden diese Merkmale auch zusammen vorhanden sein. Eine Bestimmung der Werthöhe fehlt, darüber geht weder aus can. 1497, § 2 noch aus can. 1532, § 1 n 1 etwas hervor. Daß can. 1532 neben den res pretiosae auch Gegenstände im Werte von 30 000 Goldlire erwähnt (can. 1532, § 1 n 1 u. 2), berechtigt nicht, Folgerungen für die Werthöhe bei den res pretiosae zu ziehen. Die Fassung des can. 1532 beweist gerade, daß für diese eine besondere Werthöhe anzunehmen ist, da sich sonst eine besondere Erwähnung der res pretiosae erübrigt hätte.

---

91) Vgl. Ziff. 1 u. 10 d. zit. Anordnung v. 20. 2. 1928; Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, S. 243, Anm. 6.

92) Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, S. 243, Anm. 6.

Heute nimmt man für die Qualifikation zu einer res pretiosa einen Sachwert von 1000 Goldlire an. [93])

Tauschgsechäfte[94]) (Ziff. 3 der zit. Anordnung) sind ohne Bedenken in dieser Reihe aufzuzählen. Die Sachen oder Rechte, die von einem kirchlichen Institut zum Gegenstande eines Tauschgeschäftes gemacht werden, werden durch die Folgen dieses Rechtsgeschäftes dem kirchlichen Rechtsbereich entzogen. Ohne Bedeutung bleibt dabei, daß durch den Tausch ein anderer Gegenstand in die Hände der Kirche gelangt; das Wesentliche ist bei dem Tauschgeschäft eines kirchlichen Institutes, daß ein Gegenstand des Kirchengutes einen anderen Rechtsträger erhält.

Ein besonderer Fall des Tausches liegt dann vor, wenn kirchliche Institute untereinander Tauschgeschäfte vornehmen;[95]) auszunehmen sind solche Fälle, bei denen um des Tausches willen paktiert wird, was sich für kirchliche Institute von selbst verbietet. Die Zulässigkeit für diese Rechtsgeschäfte wäre daraus herzuleiten, daß beim Tausch kirchlicher Institute untereinander der Gesamtkirche kein Vermögen entzogen wird. Für das einzelne Institut kann aus einem Tausch beachtlicher Vorteil erzielt werden, ohne daß die Lage des anderen Teiles dadurch verschlechtert wird; es läge daher so gesehen keine Veranlassung vor, die Tauschgeschäfte kirchlicher Institute untereinander der Veräußerungsgesetzgebung zu unterstellen. Die Rechtsanwendung bezieht jedoch jene die Veräußerung beschränkenden Bestimmungen auch auf Tauschgeschäfte unter den einzelnen kirchlichen Instituten.[96]) Der Grund liegt darin, daß durch den Tausch ein Gegenstand einer Vermögensmasse, der eine besondere Zweckbestimmung eigen ist, in eine andere gelangt, wodurch die Zweckgebundenheit zerstört wird. Nach kirchlicher Rechtsauffassung muß dieser Akt der alienatio kirchlichen Vermögens eingeordnet werden; „non est denudandum unum altare, ut vestitur alterum."[97])

Weiterhin gehört die Schenkung in diese Gruppe von Rechtsgeschäften (Ziff. 4 d. zit. Anordnung);[98]) sie hat den Eigentums- oder Rechtsverlust des betreffenden kirchlichen Institutes zur Folge. Das Eigentum geht dabei mit der Übergabe auf den Beschenkten über; anders beim bloßen Schenkungsversprechen (§ 518 BGB.), welches der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf; hier erlangt der Bedachte nur einen Erfüllungsanspruch. Durch den Codex Iuris Canonici werden einige Fälle (can. 1535) aus der Veräußerungsgesetzgebung ausgenommen. Geringfügige Schenkungen sind, soweit sie als ortsüblich anzusehen

---

93) Blat, III, 2 p. 552; Cocchi, III, 2 n 217 p. 412; Eichmann, a. a. O. Bd. 2, S. 4; Monitore Ecclesiastico, 1920, p. 75/76.

94) Schmalzgrueber, III, 13 n 6; Wernz, III, 1 n 256, Anm. 186, p. 271; vgl. c 1, 2, 5 X III, 19 De rerum permutatione.

95) Aichner, a. a. O. p. 837, Anm. 3; Hollweck, a. a. O., S. 244, Anm. 13.

96) Thesaurus Resolutionum S. Congr. Concilii. Ed. Mühlbauer, München 1872. Vol. I, p. 437.

97) Hirt, a. a. O. S. 37.

98) Cocchi, III, 2 n 219, p. 417.

sind, jederzeit erlaubt; die Grenzen dürfen von dem kirchlichen Verwalter jedoch nicht willkürlich gezogen werden. Auch können beim Vorliegen besonderer Gründe größere Schenkungen gemacht werden. Der Codex gibt einzelne Gründe an: um sich für die Arbeit und Mühen anderer erkenntlich zu zeigen (causa renumerationis), zur Förderung frommer und wohltätiger Zwecke (causa pietatis und causa christianae caritatis).[99]) Werden von einem kirchlichen Verwalter größere Werte ohne eine iusta causa verschenkt, so hat der Amtsnachfolger das Widerrufsrecht (can. 1535).[100])

Zu diesen Rechtsgeschäften gehören auch jene, bei welchem durch Willenserklärungen Rechte aufgegeben werden. Der Vergleich (transactio, can. 1925) stellt einen Vertrag dar, durch welchen der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (can. 1926, § 779 BGB.);[101]) can. 1926 hebt nochmals ausdrücklich hervor, daß die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften nur so lange maßgebend bleiben, als sie dem göttlichen oder kirchlichen Recht nicht entgegenstehen. Da dieser Vertrag auch über Kirchengüter abgeschlosesn werden kann, und dadurch die Kirche ihre Rechte an diesen Gegenständen infolge der rechtlichen Bedeutung der transactio aufgibt, sind nach can. 1927, § 2 bei Abschluß des Vergleichs die besonderen Vorschriften der Veräußerungsgesetzgebung zu beobachten.

Bei dem Erbpachtvertrage über kirchliche Güter kann der Erbpachtzins (canon) vom Erbpächter abgelöst werden (can. 1542); da sich die Kirche durch die Ablösung des Zinses ihrer Rechte darauf begibt, hat die Einordnung dieses Rechtsgeschäfts unter die Veräußerungsgesetzgebung zu erfolgen.

II. Rechtsgeschäfte, durch die Nutzungsrechte am Eigentum und an Rechten der Kirche begründet werden.

Bei den an Grundstücken zu bestellenden dinglichen Rechten wird das Eigentum als solches nicht betroffen, nur die Ausübung der Eigentumsrechte wird durch das zugunsten anderer eingeräumte Nutzungsrecht beschränkt. Der Eigentümer kann die Nutzung des Grundstücks nur in dem Rahmen ausüben, der ihm neben der Nutzungsberechtigung des Dritten übrig bleibt; nur insoweit sind die aus dem Eigentum folgenden Rechte beschränkt, so daß das Eigentumsrecht als solches nach wie vor unberührt bleibt.

Von den nach Ziff. 1 der zit. preuß. Anordnung eine Belastung der Kirchengrundstücke herbeiführenden dinglichen Rechten ist innerhalb

---

99) Vgl. can. 1535.

100) Blat, III, 2 n 451, p. 559.

101) Cosack-Mitteis, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. 1, S. 751 ff., 8. Aufl. Jena 1927.

der kirchlichen Veräußerungsgesetzgebung das Erbbaurecht zu nennen, das unter Aufhebung der §§ 1012 bis 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) geregelt ist.[102]) Danach kann durch ein kirchliches Institut an einem Grundstück zugunsten eines Dritten das vererbliche und veräußerliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk (Gebäude, Keller, Röhrenanlagen u. a.) zu haben, eingeräumt werden. Die nähere Ausgestaltung des Erbbaurechts bleibt unter Berücksichtigung bestimmter durch die Verordnung aufgestellten Grundsätze [103]) den Beteiligten überlassen.[104]) Die Bestellung des Erbbaurechts erfolgt durch Einigung des Grundstückseigentümers mit dem Erbbauberechtigten und Eintragung in das Grundbuch, wobei für das Erbbaurecht von Amtswegen ein besonderes Grundbuchblatt (Erbbaugrundbuch) angelegt wird.[105])

Das Rechtsinstitut der Erbpacht (emphyteusis) spielt in der deutschen Gesetzgebung kaum mehr eine Rolle; durch Art. 63 EG. BGB. ist der Erbpacht innerhalb der landesrechtlichen Bestimmungen noch Raum gelassen; von diesem Vorbehalt haben die mecklenburgischen Staaten, Lübeck und Thüringen Gebrauch gemacht.[106]) Die Empyteuse[107]) ist ein veräußerliches und vererbliches dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück; sie entsteht durch Vertrag, in welchem sich der Erbpachtberechtigte gegenüber dem Eigentümer zu einer jährlichen Abgabe (canon, vectigal) verpflichtet. Im kanonischen Recht hat dieses Rechtsgeschäft noch Bedeutung; da der Erbpachtberechtigte die Nutzung des Grundstücks der Kirche entzieht, gehört die Erbpacht, wenn auch die Kirche Eigentümer bleibt, zu den Veräußerungsgeschäften des kanonischen Rechts.

Für die Grunddienstbarkeit wird im § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Begriffsbestimmung gegeben.[108]) Es stehen sich hier das herrschende und dienende Grundstück gegenüber, von denen das letztere zugunsten des herrschenden belastet ist. Dem Berechtigten kann auf dem Grundstück der Kirche im Wege dieses dinglichen Rechts das Gehen, Fahren, Wasserholen u. a. gestattet werden, so daß das Grundstück von diesem in einzelnen Beziehungen benutzt wird; zum anderen kann sich der Eigentümer des herrschenden Grundstücks das Bauen oder Höher-

102) Vgl. Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920, § 26.

103) Vgl. §§ 1 u. 12 der zit. Verordnung vom 15. Januar 1919.

104) Entgegen dem bisherigen Recht gehören die Vereinbarungen des Erbbauberechtigten mit dem Eigentümer zum Inhalt des Erbbaurechts selbst, sind also nicht mehr schuldrechtlicher Natur (§ 2 der Verordnung).

105) Vgl. §§ 11 der Verordng., 873 BGB. und 14 d. Verord. Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. II, 1, S. 221 ff.; Wolff, Sachenrecht, Marburg 1929, § 104, S. 354 f.

106) Wolff, a. a. O., S. 363.

107) Laemmer, a. a. O., S. 701, Anm. 2; Hilling, Sachenrecht, a. a. O., S. 380.

108) Cosack-Mitteis, a. a. O., Bd. II, 1, S. 230 ff.; Wolff, a. a. O. § 106, S. 366 ff.

bauen verbieten, auf dem dienenden Grundstück dürfen also gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden. Zuletzt gehört noch die Belastung hierher, welche dadurch erfolgt, daß das dienende Grundstück Immissionen des herrschenden Grundstücks dulden muß, die an sich der Eigentümer nicht zu dulden braucht (§ 906 BGB.); es handelt sich um den Ausschluß der sog. Legalservituten, daß also die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergibt. Die Bestellung der Grunddienstbarkeit erfolgt durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch (§ 873 BGB.), wobei zu bemerken ist, daß die Eintragung nur im Grundbuch des belasteten Grundstücks notwendig ist; die Eintragung auf dem Blatte des herrschenden Grundstücks kann auf Antrag des Berechtigten erfolgen (§ 8 GBO.). Das Eigentumsrecht der Kirche wird durch die Grunddienstbarkeit nicht betroffen, aber die Grunddienstbarkeit geht als Grundstücksbelastung dem Eigentume am dienenden Grundstücke vor. Der Eigentümer kann sein Eigentumsrecht nur in dem Umfange geltend machen, als ihm nicht die Rechte des aus der Grunddienstbarkeit Berechtigten entgegenstehen.[109])

Der Nießbrauch[110]) an einem Grundstück ist das an die Person des Berechtigten gebundene dingliche Recht auf den ordnungsmäßigen Gebrauch und Nutzung des Grundstücks (§ 1030 BGB.). Wesentlich ist für den Nießbrauch, daß er weder vererblich noch übertragbar ist, folglich ein höchstpersönliches Recht darstellt. Nach § 1059 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann nur die Ausübung des Nießbrauchs einem anderen überlassen werden. Durch die Einräumung des Nießbrauchs wird der Kirche die Nutzung des Grundstücks genommen, woraus die Einbeziehung in die Veräußerungsgesetzgebung folgt. Beschränkungen sind dem Nießbraucher dadurch auferlegt, daß er die bisherige wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks nicht aufheben kann; er hat nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren (§ 1036 Abs. 2 BGB.). Ebenso darf das Wesen der Sache durch den Nießbraucher nicht geändert werden (§ 1037 BGB.).[111]) Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich darauf, das Grundstück in der Gesamtheit seiner Beziehungen zu nutzen, ohne über die Substanz zu verfügen. Für die Bestellung des Nießbrauchs gelten die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken (§ 873 BGB.).

Durch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird einer bestimmten Person die Befugnis eingeräumt, das belastete Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen.[112]) Dem Inhalte nach handelt es sich

---

109) Wolff, a. a. O. § 107, S. 374.

110) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. II, 1, S. 241 ff.; Wolff, a. a. O. §§ 114 ff., S. 392 ff.

111) So darf kein Raubbau getrieben werden; z. B. ein Wald darf nicht in Weideland oder ein Weinberg nicht in einen Wald umgewandelt werden.

112) Wolff, a. a. O. § 112, besonders S. 387.

um Grunddienstbarkeiten; die Besonderheit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit liegt darin, daß sie nicht dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zusteht wie bei der Grunddienstbarkeit und anders als beim Nießbrauch nur einzelne Nutzungen des Grundstücks gewährt. Mit dem Nießbrauch hat die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemeinsam, daß diese Rechte weder vererblich noch übertragbar sind. Der bedeutsamste Fall einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist das Wohnrecht (§ 1093 BGB.).[112a])

Ein kirchliches Institut kann nach § 1094 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein ihm gehöriges Grundstück in der Weise belasten, daß der Berechtigte dem Eigentümer gegenüber zum Vorkauf berechtigt ist.[113]) Dieses Recht kann einer bestimmten Person oder dem jedesmaligen Eigentümer eines anderen Grundstücks eingeräumt werden. Das Rechtsverhältnis des Vorkaufsberechtigten und des Vorkaufsverpflichteten ist das gleiche wie beim persönlichen Vorkaufsrecht (§§ 1098/504 BGB.). Gegen Dritte, d. h. jeden Erwerber des Grundstücks wirkt das Vorkaufsrecht wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung (§ 1098, Abs. 2 BGB.). Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so hat der Verpflichtete, hier wäre es das kirchliche Institut, welches das Grundstück verkauft, an den Vorkaufsberechtigten aufzulassen, und der Käufer, der bereits das Eigentum an dem Grundstück erworben hat, hierzu seine Zustimmung zu erteilen, denn sein Eigentumserwerb ist gegenüber dem Vorkaufsberechtigten unwirksam. Die durch das dingliche Vorkaufsrecht entstehende Belastung des kirchlichen Eigentums erfordert die Unterstellung unter die Veräußerungsbestimmungen des Codex Iuris Canonici.

Eine andere Form der Grundstücksbelastung ist die Reallast. Es sind an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten; die Belastung kann zugunsten einer einzelnen bestimmten Person oder zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden (§ 1105 BGB.). Für die fälligen Leistungen haftet dem Berechtigten das Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung wie auch der Grundstückseigentümer persönlich (§ 1108 BGB.)[114])

Von den obligatorischen Rechten sind bei der Behandlung der kirchlichen Veräußerungsgesetzgebung nach den dinglichen Nutzungsrechten auch Miete, Pacht und Leihe zu nennen. Bestehen diese Rechte auch nicht am Grundstück, so kommen sie doch in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den vorher besprochenen dinglichen Nutzungsrechten sehr nahe. Den Hauptfall bilden von den Pachtverträgen jene über Grundstücke;[115]) Gegenstand dieser Verträge können allgemein Sachen und Rechte sein,

112a) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. II, 1, S. 238 f.

113) Wolff, a. a. O. § 126, S. 431 ff.; Cosack-Mitteis, a. a. O., Bd. II, 1 S. 259 ff.

114) Wolff, a. a. O. § 128, insbes. S. 446 ff.

115) Vgl. dazu Ziff. 5 der zit. preuß. Anordng. v. 20. 2. 28.

eine Ausnahme besteht nur für Mietverträge, denn Rechte können niemals Gegenstand der Miete sein.[116])

Die Kirche verpflichtet sich als Eigentümer durch den Mietvertrag, dem Mieter den Gebrauch der Sache für die vereinbarte Mietszeit zu gewähren, wofür der Mieter die Zahlung des Mietzinses verspricht (§ 535 BGB.). Mietverträge über Grundstücke, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, bedürfen der Schriftform (§ 566 BGB.). Wesentlich ist bei der Miete, daß nur der Gebrauch der beweglichen Sache oder des Grundstücks gewährt wird, z. B. als Lagerplatz, zur Aufstellung eines Geräteraumes u. a. Immerhin wird durch die schuldrechtliche Verpflichtung des Vermieters die Benutzung des Grundstücks nach Maßgabe des Mietvertrages beschränkt, wenn auch von einer Belastung im Sinne des Sachenrechts keine Rede sein kann.

Der Pachtvertrag unterscheidet sich vom Mietvertrage dadurch, daß er neben dem Gebrauch der Sache auch den Genuß der Früchte einschließt, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind (§ 581 BGB.).[117]) Ein besonderer Fall der Pacht von Grundstücken liegt dann vor, wenn das Grundstück mit dem Inventar verpachtet ist; hinsichtlich des Inventars ergeben sich dann noch besondere Pflichten des Pächters, wie Erhaltung der einzelnen Inventarstücke u. a. (§ 586 BGB.). Sonst gilt für die Pacht grundsätzlich das gleiche wie für die Miete (§ 581 Abs. 2 BGB.). Nach Ablauf der vereinbarten Miet- bzw. Pachtzeit ist das Grundstück wieder zurückzugeben und zwar in demselben Zustande, in welchem der Mieter bzw. Pächter es übernommen hat; allerdings braucht er für Veränderungen oder Verschlechterungen, die der vertragsmäßige Gebrauch mit sich bringt, nicht einzustehen.[118])

Von der Miete ist ferner die Leihe zu unterscheiden;[119]) durch diesen Vertrag wird dem Entleiher der Gebrauch einer beweglichen oder unbeweglichen Sache — niemals eines Rechts — unentgeltlich gestattet. Dem Entleiher liegen grundsätzlich dieselben Pflichten gegen den Verleiher ob, wie zwischen den Vertragsgegnern bei den vorher erwähnten Verträgen. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen vertragswidrigen Gebrauch machen (§ 603 BGB.), sie also keinem Dritten überlassen. Die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache hat ebenfalls der Entleiher zu tragen (§ 601 BGB.). Nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit hat der Entleiher die Pflicht, die Sache zurückzugeben (§ 604 BGB.); sobald aber eine Vergütung vereinbart ist, handelt es sich nicht um einen Leihvertrag, sondern dann liegt Miete vor.

Für alle diese schuldrechtlichen Verträge ist festzustellen, daß sie ihrer juristischen Natur nach den bisher behandelten dinglichen Rechten nicht

---

116) Mitteis-Cosack, a a. O. Bd. 1, S. 577 ff.
117) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. 1, S. 589.
118) Vgl. §§ 548, 556, 581, 589 u. 591 BGB.
119) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. 1, S. 627 ff.

gleich kommen. Bei ihrer wirtschaftlichen Betrachtung muß aber gesagt werden, daß eine dem dinglichen Nutzungsrechte ähnliche Einwirkung auf das Grundstück oder die Sache bewirkt wird. Nach kirchlicher Rechtsauffassung hat daher die Einordnung auch dieser schuldrechtlichen Verträge unter die Formvorschriften der Veräußerungsgesetzgebung des Codex Iuris Canonici zu erfolgen.

III. Rechtsgeschäfte, durch die Sachen oder Rechte der Kirche mit Pfandrechten belastet werden.

In diese zuletzt zu behandelnde Gruppe von Rechtsgeschäften gehören jene das Eigentum, Rechte oder Nutzungen der Kirche nicht berührende Rechtsgeschäfte, durch welche aber zum Zwecke der Kreditbeschaffung Grundstücke, bewegliche Sachen oder Rechte anderen verhaftet werden. Neben diesen Pfandrechten sind auch die Verträge über Schuldenaufnahme hier aufzuführen; der Gläubiger kann bei diesen Verträgen im Falle der Nichterfüllung der Forderung seine Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung suchen, wodurch ebenfalls eine alienatio kirchlichen Vermögens bewirkt wird.

Ganz allgemein ist das Pfandrecht[120]) das an einem Vermögensgegenstande bestehende Recht des Gläubigers, den Gegenstand zum Zwecke der Befriedigung seiner Forderung zu verwerten; die Sache haftet dinglich für die Forderung. Die Verwertung führt die unmittelbare Tilgung der Schuld herbei, das Pfandrecht bietet damit die Sicherheit für die Tilgung der Schuld; anders als bei der Bürgschaft, bei welcher die persönlichen Eigenschaften des Schuldners im Vordergrunde stehen, handelt es sich beim Pfandrecht um eine dem Gläubiger gewährte Realsicherheit, d. h. darum, daß der Pfandgläubiger den ihm gebührenden Geldbetrag selbst aus der Pfandsache zu holen und gegen den Eigentümer keinerlei Leistungsanspruch hat.[121])

Die Belastung eines Grundstücks erfolgt in der Hauptsache durch die Hypothek; sie ist eine vom persönlichen Schuldverhältnis abhängige Belastung (§ 1113 BGB.). Die Abhängigkeit der Hypothek von der Forderung ist streng nur bei der Sicherungshypothek (§ 1184 BGB.) durchgeführt, während bei der Verkehrshypothek zur Entstehung zwar die Forderung vorausgesetzt wird, aber sobald die Hypothek auf einen gutgläubigen Erwerber übergeht, von der Forderung unabhängig wird.

Die Grundschuld setzt im Gegensatz zur Hypothek weder zu ihrer Entstehung noch zu ihrem Fortbestand ein persönliches Schuldverhältnis voraus; daher kann sich der Eigentümer eines Grundstückes ohne weiteres eine Grundschuld auf seinen Namen in das Grundbuch eintragen lassen. Wird für einen anderen eine Grundschuld bestellt, so wird gewöhnlich ein persönliches Schuldverhältnis den Beweggrund hierzu bil-

120) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. II, S. 269 ff.; Wolff, a. a. O. § 131, S. 461 ff.

121) Wolff, a. a. O. § 131, II, S. 463.

den, aber für die Entstehung der Grundschuld ist das persönliche Schuldverhältnis nicht Voraussetzung.

Eine besondere Art der Grundschuld stellt die Rentenschuld dar, bei welcher die Belastung des Grundstücks in der Form einer Rente erfolgt, auch sie ist von dem zugrundeliegenden Schuldverhältnis unabhängig (§ 1199 BGB.).

Hat ein kirchliches Institut die Forderung eines Gläubigers durch Belastung mit einer Hypothek gesichert, dann ist es zur gegebenen Zeit zur Zahlung der Schuld nach den Grundsätzen des Schuldrechts verpflichtet, hinsichtlich der Herausgabe der Pfandsache verpflichtet nach den Grundsätzen des Pfandrechts. Ist die Hypothekenforderung fällig, dann hat der Hypothekengläubiger wegen seiner Forderung nach § 1147 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht auf die Befriedigung aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, im Wege der Zwangsvollstreckung.[122])

Nach § 1192 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf die Grundschuld die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich daraus nicht etwas anderes ergibt, daß die Grundschuld eine Forderung nicht voraussetzt.

Die Bestellung dieser Immobilienpfandrechte erfolgt durch Einigung und Eintragung (§ 873 BGB.), bei der Rentenschuld ist außerdem der Betrag zu bestimmen und ins Grundbuch einzutragen, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann (Ablösungssumme § 1199 Abs. 2 BGB.). Handelt es sich dagegen um eine Briefhypothek, Briefgrundschuld oder Briefrentenschuld, so vollzieht sich deren Erwerb erst mit der Übergabe des Briefes an den Gläubiger oder mit der Vereinbarung, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen (§§ 1116 bis 1117, 1192 Abs. 1 BGB.).

Auf die übrigen Besonderheiten dieser Rechte einzugehen, erübrigt sich bei der hier gestellten Aufgabe; es kommt nur darauf an, festzustellen, daß diese Rechtsgeschäfte unter die Veräußerungsgesetzgebung des kanonischen Rechts gehören.

Wie an Grundstücken, so kann auch an beweglichen Sachen und Rechten ein Pfandrecht bestellt werden; eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen.[123]) Für die Feststellung, daß auch diese Pfandrechte der kirchlichen Veräußerungsgesetzgebung einzuordnen sind, kommt es vor allem auf die Herausstellung der Rechte des Pfandgläubigers an. Festzuhalten ist, daß das Pfandrecht nur eine dingliche Belastung enthält, die Rechte des Eigentümers

122) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. II, 1 S. 270; Wolff, a. a. O. § 139 S. 503 ff.

123) Cosack-Mitteis, a. a. O. S. 343 ff.; Wolff, a. a. O. § 159, S. 602. „Das Fahrnispfandrecht ist ein dingliches Verwertungsrecht an einer beweglichen Sache, das der Sicherung einer Forderung dient."

werden nicht aufgehoben; er kann daher seine Sache mit anderen Rechten belasten und auch veräußern unbeschadet des bereits an der Sache haftenden Pfandrechts. Der Pfandgläubiger wird durch die Bestellung des Pfandrechts Besitzer der Pfandsache (§ 1205 BGB.), wird er in seinen Rechten beeinträchtigt, so kann er diese mit Hilfe der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen über die Ansprüche aus dem Eigentum wahren. Bei Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes hat er demnach einen Anspruch auf Herausgabe (§§ 1227/985),[124]) ebenso stehen ihm als Besitzer die Rechtsmittel aus dem Besitz zu. Am bedeutendsten ist das Recht auf Verwertung der Pfandsache[125]) durch den Pfandgläubiger im Wege des Pfandverkaufes (§ 1228 Abs. 1 BGB.), den der Pfandgläubiger vornehmen kann, wenn seine Forderung ganz oder zum Teil fällig ist; besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, dann tritt die Verkaufsberechtigung (Pfandreife) erst dann ein, wenn die Forderung in eine Geldforderung umgewandelt ist.

Das Pfandrecht an Rechten[126]) hat denselben Inhalt wie das Pfandrecht an körperlichen Sachen. Der Gläubiger hat das Recht, seine Befriedigung durch die Pfandverwertung selbst zu suchen; er genießt gerade wie der Sachpfandgläubiger Rechtsschutz gegen Verletzungen dieses Pfandrechts. Gegenstand dieses Pfandrechts können nur übertragbare Rechte sein (§ 1274 BGB.). Die Befriedigung aus dem verpfändeten Rechte kann der Pfandgläubiger grundsätzlich nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen (§ 1277 BGB.). Für die Forderungspfandrechte gilt etwas besonders;[127]) sobald die Pfandreife eingetreten ist (§ 1228 Abs. 2 BGB.), ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und die Leistung des Schuldners ist nur ihm zu erbringen. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist (§ 1282 BGB.).

Zuletzt ist in dieser Gruppe noch die Aufnahme von Schulden durch ein kirchliches Institut zu behandeln (Ziff. 6 d. zit. Anordnung v. 20. 2. 1928). Abgeschlossen werden diese Verträge zumeist in der Form des Darlehens (§§ 607 ff. BGB.);[128]) auch kann das Schuldverhältnis als selbständiger Vertrag in Form des Schuldversprechens (§ 780 BGB.) begründet werden.[129]) Im Falle der Nichterfüllung durch den Schuldner wird auf Grund dieser Verträge dem Gläubiger die Möglichkeit geschaffen, seine Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung zu suchen, so daß mit dem Abschluß dieser Verträge eine Gefahr der Veräußerung gegeben ist. Die Schuldenaufnahme eines kirchlichen Institutes muß daher unter Berücksichtigung der kirchlichen Veräußerungsbestimmungen

124) Wolff, a. a. O. § 164 II, 6, S. 622.
125) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. II, S. 362 ff.
126) Wolff, a. a. O. § 176, insbesondere S. 659.
127) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. II, 1, S. 379.
128) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. I, S. 630 ff.
129) Cosack-Mitteis, a. a. O. Bd. I, S. 742 ff.

erfolgen (can. 1538, § 1), es ist zur Rechtsgültigkeit eines solchen Vertrages außer der Zustimmung des zuständigen kirchlichen Oberen auch erforderlich, daß ein Amortisationsplan zur Schuldentilgung aufgestellt wird (can. 1538, § 2).

Kapitel III: Die Voraussetzungen für den Abschluß der Veräußerungsgeschäfte.

In dem für das kirchliche Vermögensrecht geltenden Satze, daß Kirchengut grundsätzlich unveräußerlich ist,[130]) ist der immer wiederkehrende Gedanke enthalten, daß die von der Kirche bzw. den einzelnen kirchlichen Instituten erworbenen Gegenstände diesen für immer erhalten bleiben sollen, um der besonderen kirchlichen Zweckbestimmung dauernd dienen zu können.[131]) Aus den vorausgegangenen Erörterungen war bereits zu entnehmen, daß die Kirche gegebenenfalls das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Kirchengutes durchbricht. Rechtsgeschäfte, die eine Veräußerung im Sinne des kanonischen Rechts enthalten, sind zulässig, sobald den besonderen Formvorschriften des Codex Iuris Canonici Rechnung getragen wird.[132]) Dabei handelt es sich um materielle wie formelle Voraussetzungen.[133]) Werden diese kirchlichen Sicherungsmaßnahmen nicht beachtet, so kann entweder die Erlaubtheit oder sogar die Rechtsgültigkeit solcher eine Veräußerung enthaltenden Rechtsgeschäfte in Frage gestellt sein. Can. 1530 stellt die einzelnen Erfordernisse heraus, an welche eine gültige Veräußerung geknüpft ist.

Die Behandlung der unter die alienatio fallenden Rechtsgeschäfte ließ bereits erkennen, daß nach kirchlichem Recht Immobilien wie Mobilien den beschränkenden Veräußerungsbestimmungen unterstellt sind. Zur freien Veräußerung sind von den Mobilien nur jene zugelassen, quae servando servari non possunt (can. 1530).[134]) Dazu gehören alle Sachen, die ihrer Bestimmung gemäß zu veräußern sind, z. B. Veräußerung der regelmäßigen Naturalerträgnisse, wie Früchte des Ackerbaues, Holz aus der Waldnutzung u. a.[135])

Die Veräußerung aller anderen zum Kirchenvermögen gehörenden Gegenstände kann nur unter Beobachtung der vom Codex Iuris Canonici vorgeschriebenen Förmlichkeiten (sollemnitates) vorgenommen werden (can. 1530 ff.). Danach ist erforderlich:

---

130) Eichmann, a. a. O. Bd. II, S. 306.

131) Koeniger, a. a. O. S. 392.

132) Hilling, Sachenrecht, a. a. O. S. 368 ff.

133) Zu den materiellen Voraussetzungen gehört das Vorhandensein eines gerechten Grundes (can. 1530 § 1 n 2); formelle Voraussetzungen sind das Erfordernis der aestimatio rei und die licentia legitimi Superioris (can. 1530 § 1 n 1 und 3).

134) Ambitiosae, Extravag. com. III, 4 c. nn.

135) Cocchi, III, 2 n 214, p, 410; Vogt, a. a. O. S. 44; Wernz, III, 1 n 134 III b, p. 146.

1. die schriftliche Schätzung des Wertes durch Sachverständige;
2. das Vorliegen eines gerechten Grundes; und
3. die Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Oberen.

§ 10. Die Schätzung durch Sachverständige.

Der Pfarrer als Verwalter des Kirchenvermögens der Pfarrkirche (rector ecclesiae) und des Benefizialgutes wird nicht alle für die Vermögensverwaltung erforderlichen Fachkenntnisse mitbringen. Damit das Kirchenvermögen in seinem Bestande keine Beeinträchtigung erfährt, verfügt die Kirche, daß bei Veräußerungsgeschäften Sachverständige zugezogen werden, welche den Wert des zu veräußernden Gegenstandes feststellen sollen (aestimatio rei), denn es geht hier um Rechtsgeschäfte, deren Inhalt die Kirche grundsätzlich ablehnt. Die aestimatio rei[136]) gibt ihr wenigstens die Gewähr, daß kein Kirchengut unter dem Wert fortgegeben wird. Verboten ist daher, daß unter dem von den Sachverständigen im Gutachten festgestellten Werte veräußert wird (can. 1531, § 1).

Bei der Wertangabe genügt es nicht, daß nur ein annähernder Wert angegeben wird, sondern die Sachverständigen werden gerade zur Ermittlung des genauen Wertes zu Rate gezogen. Die Abschätzung darf daher nicht unter Zugrundelegung irgendwelcher Einheitswerte erfolgen, sondern muß den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen und auch die augenblickliche Geschäftslage berücksichtigen, um für den zu veräußernden Gegenstand einen möglichst genauen Wert zu erhalten.

Der Codex Iuris Canonici bezeichnet den Wert, der für die Zuständigkeit der Erlaubniserteilung der Veräußerung entscheidend ist, mit valor (can. 1532). Das kann nur der Schätzungswert[137]) sein; nicht etwa ist mit valor der Verkaufspreis gemeint, der sich ja erst später herausstellt, für die Entscheidung zum Geschäftsabschluß also garnicht maßgebend sein kann. Die Frage, wer für die Erteilung der Erlaubnis zuständig ist, beantwortet sich daher nach dem von den Sachverständigen ermittelten Werte.

Wie ist jedoch zu entscheiden, wenn die Sachverständigen nicht den richtigen Wert ermittelt haben und auf Grund der Begutachtung die Erlaubnis zur Veräußerung dadurch von einem unzuständigen Oberen erteilt ist?

Ist die Wertbestimmung irrtümlich falsch erfolgt, so steht einer rechtmäßigen Veräußerung nichts entgegen. Die aestimatio wurde von rechtschaffenen Personen (Probis peritis, can. 1530, § 1 n 1) besorgt, deren Bestreben es war, den genauen Wert zu ermitteln. Außerdem sprechen auch Gründe der Rechtssicherheit für die Gültigkeit der Veräußerung, die auf Grund einer irrtümlich gegebenen Wertangabe für zulässig erklärt worden ist.

---

136) Blat, III, 2 n 447, p. 549.
137) Eichmann, a. a. O. Bd. 2, S. 307; A.A.S. XII, p. 577.

Anders liegt der Fall, wenn die falsche Wertangabe auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln der Sachverständigen beruht, diese also bei der Schätzung nicht die erforderliche Sorgfalt und Umsicht beobachtet haben. Mit dieser falschen Wertangabe kann einmal beabsichtigt sein, einen geringeren Verkaufspreis zu erzielen oder man will die Genehmigung der höheren Instanz umgehen, die sich einer Veräußerung hindernd in den Weg stellen könnte. Handeln die Sachverständigen so, dann ist der Bestand des Kirchenvermögens gefährdet, die Veräußerungssolemnitäten, die zum Schutze des Kirchenvermögens dienen, würden damit nicht ihre Zwecke erreichen. Veräußerungsgeschäfte, denen solche Begutachtungen zugrunde liegen, sind mit Mängeln behaftet; diese Wertbestimmung gilt nicht mehr als das Werk von rechtschaffenen Sachverständigen, so daß die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Veräußerung fehlen (can. 1530).

Ist die Erlaubnis trotz dieses Mangels von zuständigen Oberen erfolgt, dann ist die Veräußerung zwar rechtsgültig, aber die Schuldigen können mit der Schadenersatzklage in Anspruch genommen werden.[138]) Die Erlaubnis eines unzuständigen Oberen zieht jedoch die Ungültigkeit der Veräußerung nach sich; requiritur licentia legitimi Superioris, sine qua alienatio invalida est (can. 1530, § 1 n 3).

§ 11. Die iustae causae.

Neben der Schätzung durch Sachverständige fordert der Codex Iuris Canonici für die rechtsgültige Veräußerung das Vorliegen eines gerechten Grundes: requiritur iusta causa, id est urgens necessitas, vel evidens utilitas Ecclesiae, vel pietas (can. 1530, § 1 n 2).

a) Die dringende Notwendigkeit.

Die dringende Notwendigkeit liegt vor, wenn die Kirche in eine Notlage geraten ist, der sie nur mit Hilfe der Veräußerung von Gegenständen des kirchlichen Vermögens entgehen kann; daher soll die Kirche nur in wirklicher Bedrängnis veräußern.[139]) Der Begriff der Notwendigkeit kann daher nicht zu weit gefaßt werden, denn bei allen das Kirchenvermögen betreffenden Fragen wird man sich im Zweifel für dessen Erhaltung entscheiden. Soll daher die dringende Notwendigkeit einen Grund für die Veräußerung abgeben, so muß sich die Notlage der Kirche auf andere Weise nicht beseitigen lassen.[140]) Die Kirche hat daher ihre Einnahmequellen genau zu überschauen, um gegebenenfalls durch deren höhere Erträge die Veräußerung zu verhindern.[141]) Ist kirchlicherseits alles berücksichtigt, was der Erhaltung des Kirchengutes dienen kann und

138) Vgl. dazu can. 1530, 534 § 1, und can. 2347.
139) Hergenröther-Hollweck, a. a. O. S. 908, n 1100.
140) Reiffenstuel, III, 13 n 18; Schmalzgrueber, III, 13 n 59 resp. 1.
141) z. B. Erhöhung der Kirchensteuern und Umlagen. can. 1496, can. 1505.

stellt sich, nachdem die Notlage der Kirche aus den einzelnen Umständen erwiesen ist, die Notwendigkeit der Veräußerung heraus, dann gibt die urgens necessitas den gerechten Grund für die alienatio ab.

Im folgenden seien einige die Veräußerung rechtfertigende Gründe genannt: die Kirche bzw. das kirchliche Institut kann die aufgenommenen Schulden nicht anders tilgen als durch Zugriff auf das Kirchengut.[142]) Auf diese Weise wird der Bestand des Kirchenvermögens besser bewahrt, als würde abgewartet, bis der Gläubiger von sich aus von seinem Zugriffsrecht Gebrauch macht.

Die Instandhaltung kirchlicher Gebäude, die im Laufe der Zeit Schaden genommen haben und instand zu setzen sind, ebenso der Neubau einer Kirche, erfordern erhebliche Mittel. Hier darf zur Veräußerung von Vermögensstücken geschritten werden, denn die Aufrechterhaltung eines geordneten kirchlichen Lebens geht der Erhaltung des Kirchengutes vor.[143]) Ebenso ist die Kirche berechtigt, das Kirchengut in Anspruch zu nehmen, wenn es an den zur Feier des Gottesdienstes notwendigen Paramenten und Geräten fehlt.[144])

Die eben angeführten Beispiele zeigten, daß die Notwendigkeit zur Veräußerung durch die Notlage der Kirche bzw. des kirchlichen Institutes veranlaßt wurde. Dagegen würde es keine iusta causa für eine Veräußerung abgeben, wenn mittels des Zugriffs auf das Kirchenvermögen private Schulden eines Klerikers getilgt werden sollten. Das Angreifen der Substanz des Kirchenvermögens wird nur dann gerechtfertigt, wenn die Notlage des Geistlichen dadurch hervorgerufen ist, daß die portio congrua nicht aufgebracht werden kann.[145]) In diesem Falle, in dem die Notlage des Geistlichen durch das Fehlen der Mittel zum Unterhalt herbeigeführt ist, geht es letzten Endes um das allgemeine Interesse der Kirche; da dies allein entscheidend ist, läßt die Kirche hier die alienatio auf Grund der urgens necessitas zu.

Auch wird von der Kirche die Not des Staates als iusta causa für eine Veräußerung von Kirchengut angesehen,[146]) wie einige Beispiele der Geschichte lehren. Wann die Kirche, um der Not des Staates abzuhelfen, zur Veräußerung von Kirchengut schreiten zu müssen glaubt, bleibt allerdings ihrer eigenen Entscheidung überlassen.

b) Augenscheinlicher Nutzen.

Ist es Grundsatz der Kirche, ihr Vermögen nicht zu veräußern, um den Bestand des Kirchenvermögens zu sichern, so folgt daraus, daß die

---

142) c. 2 § 1 C X qu. 2; Cocchi, III, 2 n 215, p. 410; Philipps, a. a. O. Bd. II, S. 773; Silbernagl a. a. O. S. 613.

143) c. 6 X III, 48.

144) Maschat, III, 13 n 8; Schmalzgrueber, III, 13 n 55.

145) Reiffenstuehl, III, 13 n 18; Schmalzgrueber, III, 13, n 55, 59.

146) Laemmer, a. a. O. S. 702; Schulte, System a. a. O. S. 562, Anm. 5; Vering, a. a. O. S. 814, Anm. 13; c. 7, X III, 49.

Veräußerung erlaubt sein muß, wenn es gilt, der Kirche oder ihren Instituten Vorteile zu verschaffen.[147]) Bei der Begriffsbestimmung der alienatio ergab sich, daß darunter jedes Rechtsgeschäft zu verstehen ist, durch das die Lage der Kirche verschlechtert wird, wobei nicht von der juristischen Natur der einzelnen Rechtsgeschäfte auszugehen ist, sondern kirchliche Gesichtspunkte im Vordergrunde stehen. Nutzen[148]) bringt die Veräußerung der Kirche demnach dann, wenn die Lage der Kirche sich unter Berücksichtigung dieser Merkmale verbessert. Stellt sich heraus, daß die Bewirtschaftung eines Grundstücks unrentabel ist, oder die Instandhaltung von Gebäuden unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, so kann die Veräußerung geboten sein, wenn der Erlös anderweitig den kirchlichen Zwecken besser nutzbar gemacht werden kann.

Zum anderen muß der Nutzen, der die Veräußerung rechtfertigen soll, augenscheinlich sein (evidens utilitas Ecclesiae can. 1530, § 1 n 2); in diesem Sinne kann man von dem Nutzen nur sprechen, wenn er feststeht,[149]), also nicht bloß angenommen ist. Daher ist es keineswegs ausreichend, daß eine Besserstellung der Kirche nur vermutet wird. Gleichfalls ist die der Kirche unbeachtlichen Nutzen bringende Veräußerung nicht statthaft, sondern sie muß wesentlichen Nutzen mitbringen. Damit die Kirche keine Veräußerungsgeschäfte tätigt, deren Nutzen nicht klar zu erkennen ist, besteht die Pflicht, den Rat der Sachverständigen einzuholen.

Gegenstand von Spekulationen darf das Kirchenvermögen aber niemals sein, weshalb der Stand der augenblicklichen Geschäftslage nicht allein zum Maßstab genommen werden kann. Wohl muß der zur Veräußerung berechtigende Nutzen gegenwärtig sein,[150]) aber von der Kirche muß ebenso die Dauer des Nutzens in Betracht gezogen werden. Wenn daher evidens utilitas vorhanden ist, muß nach der Lage des einzelnen Falles bestimmt werden.

Alle Gründe für eine Veräußerung sind daher durch die kirchlichen Verwalter genau abzuwägen, damit nicht der Zweckbestimmung des Kirchenvermögens entgegengehandelt wird. Bleiben diese Gesichtspunkte unberücksichtigt, so steht der Kirche im Falle der Schädigung das Recht zu, auf die kirchlichen Verwalter gemäß can. 1534, § 1 zurückzugreifen. Ergibt sich jedoch nach der Veräußerung für die Kirche eine nicht vorauszusehende Benachteiligung, so hat dies keinen Einfluß, da der Abschluß des Veräußerungsgeschäftes unter Beobachtung aller Formvorschriften erfolgte.

147) Maschat, III, 13, n 8 „cum pro re minus utili magis utilis acquiri valeat"
148) c. 52, C, XII, qu. 2.
149) Reiffenstuel, III, 13, n 19—20.
150) Reiffenstuel, III, 13, n 20.

c) Der fromme Zweck.

Als dritten eine Veräußerung rechtfertigenden Grund nennt das kanonische Recht die pietas.[151]) Es handelt sich dabei um die Werke der christlichen Nächstenliebe; durch Hingabe materieller Mittel will man der Not der Kranken, Armen und sonstigen Notleidenden abhelfen.[152]) Soll die Wohltätigkeit iusta causa für die Veräußerung sein, dann muß der Erlös allein für diese Zwecke verwendet werden; unzulässig ist daher jede Entfremdung von Kirchengut, die in anderer Absicht geschieht. Auch eine teilweise anderweitige Verwendung läßt sich mit den Grundsätzen der kirchlichen Veräußerungsbestimmungen nicht vereinbaren.

In diese Gruppe gehört vor allem die Unterstützung aller Notleidenden, deren sich die Kirche besonders anzunehmen hat. Aus Gründen der pietas kann die Kirche sogar heilige Sachen veräußern; so wurde vielfach der Erlös zur Befreiung der Gefangenen benutzt, besonders in der Zeit der Sarazenen- und Türkeneinfälle.[153])

Liegt einer der aufgeführten Gründe vor, dann kann nach geltendem Kirchenrecht (can. 1530, § 1) gültig veräußert werden.[154]) Die alten Rechtsquellen[155]) geben sogar noch einen Grund mehr an, danach sind iustae causae: necessitas, utilitas, caritas (pietas) und incommoditas oder minor utilitas. Im Verlauf der weiteren Entwicklung des Kirchenvermögensrechts wurden nur noch die obengenannten Gründe als iustae causae bezeichnet und sind in dem Codex Iuris Canonici (can. 1530, § 1 n. 2) aufgenommen worden.

§ 12. Die Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Oberen.

Die zur Veräußerung von Gegenständen des Kirchenvermögens erforderliche Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Oberen (licentia legitimi Superioris) ist von allen Formvorschriften am bedeutendsten; fehlt diese, dann ist die Veräußerung ungültig (can. 1530, § 1 n 3)[156]). Die Zuständigkeit der einzelnen kirchlichen Oberen richtet sich nach der Höhe des Vermögenswertes des zu veräußernden Gegenstandes. Diese Abstufung bezweckt, die Entscheidungen je nach der Bedeutung der einzelnen Veräußerungsgeschäfte, den übergeordneten Instanzen zu überlassen.

---

151) c. 70 C XII qu. 2; Reiffenstuel, III, 13 n 21.

152) Hergenröther-Hollweck, S. 909 n 1100.

153) c. 13—16 C XII qu. 2; Laemmer, a. a. O. S. 702. Anm. 4; Philipps, a. a. O. Bd. II, S. 775; Sägmüller, a. a. O. 3. Aufl. 1914, Bd. II, S. 458; Silbernagl, a. a. O. S. 613.

154) Blat, III, 2 n 446 p. 547; Cocchi, III, 2 n 215, p. 440; Eichmann, a. a. O. Bd. II, S. 306; Hilling, Sachenrecht, a. a. O. S. 369; Koeniger, a. a. O. S. 329.

155) Maschat, III, 13 n 8; Reiffenstuel, III, 13 n 22; Schmalzgrueber, III, 13 n 54, 58.

156) Vgl. A.A.S. XI, p. 382, eine ungültige Veräußerung kann nur vom Papste geheilt werden.

a) Die Genehmigung des Apostolischen Stuhles.

Zuständig ist an sich in jedem Falle der Papst. Aus der ihm zustehenden obersten Verwaltungsbefugnis folgt auch das Recht, über alles Kirchengut zu verfügen (can. 1518)[157]; jedoch hat der Codex Iuris Canonici die Rechtswirksamkeit nur bestimmter Veräußerungsgeschäfte von der Genehmigung des Apostolischen Stuhles abhängig gemacht. Mit der Bezeichnung Apostolica Sedes ist nicht allein der Papst gemeint, sondern auch die römischen Kongregationen[158], Gerichtshöfe und Ämter, durch welche der Heilige Vater die Geschäfte der gesamten Kirche zu erledigen pflegt, außer es ergibt sich aus der Natur der Sache oder aus dem Zusammenhange etwas anderes.[159]

Der Genehmigung des Apostolischen Stuhles bedürfen:

1. Die Veräußerung von Kostbarkeiten (res pretiosae) can. 1532, § 1 n 1.
2. Die Veräußerung von Mobilien und Immobilien, deren Schätzungswert mehr als 30 000 Lire oder Franken beträgt, can. 1532, § 1 n 2.
3. Die Bestellung von Hypotheken, die Verpfändung und Aufnahme von Schulden, welche die Summe von 30 000 Lire oder Franken überschreiten, can. 1538, § 1.
4. Der Abschluß von Miet- und Pachtverträgen für die Zeit von mehr als neun Jahren, soweit der Mietzins bezw. Pachtpreis (valor locationis) mehr als 30 000 Lire oder Franken beträgt, can. 1541, § 2 n 1.
5. Die Ablösung des Erbpachtzinses, dessen Ablösungssumme 30 000 Lire oder Franken übersteigt, can. 1542, § 1.

b) Die Genehmigung des Ortsordinarius.

Der Ortsordinarius ist Träger der ordenlichen Jurisdiktionsgewalt (can. 196, 198). Die Ausübung der Kirchengewalt steht in den einzelnen kirchlichen Territorien wie Kirchenprovinzen, Diözesen, Abteien u. a. dem Ordinarius zu, der für das seiner Kirchengewalt unterstellte Gebiet der ordinarius loci ist. Die Stellung eines ordinarius loci haben der Papst, der residierende Bischof, der Generalvikar, die apostolischen Präfekten und Vikare, das Domkapitel zur Zeit der Sedisvakanz (can. 195, 431). Die Lizenzerteilung für die Veräußerungsgeschäfte steht innerhalb der Diözese dem Bischof als ordinarius loci zu. Seine Genehmigung ist erforderlich:[160]

157) Blat, III, 2 n 432, p. 527; Cocchi, III, 2 n 199, p. 386.

158) Vgl. can. 248 § 3, S. Congr. Consistorialis für das Vermögen der Bistümer; can. 251 § 1, S. Congr. de Religiosis für die Orgensleute; can. 252 § 1, S. Congr. de Prop. Fide f. die Missionsländer; can. 256 § 1, S. Congr. de Seminariis et Universitatibus für die ihr unterstellten Institute, vgl. dazu auch A.A.S. XV, 39/40; can. 257 § 1, S. Congr. pro Ecclesia Orientali f. das Jurisdiktionsgebiet der orientalischen Kirche; und can. 250 § 2, S. Congr. Concilii wegen der Aufsicht über das Kirchengut. — Eichmann, a. a. O. Bd. I, S. 190 ff.; Hilling, Personenrecht, a. a. O. S. 132 ff.

159) Vgl. can. 7.

160) Vgl. Hilling, Personenrecht, a. a. O. S. 169.

1. Bei der Veräußerung von Gegenständen, deren Schätzungswert nicht höher als 1 000 Lire oder Franken ist, can. 1532, § 2.
2. Bei Miet- und Pachtverträgen, bei denen der Mietzins bezw. Pachtpreis 1 000 Lire oder Franken nicht übersteigt und der Vertrag über neun Jahre laufen kann, oder die Miete und Pacht ist bis zu neun Jahren abgeschlossen und der Mietzins bezw. Pachtpreis liegt zwischen 1 000 und 30 000 Lire oder Franken, can. 1541, § 3 n 2 u. 3.

Bei diesen eben genannten Veräußerungsgeschäften kann der Ordinarius nicht von sich aus genehmigen, sondern er muß vor der Erlaubniserteilung den Diözesanverwaltungsrat[161]) hören und die Zustimmung der Interessenten einholen (can. 1532, § 2). Beachtet der Ordinarius diese Formvorschriften nicht, so besteht die erteilte Erlaubnis nicht zu Recht (can. 105 n 1.) Selbständig kann der kirchliche Obere nur dann genehmigen, wenn es sich um geringfügige Dinge handelt (nisi res minimi momenti sit. can. 1532, § 2).

3. Für die Bestellung von Pfandrechten an Mobilien und Immobilien, für die Aufnahme von Schulden bis zur Höhe von 30 000 Lire oder Franken; außerdem sind die Interessenten zu hören, und vor allem muß der Ordinarius prüfen, daß zur Schuldentilgung die erforderlichen Maßnahmen, wie Aufstellung eines Amortisationsplanes und Festlegung der einzelnen Rückzahlungsraten erfolgt sind (can. 1538).
4. Zur Ablösung des Erbpachtzinses, bei welchem eine Ablösungssumme bis zu 30 000 Lire oder Franken vorgesehen ist (can. 1542, § 1 und can. 1532, § 2 n. 3).
5. Für die Veräußerung von Gegenständen im Werte von 1 000 und 30 000 Lire oder Franken (can. 1532, § 3).
6. Bei Vermietung und Verpachtung im Werte von über 30 000 Lire oder Franken und einer Vertragsdauer bis zu neun Jahren, ebenso wenn die Verträge über neun Jahre laufen, aber der Mietszins bezw. Pachtpreis zwischen 1 000 und 30 000 Lire oder Franken liegt (can. 1541, § 2 n 1 u. 2).

In den unter Ziff. 5 u. 6 aufgezählten Fällen ist die Erlaubniserteilung des Ordinarius an die Zustimmung des Diözesanverwaltungsrates, des Domkapitels und der Interessenten gebunden.

Bei den Veräußerungsgeschäften, welche vom Ordinarius nicht selbständig genehmigt werden können, sind zwei Fälle zu unterscheiden; teils ist der Ordinarius bei der Mitwirkung anderer Organe an deren ausdrückliche Zustimmung gehalten, teils hat er diese nur um Rat zu fragen. Wird die Anhörung des Diözesanverwaltungsrates gefordert, so wird der Ordinarius bei dessen entgegengesetzter Ansicht in seiner Meinung nicht gebunden, sondern kann nach seinem Ermessen[162]) die Genehmigung des Veräußerungsgeschäftes er-

161) Hilling, Sachenrecht, a. a. O. S. 359 f.

162) Dies bestimmt sich nach den für die administratores bonorum ecclesiasticorum bestehenden Pflichten, insbesondere can. 1523.

teilen oder versagen. Durch die Vorschrift, vor der Lizenzerteilung den Rat eines anderen Verwaltungsorganes einzuholen, wird bezweckt, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Veräußerung nochmals zu überprüfen, denn nach Möglichkeit soll ja der Bestand des Kirchenvermögens erhalten bleiben.

Anders ist jedoch zu urteilen, wenn die Zustimmung anderer Organe vorliegen muß. Dadurch erhalten diese auf die Veräußerungsgeschäfte einen entscheidenden Einfluß; es handelt sich dann um ein Mitbestimmungsrecht, das über die bloße Beratung hinausgeht. Wird dem Ordinarius die Zustimmung versagt, so kann er nicht genehmigen. Setzt er sich über das Mitbestimmungsrecht hinweg, so leidet die Lizenz einen Mangel und entbehrt der Gültigkeit (can. 1530, § 1 n 3, can. 105 n 1).

Die Rechte des Bischofs als ordinarius loci stehen auch dem Generalvikar zu, der dem Bischof in der Leitung des Bistums an die Seite gestellt ist. Was vom Bischof gesagt ist, gilt auch für den Generalvikar, soweit nicht besondere Ausnahmen festgelegt sind.[163]) Vor der neuen Kodifizierung des kanonischen Rechts konnte der Generalvikar die Genehmigung zur Veräußerung von Kirchengut nur kraft besonderer Vollmacht erteilen.[164])

Endlich haben die apostolischen Administratoren, denen die Jurisdiktionsgewalt für ein bestimmtes Gebiet aus besonderen Gründen übertragen wird, die Rechte des ordinarius loci (can. 312, 315).

Über die Form, in welcher die Erlaubnis erteilt werden muß, ist im Codex Iuris Canonici nichts bestimmtes gesagt; can. 1530, der die Veräußerungssollemnitäten aufführt, erwähnt eine besondere Formbedürftigkeit der Lizenz des Ordinarius nicht,[165]) weswegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu sagen wäre, daß die formlose Erteilung möglich ist. Bei der Bedeutung, die das kirchliche Vermögensrecht gerade den Veräußerungsgeschäften beimißt, kann diese Lösung nicht befriedigen; den Rechtsgeschäften besonderer Art müssen auch besondere Formvorschriften Rechnung tragen.[166]) Nach can. 534, § 1 wird für die Veräußerung von Klostergut der schriftliche Veräußerungskonsens (licentia in scriptis data) erfordert; es geht darum, das Klostergut zu erhalten, es soll seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Da die Veräußerung für das Kirchengut ein Gleiches bezweckt, muß gesagt werden, daß die Lizenz zur Veräußerung von Kirchengut nach can. 1530 ff. ebenfalls schriftlich zu erteilen ist. Aus can. 1527, § 1 ergibt sich, daß der Verwalter

---

163) Stutz, Geist des Codex Iuris Canonici, Stuttgart 1918, S. 286.

164) Hergenröther-Hollweck, a. a. O. S. 323 n 419; Laemmer, a. a. O. S. 267; Sägmüller, a. a. O. 3. Aufl. 1914, Bd. I, S. 459.

165) In den Rechtsquellen wird die Schriftform gefordert; c. 41 C. XII qu. 2 Abbatis, Presbiteris, aliisque ministris de rebus ecclesiasticis vel sacro ministerio deditis alienare vel obligare absque permissu et subscriptione episcopi nihil liceat. Schmalzgrueber, III, 13 n 96.

166) Vgl. Maschat, III, 13 n 11, über die Mitwirkung des Kapitels bei der Veräußerung „subscriptio capituli . . .“ — Eichmann, a. a. O. Bd. II, S. 278.

von Kirchenvermögen für alle Handlungen, die über die ordnungsmäßige Verwaltung hinausgehen, bei Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius einholen muß; das gilt im besonderen für Veräußerungsgeschäfte, die ja sämtlich außerhalb der administratio ordinaria liegen. Die zur Rechtswirksamkeit der Veräußerung erforderliche Lizenz des zuständigen kirchlichen Oberen ist demnach schriftlich zu erteilen.[167])

§ 13. Die Zustimmung des Domkapitels und des Diözesan-Verwaltungsrates.

Bei der Erteilung der Lizenz zur Veräußerung von Kirchenvermögen hat das Domkapitel im beschränkten Umfange ein Mitwirkungsrecht (can. 1532, § 3, can. 1541, § 2 n. 1 u 2).[168]) Gegenüber dem früheren Rechtszustand sind die Befugnisse des Domkapitels verringert; nach dem alten Recht mußte der Bischof bei jeder Veräußerung von Kirchengut den Konsens des Kapitels einholen.[169]) Nur in der Zeit der Sedisvakanz hat das Domkapitel auch auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung wieder erhöhte Bedeutung, im Regelfalle geht nämlich dann die Leitung der Diözese auf das Kapitel über (can. 431, § 1, can. 198).

Der Diözesanverwaltungsrat (dioecesanum Consilium administrationis) ist eine Schöpfung des neuen kirchlichen Gesetzbuches (can. 1520).[170]) Die Kirche wollte auch Laien eine Beteiligung an der Verwaltung des Kirchenvermögens einräumen. Die Erfahrung und das Urteil rechtskundiger Laien sollen an der Erhaltung und Verbesserung des Kirchenvermögens mitwirken, es soll eine rationelle Verwaltung gewährleistet werden. Damit begibt sich die Kirche weder irgendwelcher Rechte, noch durchbricht sie ihr Verfassungssystem, denn bei der Ausübung seiner Tätigkeit handelt der Diözesanverwaltungsrat stets im Namen der Kirche (nihilominus universa administratio nomine Ecclesiae fiat), can. 1521, § 2.[171])

Der Diözesanverwaltungsrat hat beratende,[172]) wie auch beschließende[173]) Stimme. Bei den Sitzungen hat der Ordinarius den Vorsitz, der im Einvernehmen mit dem Domkapitel die einzelnen Mitglieder des

---

167) Collect. S. Congr. Prop. Fide Vol. I n 1127, „De conciliis pro bonorum Ecclesiarum parochialium administratione", vom 21. Juli 1856 (C.G.), Art. 20, p. 603. Vol. II n 1310, Instructio vom 30. Juli 1867. De Observandis in usu facultatis bona ecclesiastica alienandi, permutandi etc. p. 4.

168) Eichmann, a. a. O. Bd. I, S. 235; Hilling, a. a. O.; Personenrecht S. 170.

169) Heiner, a. a. O. Bd. I, S. 311; Hergenröther-Hollweck, a. a. O. S. 327 n 427; Sägmüller, a. a. O. 3. Aufl. 1914, Bd. I, S. 456. — c. 1—3, X. III, 10; c. 8, X. III, 13; c. 2, X. III, 24.

170) Blat, III, 2 n 434; p. 531; Cocchi, III, 2 n 201, p. 392; Prümmer, qu. 450, resp. 1, p. 540/41.

171) Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechts. 3. Aufl. Graz 1924, Teil II, S. 698.

172) can. 1532, § 2, can. 1541, § 2, n 2 u. 3.

173) can. 1532, § 3, can. 1541, § 2, n 1 u. 2.

Diözesanverwaltungsrates ernennt (can. 1521, § 1) und ihnen beim Amtsantritt den Eid abnimmt (can. 1520, § 4).[174])

Domkapitel und Diözesanverwaltungsrat haben ihre Beschlüsse in ordnungsmäßiger Sitzung zu fassen; daher sind alle Mitglieder zu laden, damit die Gültigkeit der Zustimmung nicht beinträchtigt wird (can. 105 n 2, can. 162, § 3). Die Aufgabe dieser den Bischof beratenden Organe besteht darin, die Geschäfte genau zu überprüfen und diesem eine klare Entscheidung zu unterbreiten, sie haben also ihre Zustimmung ausdrücklich zu erteilen.[175])

Ist die Genehmigung von dem Konsens des Domkapitels und des Diözesanverwaltungsrates abhängig, dann entstehen Zweifel, ob der Ordinarius auch dann gültig die Lizenz erteilen kann, wenn die Meinungen der zustimmungsberechtigten Organe auseinandergehen. Der Konsens gewährt dem Domkapitel wie dem Diözesanverwaltungsrat ein Mitbestimmungsrecht, das den Bischof in seiner Entscheidung bindet und zwar so, daß er sich über keine dieser Entscheidungen hinwegsetzen kann. Eine gültige Lizenz liegt erst vor, wenn sich alle Zustimmungsberechtigten dafür ausgesprochen haben, etwas anderes gilt dann, wenn diese Organe nur gehört werden sollen; dann gilt allein die Entscheidung des Bischofs. Sobald aber Domkapitel und Diözesanverwaltungsrat zum Konsens berechtigt sind, kann der Bischof nur dann für eine rechtsgültige Veräußerung die Genehmigung erteilen, wenn beide Organe für die Veräußerung stimmen; der Ordinarius kann daher niemals die mangelnde Zustimmung der einen Partei ergänzen.[176])

§ 14. Die Zustimmung der Interessenten.

Neben dem Domkapitel und dem Diözesanverwaltungsrat räumt der Codex Iuris Canonici auch den Interessenten (et cum eorum consensu quorum interest, can. 1532) bei der Veräußerung von Kirchengut ein Zustimmungsrecht ein.[177])

Der Pfründeinhaber hat als Interessent ein Zustimmungsrecht, sobald Pfründegut veräußert werden soll. Das Nutzungsrecht an der Pfründe (can. 1472) soll dem Inhaber den nötigen Unterhalt (honesta sustentatio) gewähren; soll daher durch Veräußerung von Pfründegut dieses Recht des Benefiziaten beeinträchtigt werden, so muß zuvor seine Zustimmung eingeholt werden.

Das Patronatsrecht hat im geltenden Kirchenrecht an Bedeutung verloren, grundsätzlich werden neue Patronate nicht mehr begründet, und

174) Hilling, Sachenrecht, a. a. O. S. 359.

175) Vgl. dazu Maschat, III, 13 n 10 „porro consensus capituli debet esse expressus; nec sufficit tacitus, saltem ad alienationem perpetuam".

176) A.A.S. XIV, p. 160/61, Entscheidung der S. Congr. Concilii vom 14. Januar 1922.

177) Es sind die Fälle: 1) des can. 1532 § 2 u. 3, die Veräußerung von Gegenständen bis zu 30 000 Lire oder Franken. 2) can. 1541, § 1 n 1—3, Miete und Pacht in allen Fällen, soweit nicht der apostolische Stuhl zuständig ist. 3) can. 1538, § 1, bei der Aufnahme von Schulden und pfandrechtlicher Belastung.

die bestehenden sollen auf einzelne geistliche Wohltaten und Vorteile beschränkt werden.[178]) Von der Beteiligung an der Verwaltung ist der Patron ausdrücklich ausgeschlossen (can. 1469, § 1 n 1, 1546, § 2). Gewährt die Kirche aber in can. 1532 bei der Veräußerung ganz allgemein den Interessenten ein Zustimmungsrecht, so kann man den Patron davon nicht ausschließen, insoweit ist er noch an der Verwaltung beteiligt. Auch aus Billigkeitsgründen kann man dem Patron dieses Recht nicht verwehren, da er gegenüber der Kirche vornehmlich durch Beitragsleistungen verpflichtet ist, sodaß er an der Erhaltung des Kirchenvermögens ein Interesse hat.

Die Gläubiger, denen die Kirche verpflichtet ist, sind ebenfalls an der Erhaltung des Kirchengutes interessiert, denn die Veräußerung verringert die Sicherheit ihrer Ansprüche. Die Schmälerung der Gläubigerrechte macht sich bei der Vollstreckung bemerkbar, wenn der Erlös nicht hinreicht, um die Ansprüche der Gläubiger vollständig zu befriedigen. Daher sind auch die Gläubiger als Zustimmungsberechtigte bei der Veräußerung von Kirchengut zu nennen.

Das Zustimmungsrecht kann von der Kirche auch ausdrücklich verliehen sein; das gilt vor allem für den Staat, dem dieses Recht durch Vereinbarung (can. 3 conventiones) eingeräumt werden kann. Nicht gehören jene Fälle hierher, in denen die Kirche stillschweigend die Eingriffe in die kirchliche Vermögensverwaltung duldet, denn die Kirche hat das Recht, ihr Vermögen unabhängig von staatlicher Mitwirkung zu verwalten (can. 1495, § 1).

Kapital IV: Der Abschluß der Rechtsgeschäfte und die Erfordernisse für die Rechtsgültigkeit.

Die bisherigen Ausführungen gaben eine Darstellung der Rechtsgeschäfte, die von der Kirche bezw. von den einzelnen kirchlichen Instituten innerhalb der Vermögensverwaltung getätigt werden können, wobei besonders auf die in der zitierten preußischen Anordnung vom 20. Februar 1928 (G.S. S. 12) aufgeführten Rechtsgeschäfte eingegangen wurde.

Die juristischen Personen handeln durch ihre Organe; nach kirchlichem Recht besorgt grundsätzlich der Pfarrer die Verwaltung der in seinem Amtsbereich vorhandenen Vermögensmassen, die als selbständige juristische Personen durch ein Organ handeln müssen. Eine Besonderheit ergibt sich für die Verwaltung des Gotteshausvermögens (bona fabricae), der für das kirchliche Leben bedeutendsten Vermögensmasse. Neben dem Pfarrer, der als rector ecclesiae das Kirchenstiftungsgut verwaltet, können noch Kleriker und Laien zur Teilnahme an der Verwaltung berufen werden (can. 1183/84), um den Pfarrer bei dieser verant-

178) Stutz, Geist a. a. O. S. 67; Eichmann, a. a. O. Bd. II S. 255; Hilling, Sachenrecht a. a. O. S. 290 ff.; Koeniger, a. a. O. S. 181.

wortungsvollen Aufgabe zu unterstützen. Nach Ablegung des Amtseides (can. 1184, 1522, § 1) nimmt der Fabrikrat unter dem Vorsitz des Pfarrers an der Verwaltung des Gotteshausvermögens teil. Der Codex Iuris Canonici stellt die einzelnen Pflichten der Vermögensverwalter in den can. 1522—1523 heraus:[179]) von allen Vermögensgegenständen ist ein Inventarverzeichnis anzufertigen, über die Verwaltung muß genau Buch geführt werden und alle Akten und Schriftstücke sind ordnungsmäßig aufzubewahren; ganz allgemein obliegt den administratores bonorum ecclesiasticorum die Sorgfaltspflicht eines bonus paterfamilias.[180])

Beim Abschluß der Rechtsgeschäfte sind die Verwalter an die vom Codex Iuris Canonici gegebenen Vorschriften gehalten. Nach can. 1527, § 1 muß zunächst geprüft werden, ob es sich um Geschäfte der administratio ordinaria handelt, andernfalls die schriftliche Genehmigung des Bischofs nachzusuchen ist. Weit mehr sind die Befugnisse der Vermögensverwalter bei den Veräußerungsgeschäften beschränkt, bei denen zur Rechtgültigkeit die verschiedenen Sollemnitäten genau zu beobachten sind. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so zieht das teils die Ungültigkeit des ganzen Geschäftes nach sich (can. 1530, § 1 n 3), teils wird die Rechtswirksamkeit zwar nicht berührt, aber es ergeben sich Regreßansprüche gegen den Verwalter (can. 1534, § 1, vgl. auch can. 2347).

Für alle Rechtsgeschäfte ist can. 1529 grundlegend[181]), wonach im übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berücksichtigen sind, so daß auch diese für die Frage nach der Rechtsgültigkeit von entscheidender Bedeutung sind. Zusammenfassend ist über die Rechtsgültigkeit der vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte folgendes festzustellen: Für die Beurteilung dieser Frage bildet die kirchliche Rechtsordnung die Grundlage, die nicht nur die Gültigkeit nach innen, also der Kirche gegenüber, sondern auch nach außen, Dritten gegenüber bestimmt. Diese Geltungskraft muß der kirchlichen Rechtsordnung zukommen. Es ergibt sich aus der Stellung der Kirche als societas perfecta.[182]) Zwar hat das kirchliche Recht nicht alle Rechtsgeschäfte der selbständigen Regelung unterworfen, sondern verweist in can. 1529 auf die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung, sodaß auch diese soweit sie nicht zu göttlichem oder zu dem im Codex Iuris Canonici gesetzten Recht in Widerspruch stehen, für die Frage nach der Rechtsgültigkeit zu berücksichtigen sind.

Rechtswirksam ist danach ein Rechtsgeschäft nur dann, wenn es den Normen des kanonischen wie bürgerlichen Rechts entspricht, soweit die Voraussetzungen des can. 1529 vorliegen. Sind beim Abschluß eines

179) Cocchi, III, 2 n 203—204, p. 390 f.

180) Vgl. auch Wernz, III, 1 n 152, p. 174/175.

181) Blat, III, 2 n 445, p. 545/46; Cocchi, III, 2 n 211 p. 406 f.; Prümmer, a. a. O. p. 543 „De Contractibus", praenotamen.

182) Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908, S. 445.

Rechtsgeschäfts Formvorschriften des kanonischen Rechts unberücksichtigt geblieben, während die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen beobachtet sind, so fehlt es solchem Rechtsgeschäft an der Rechtsgültigkeit. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften außer Acht gelassen, während die nach dem Codex Iuris Canonici erforderlichen Formen gewahrt sind. „Ad casuum ergo solutionen, qui iustitiam respiciunt, prae oculis habendae sunt praescriptiones iuris divino-naturalis, canonici et civilis; ac prudenter procedendum est ad inveniendam incompatibilitatem iuris civilis cum praescripto iuris divini aut canonici."[183])

183) Cocchi, III, 2 n 211 d, p. 407.

Zweiter Teil: Staatskirchenrecht.

Kapitel V:
Staat und Kirche vor der neuen Reichsverfassung.

Der erste Teil der Darstellung brachte die Behandlung der Erfordernisse der Rechtsgültigkeit der Rechtsgeschäfte katholischer Kirchengemeinden nach den Bestimmungen und Grundsätzen des kanonischen Rechts; im folgenden bildet für die Behandlung dieser Frage die staatliche Gesetzgebung die Grundlage. Daß sich auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögensrechts die Geltungsansprüche der kirchlichen wie der staatlichen Rechtsordnung vorfinden, hängt mit dem Problem des Verhältnisses von Kirche und Staat zusammen. Auf die Entwicklung der Beziehungen von Staat und Kirche soll hier nicht weiter eingegangen werden, ohne jedoch deren Bedeutung für das geltende Recht zu verkennen; nur soweit zum Verständnis des geltenden Rechts besondere Ausführungen erforderlich sind, wird im Verlauf der Darstellung darauf Bezug genommen.

Bevor auf die preußische Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens eingegangen werden kann, ist auf das Grundgesetz des Deutschen Reiches, die Reichsverfassung vom 11. August 1919, zurückzugehen.

Anders als die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches vom 16. April 1871 ist die Weimarer Verfassung zu einer Regelung der Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften geschritten, sie hat ein Reichskirchenrecht geschaffen.[1]) Das Reich hat die früher allein den Ländern belassene Zuständigkeit auf kirchlichem Gebiet zu einem großen

1) Vgl. Israel, Geschichte des Reichskirchenrechts. Berlin 1922.

Teil in seinen Bereich gezogen und sie den Ländern nur in den von der Verfassung gewiesenen Grenzen belassen. Die Weimarer Nationalversammlung wollte, daß das Verhältnis von Staat und Kirche nicht mehr allein durch das Landesrecht bestimmt wird und übertrug die Zuständigkeit dem Reich, das hierüber Grundsätze aufstellen kann (Art. 10, Ziff. 1 der RV.).[2])

Die Reichsverfassung hat sich aber mit dem Recht zur Aufstellung von Grundsätzen nicht begnügt und im zweiten Hauptteile der Verfassung eine nähere Umschreibung der Beziehungen von Staat und Religionsgesellschaften gegeben. Diese normativen Grundbestimmungen sind in den Artikeln 135 bis 141, Religion und Religionsgesellschaften, im dritten Abschnitt des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung behandelt.[3]) Die Reichsverfassung gibt in diesen kirchenrechtlichen Bestimmungen insbesondere in Art. 137 der Reichsverfassung eine verfassungsmäßige Festlegung des Verhältnisses von Staat und Kirche im neuen Deutschland.

Zur rechten Würdigung des geltenden Staatskirchenrechts ist es jedoch erforderlich, auf das bisherige Verhältnis von Staat und Kirche im Gebiete des Deutschen Reiches einzugehen. Vor der Reichsverfassung vom 11. August 1919 war für die kirchliche Gesetzgebung in den deutschen Staaten das System der Staatskirchenhoheit[4]) kennzeichnend. Das diesem System besonders eigene Merkmal ist die den Kirchen eingeräumte öffentliche Körperschaftsstellung, nach welcher die Kirche innerhalb des Staates ihre eigenen Aufgaben selbst zu verwalten hat und in der Ausübung öffentlicher Gewalt der staatlichen Aufsicht untersteht.[5]) Dabei müssen die Begriffe von Kirchenhoheit und Kirchengewalt streng geschieden werden; letztere steht den von der kirchlichen Verfassung selbst bezeichneten Organen zu, während durch die Kirchenhoheit vom Staat als solchem alle Befugnisse über die innerhalb seines Gebietes bestehenden Kirchengesellschaften in Anspruch genommen werden, es handelt sich also um Staatsgewalt.

Für das System der Staatskirchenhoheit ist ferner grundlegend, daß der Kirche in ihren Angelegenheiten das Recht der Selbstverwaltung zusteht, und zwar will das in diesem Sinne besagen, daß die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig, d. h. ohne Eingriff staatlicher Gewalt ver-

---

2) Anschütz, Die Verfassung d. Deutschen Reiches v. 11. August 1919. Berlin 1929, S. 88 ff. Anm. 3 zu Art. 10—11.

3) Giese, Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung. Im: Arch. öff. R. N. F. 7. (1924), S. 33.

4) Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930, S. 106; Giese, Arch. öff. R. N. F. 7, a. a. O. S. 9; Hatscheck, Deutsches und preußisches Staatsrecht, 2. Aufl. 2 Bde., Berlin 1930, Bd. I, S. 266 d.; Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und d. Kirchenpolitik, 1894, S. 309 ff.; Lilienthal, Die Staatsaufsicht über d. Religionsgesellschaften nach Art. 137 RV. ,Berlin 1925, S. 7 ff.

5) Ebers, a. a. O. S. 60; Koeniger, a. a. O. S. 486, f; Lilienthal, a. a. O, S, 4; Rieder, Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrechts, Berlin 1928, S. 8; Scharnagl, Art. Kirche u. Staat, im Staatslexikon, Bd. III, S. 160.

walten kann. Der Staat schreibt der Kirche allerdings den Kreis ihrer Angelegenheiten vor, die Kirche ist bei dieser Abgrenzung ausgeschaltet.[6]) So erkennt der Staat das kirchliche Selbstverwaltungsrecht nur auf dem Gebiete der sacra interna, den sog. innerkirchlichen Angelegenheiten an.[7]) In allen anderen Angelegenheiten (sacra externa) ist die Kirche der Kirchenhoheit des Staates unterworfen, sei es daß sich die kirchlichen Angelegenheiten mit den Interessen des Staates berühren (sog. gemischte Angelegenheiten), oder daß sie in das Interessengebiet des Staates hineinragen. Bei den sacra externa wirkt sich die Kirchenhoheit des Staates dadurch aus, daß die Gewalt des Staates sich selbständig ohne Berücksichtigung kirchlicher Rechte oder Wünsche betätigt, der Staat regelt diese Angelegenheiten also von sich aus.

Den innerkirchlichen Angelegenheiten[8]) sind Lehre, Sakramente und Kultus zuzuzählen, diese rein kirchlichen Dinge sollen dem staatlichen Machtbereich entrückt sein. Auch gehört grundsätzlich zu den kirchlichen Angelegenheiten die äußere Ordnung des Kirchenwesens, wie Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, ebenso die innere Seite des kirchlichen Ämterwesens, die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten und Kirchenmitglieder und zuletzt auch die Gerichtsbarkeit.[9]) Zur Regelung dieser Angelegenheiten war jedoch die staatliche Mitwirkung erforderlich, wenn die Wirksamkeit der einzelnen Akte auch nach außen verbürgt sein sollte.

In den Bereich der sacra externa[10]) zog der Staat vor allem die kirchliche Vermögensverwaltung, die Errichtung und Verleihung kirchlicher Ämter, die Vorbildung der kirchlichen Beamten u. a. Ebenso wurden Ehe, Schule, Armen- und Begräbniswesen bald zu rein weltlichen Angelegenheiten erklärt.[11])

Am bedeutendsten ist von den sich aus der Kirchenhoheit des Staates ergebenden Rechten das staatliche Aufsichtsrecht (ius inspiciendi cavendi).[12]) Inhalt und Umfang dieses Rechts war vom Ermessen des Gesetzgebers abhängig; die Geltung der einzelnen staatlichen Normen war nicht für alle Zeit feststehend, sondern gegebenenfalls schritt der Staat zur Sondergesetzgebung und griff durch weitgehendste Beschränkungen in das Recht der kirchlichen Selbstverwaltung ein.[13]) Insbesondere wurde

6) Lilienthal, a. a. O. S. 8. „Was zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört, entscheidet der Staa". Scharnagl, a. a. O. Staatslexikon Bd. 3, S. 162.

7) Vgl. Niedner, Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten, Festgabe für Thon, Jena 1911, S. 237 ff.; Rieder, a. a. O. S. 9.

8) Niedner, a. a. O. S. 250 f. Man kann den „Kreis der innerkirchlichen Angelegenheiten gegen die äußeren auch abgrenzen, indem man darunter versteht, die auf die spezifische Zwecktätigkeit der Kirche unmittelbar bezüglichen Angelegenheiten."

9) Ebers, a. a. O. S. 62.

10) Kahl, In: Stengel-Fleischmann. Bd. II, S. 572 f.; Lilienthal, a. a. O. S. 8,

11) Ebers, a. a. O. S. 62.

12) Giese, Arch. d. öff. Rechts, N. F. 7, S. 16 f.

13) Ebers, a. a. O. S. 72; Rieder, a. a. O. S. 9.

die katholische Kirche durch die staatliche Gesetzgebung[14]) sehr beeinträchtigt, weil sie ihr gegenüber die Grundsätze des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts allein unter Berücksichtigung staatlicher Interessen anwendete. In rein kirchliche Dinge wurde unter dem Vorwand der Wahrung der allgemeinen Staatsinteressen weit eingegriffen und gegenüber der katholischen Kirche eine besondere Art der Bevormundung und Einmischung ausgebildet. Dadurch setzte man sich auch zu dem das System der Staatskirchenhoheit kennzeichnenden Merkmal der Imparität in Widerspruch. Das System der Staatskirchenhoheit, wie es in seinen Grundzügen dargelegt worden ist, war mit mehr oder weniger bedeutsamen Abweichungen für die kirchliche Gesetzgebung aller deutschen Länder maßgebend; eine Ausnahme bildet nur die preußische Kulturkampfgesetzgebung.

Kapitel VI:
Das Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

§ 15. Die Rechte der Religionsgesellschaften nach Art. 137, Abs. 3 der Reichsverfassung.

Die vorausgegangene Würdigung des Rechtszustandes vor der Reichsverfassung vom 11. August 1919 war notwendig, um die Ziele und Auswirkungen der neuen reichsrechtlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften besser zu erkennen. Den Mittelpunkt für die Erörterung des Reichskirchenrechts bildet Art. 137 Abs. 3 R.V., welcher der Kirche die rechtliche Freiheit und Selbständigkeit gibt,[15]) „jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."

a) Das Recht der selbständigen Ordnung und Verwaltung.

Die Reichsverfassung gewährleistet der Kirche die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, darin soll sie vom Staat unabhängig sein. Die Religionsgesellschaften erhalten vom Staat ausdrücklich eine eigene Rechtssphäre zugebilligt, es wird ihnen das Selbstbestimmungsrecht gewährt.[16]) Es war der Wille des Verfassungsgebers, den Religionsgesellschaften in ihren Angelegenheiten volle Freiheit und Selbständigkeit gegenüber staatlichen Eingriffen zu geben; diese Absicht

14) Vgl. die preußischen Gesetze vom 5. April 1873 u. 18. Juni 1875. (G. S. S. 221 bezw. S. 40).

15) Custodis, Das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, in Zeitschrift für Theologie und Seelsorge von 1924, Bd. 16, S. 374.

16) Ebers, a. a. O. S. 253.

geht deutlich aus den Berichten des Verfassungsausschusses und den Verhandlungen in der verfassunggebenden Nationalversammlung hervor.[17])

Das Recht der Kirche, selbständig ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten, will besagen, daß sie allgemein abstrakte Normen aufstellen kann, um ihre Angelegenheiten zu regeln, wie auch im einzelnen vorliegenden Falle deren Durchführung zu besorgen.[18]) Durch dieses Selbstbestimmungsrecht erlangt die kirchliche Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung von jeder formellen und materiellen Bestimmung oder Beeinflussung durch den Staat.[19]) Unzulässig wäre es daher, die kirchliche Willensbildung von staatlicher Mitwirkung wie der Genehmigung abhängig zu machen, weil sie einen Eingriff in die kirchliche Selbständigkeit darstellt;[20]) wie bei jeder juristischen Person ist auch bei den Religionsgesellschaften die eigene Willensbildung und Willensbetätigung die Voraussetzung des Selbstbestimmungsrechts. In welcher Form auch staatlicherseits eine Beeinflussung vorgenommen wird, sie ist mit den eben angeführten Grundsätzen nicht vereinbar, da sie eine Beschränkung der Selbständigkeit in sich trägt.

b) Die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.

Gegenstand des selbständigen Ordnungs- und Verwaltungsrechts der Religionsgesellschaften sind ihre eigenen Angelegenheiten. Bei den Ausführungen über das System der Staatskirchenhoheit wurde festgestellt, daß der Kirche wohl die Regelung ihrer Angelegenheiten überlassen war, wobei allerdings das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nur auf dem Gebiete der rein innerkirchlichen Angelegenheiten anerkannt war; soweit es sich um sacra externa handelte, behielt sich der Staat die Ordnung vor. Diese nach staatlichen Gesichtspunkten getroffene Abgrenzung der eigenen Angelegenheiten ist mit dem geltenden Reichskirchenrecht nicht

---

17) V. A. S. 202, 516, 518; in den beiden zuletzt erwähnten Fällen geht es um das kirchliche Besteuerungsrecht. — Pl. S. 1644, Abgeordneter Mausbach: „Art. 137 Abs. 3, enthält den wichtigen und entscheidenden Satz, daß die Religionsgesellschaften und Kirchen auf ihrem inneren Gebiete, auf dem Gebiete der Religion vollkommen selbständig sind, und zwar auch in der Verleihung und Besetzung ihrer Amtsstellen. Dieser Grundsatz ist im Ausschuß trotz des Widerspruchs einzelner Landesregierungen in voller Einmütigkeit festgehalten worden. Er enthält, wenn ich so sagen soll, die „Freiheit der Kirche vom Staate" oder die „Freiheit gegenüber dem Staate und seiner Macht"."

18) Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, Greifswald 1921, S. 233.

19) Ebers, a. a. O. S. 254; Lilienthal, a. a. O. S. 13; Rieder, a. a. O. S. 41.

20) Bei der kirchlichen Selbständigkeit ist zwischen der unbeschränkten und beschränkten Selbständigkeit der Religionsgesellschaften zu scheiden. Wird die formelle Selbständigkeit beschränkt, so liegt immer noch Selbständigkeit vor, so z. B. wenn die Rechtswirksamkeit kirchlicher Willensakte der staatlichen Genehmigung bedarf; dadurch ist noch nicht die Aufhebung der kirchlichen Selbständigkeit herbeigeführt. In Art. 137 Abs. 3 RV. soll jedoch der Kirche die unbeschränkte Selbständigkeit gewährleistet werden. Vgl. Lilienthal, a. a. O. S. 14, 56.

mehr vereinbar,[21]) vielmehr muß bei der Auslegung der Verfassungsbestimmungen der Auffassung des Verfassungsgebers Rechnung getragen werden. Berücksichtigt man dies, dann ist festzuhalten, daß den Religionsgesellschaften volle Freiheit und Selbständigkeit in ihren Angelegenheiten gegenüber dem Staat und seiner Macht eingeräumt werden sollte.[22]) Welches eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften sind, kann daher nur unter Berücksichtigung objektiver Merkmale ermittelt werden, nicht darf die Entscheidung darüber dem subjektiven Ermessen des staatlichen Gesetzgebers vorbehalten bleiben; andererseits wäre es ein Widerspruch zur Reichsverfassung, wenn die Entscheidung allein in die Hand der Religionsgesellschaften gelegt wird. Der Maßstab für die Feststellung der den Religionsgesellschaften eigenenden Angelegenheiten ist vielmehr aus der Natur der Sache zu entnehmen.[23]) Nur so ergibt sich, welche Angelegenheiten materiell solche der Religionsgesellschaften sind, es ist damit auf die Zweckbestimmung bzw. die Zweckbeziehungen zurückzugreifen. „Eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaften sind alle diejenigen, die sich aus der spezifischen Zweckbestimmung ihrer Tätigkeit ergeben."[24]) Die Aufgabe der Religionsgesellschaften besteht in der Pflege der Religion und religiösen Gesinnung. Was diesen Zwecken dient, gehört in den Bereich ihrer Angelegenheiten.[25]) Zunächst gehören hierher die rein religiösen Handlungen; jedoch nicht nur diese, sondern auch alle Handlungen, die für jene die äußeren Voraussetzungen schaffen sollen, was sich also „nicht nur auf rein ideale, geistliche Güter, sondern auch auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche, ihre Ämter, Güter und Organisation bezieht."[26])

Zu den äußeren Veranstaltungen, die zur Erfüllung der religionsgesellschaftlichen Aufgaben erforderlich sind, gehört damit auch die kirchliche Vermögensverwaltung, für die als eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften auch das Recht der selbständigen Ordnung und

21) Daher muß die Ansicht von Knilling, abgelehnt werden, der als kirchliche Angelegenheiten nur solche erklärt, die „von staatlicher Gesetzgebung nicht für sich in Anspruch genommen sind". Vgl. dazu Knilling, Staat und katholische Kirche in Bayern, in: Allgemeine Rundschau von 1920, S. 117.

22) Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Reichsverfassung, München-Gladbach 1920, S. 63. Vgl. dazu Pl. S. 1644.

23) Ebers, a. a. O. S. 258; Lilienthal, a. a. O. S. 24. Kahl, Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungsstreit, in: Arch. f. öff. R. Bd. 43, S. 115 ff. „Die Frage nach der materiellen Grenzbestimmung der dem Staatszugriff entzogenen Kirchenangelegenheiten ist hinwiederum eine solche, die teilweise grundsätzlich, d. h. aus der Natur der Sache, aus dem Wesen des Objekts ihre Beantwortung finden muß, teilweise nur durch positive rechtliche Entscheidung des Gesetzgebers geregelt werden kann." S. 119. — Ders., System, a. a. O. S. 284.

24) Lilienthal, a. a. O. S. 26.

25) Löhr, Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? Paderborn, 1927, S. 39.

26) Mausbach, a. a. O. S. 63 f.

Verwaltung vorbehalten ist. Mag es auch Fälle geben, bei denen das Vermögen nicht zu ausgesprochen kirchlichen Zwecken verwendet wird, so bleibt aber dennoch entscheidend, daß es grundsätzlich zu diesen Zwecken benutzt wird, daß die Kirchen ohne Vermögen und dessen Verwaltung den ihr gestellten Aufgaben nicht gerecht werden können. Damit ist festgestellt, daß Eingriffe in die Vermögensverwaltung als eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften unzulässig sind, denn Art. 137 Abs. 3 RV. gewährt den Religionsgesellschaften in „ihren Angelegenheiten" unbeschränkte Selbständigkeit; wollte der Staat in die Vermögensverwaltung durch Aufsichtsbefugnisse eingreifen, so würde er das Selbstbestimmungsrecht zunichte machen.

Andererseits ist es aber selbstverständlich, daß die staatlichen Interessen nicht verletzt werden dürfen. Das Grundgesetz eines Staates kann nicht anderen Verbänden Rechte überlassen, die den Machtbereich des Staates schmälern. Daher hat die Reichsverfassung zur Wahrung der staatlichen Interessen das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" zugestanden.[27])

c) Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Hier ist nun streitig, was „alle" in dem Satze innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes bedeuten soll. Die Formulierung der Reichsverfassung berechtigt zu zwei Ansichten; „alle" kann sowohl adjektivisch[28]) wie substantivisch gebraucht sein. Aus der Rechtschreibung kann man also nichts schließen. Daß die Reichsverfassung an anderen Stellen wie Art. 146 und 151 „alle" substantivisch gebraucht, berechtigt nicht, auch für Art. 137 Abs. 3 zu folgern, daß „alle" hier substantivisch gemeint ist. Die Klärung der Frage bringt ein Blick in die Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmung. Der ersten Auffassung nach müßte man „alle" auf Religionsgesellschaften beziehen. Würde vom Verfassungsgeber das Selbstbestimmungsrecht innerhalb der Schranken des für alle Religionsgesellschaften geltenden Gesetzes gewährleistet werden, so könnte der Staat auch in die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften eingreifen, sofern gegenüber allen Religionsgesellschaften bestimmte Beschränkungen festgelegt werden. Es läge dann in der Hand des Staates, nach seinem Ermessen die Befugnisse der Religionsgesellschaften einzuschränken oder nicht. Diese

27) Ebers, a. a. O. S. 259; Lilienthal, a. a. O. S. 21, 26; Löhr, a. a. O. S. 39; Rieder, a. a. O. S. 43 f. Roedel, Das bayerische Kirchenrecht, München 1930. Anm. zu Art. 137, Abs. 3 RV., S. 4.

28) Schmitt, Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137, Abs. 3 der neuen Reichsverfassung. In: Arch. öff. R. N. F. 3, (42). Schmitt, vertritt die Ansicht, daß „alle" adjektivisch aufzufassen ist, und daß das „für alle geltende Gesetz" nur ein Reichsgesetz sein kann. S. 24 ff. Später gibt er diese Auffassung auf und bekennt sich zu der jetzt allgemein vertretenen Ansicht, daß „alle" substantivische Bedeutung hat. Vgl. ders., Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, Paderborn 1926, S. 95.

Auslegung findet keine Rechtfertigung, wenn man die Entwicklung berücksichtigt, welche die Beziehungen von Staat und Kirche bis zur Beratung der Verfassungsbestimmungen genommen hat, wonach doch die Kirchenhoheit des Staates im althergebrachten Sinne nicht mehr zur Geltung kommen sollte. In diesem Zusammenhange ist auch die von Lilienthal[29]) vertretene Ansicht abzulehnen, daß in der Reichsverfassung das System der Staatkirchenhoheit verankert ist und durch die Reichsverfassung seine reine Verwirklichung finden soll.

Das Verhältnis von Staat und Kirche, wie es die zusammenfassende Betrachtung der Verfassungsbestimmungen zeigt, hat sich im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand wesentlich geändert. Die Reichsverfassung gewährt den Religionsgesellschaften im weitesten Maße Befreiung von staatlichen Eingriffen. Lehnt damit der Staat eine besondere Einflußnahme auf die religionsgesellschaftlichen Angelegenheiten ab, so versteht es sich, daß auch den Religionsgesellschaften jede Betätigung im staatlichen Bereich versagt ist. Damit ist von Staatswegen nicht jede Beziehung zu den Religionsgesellschaften abgebrochen, sondern man wollte der Bedeutung der Religionsgesellschaften durchaus gerecht werden, weshalb man in der Nationalversammlung auch zu einer Regelung der gegenseitigen Beziehungen geschritten ist. Die völlige Trennung von Staat und Kirche, die man nach der Umwälzung von 1918 erwartete, ist durch die Reichsverfassung nicht gebracht worden; der durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 geschaffene Rechtszustand auf kirchlichem Gebiet ist mit Recht als dem Grundsatz der „hinkenden Trennung" entsprechend gekennzeichnet worden.[30])

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften, das nur innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährt würde, brächte gegenüber dem Staate eine wirkliche Freiheitssphäre nicht, denn die Mitwirkung des Staates wäre durch die Sondergesetzgebung ermöglicht, die ganz nach der Einstellung der jeweiligen Staatsleitung die Ordnungs- und Verwaltungsbefugnis der Religionsgesellschaften erweitern oder beschränken könnte. Würde man dieser Ansicht zustimmen, so müßte man sagen, daß gegenüber dem bisher geltenden Staatskirchenrecht eine Besserstellung der Religionsgesellschaften nicht eingetreten ist. Es würde ein Rückschritt sein, wenn jeder staatliche Eingriff in den Inhalt der kirchlichen Selbstverwaltung zulässig wäre, der allen Religionsgesellschaften gegenüber erfolgt. „Dann wäre den Religionsgesellschaften ein materielles Selbstbestimmungsrecht überhaupt

29) Lilienthal, a. a. O. S. 10, 17, entnimmt aus dem Selbstbestimmungsrecht innerhalb des für jedermann geltenden Gesetzes, „daß die durch Gesetze zu übende Staatsaufsicht über Kirchen und Religionsgesellschaften aufrecht erhalten bleibt, daß also das System der Kirchenhoheit auch heute maßgebend ist." Vgl. auch Hatscheck, a. a. O. Bd. I, S. 280.

30) Stutz, Das Studium des Kirchenrechts an den Universitäten, in: Deutsche Akadem. Rundschau, 6. Jahrg. 12. Sem. Folge, Nr. 5 vom 15. 12. 24, S. 2. Ders., Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. Berlin 1926, S. 54, Anm. 1. Eichmann, a. a. O. Bd. I, S. 21.

nicht gewährleistet, sondern lediglich gleiche Behandlung bei der Beschränkung der Selbständigkeit."[31]) Daß die Reichsverfassung die Rechte der Religionsgesellschaften in dieser Weise beschränken wollte, ist mit den übrigen Grundsätzen über die Beziehungen von Staat und Kirche nach geltendem Recht nicht vereinbar.

Die richtige Auslegung des Art. 137 Abs. 3 RV. ist nur dann gegeben, wenn dem Wort „alle" substantivische Bedeutung beigelegt wird.[32]) Der Zusatz des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 RV. „des für alle geltenden Gesetzes" wurde vom Abgeordneten Gröber formuliert,[33]) was die Berechtigung dieser Auslegung bestärkt. Es wäre widerspruchsvoll, daß ein Abgeordneter, der grundsätzlich die weitgehendste Befreiung der Kirche von staatlichen Eingriffen vertritt, durch eigenen Antrag die Kirche in ihrer Selbständigkeit beschränken will; hier dem Staat eine Möglichkeit offen gelassen zu haben, die Religionsgesellschaft durch besondere Gesetze zu beschränken, kann daher nicht Wille des Verfassungsgebers gewesen sein. Innerhalb der Beratungen zur Verfassungsgesetzgebung ist auch von anderen die gleiche Auffassung vertreten und abgelehnt worden, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften durch Schranken einzuengen, die allen Religionsgesellschaften auferlegt werden können.[34]) Das Wort „alle" hat damit allein substantivische Bedeutung. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften kann nur durch Gesetze beschränkt werden, die für jeden gelten, worunter auch die Religionsgesellschaften fallen, so daß eine Beschränkung der Religionsgesellschaften durch Sondergesetzgebung unzulässig ist.

Nach Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung ist die Kirchenhoheit des Staates auf das für alle geltende Gesetz herabgemindert worden. In ihrer jetzigen Erscheinungsform ist diese Hoheit des Staates nichts anderes als die staatliche Vereinshoheit in besonderer Bezugnahme auf die Religionsgesellschaften.[35]) Die Grenzen für die Religionsgesellschaften bestimmen sich demnach in demselben Maße wie bei den Vereinen; wo diesen eine Beschränkung, und zwar allen in gleicher Weise auferlegt

---

31) Lilienthal, a. a. O. S. 17.

32) Anschütz, a. a. O. Anm. 5 zu Art. 137, S. 550; Giese, Grundriß des Reichsstaatsrechts, 3. Aufl. Bonn 1923, S. 202; Hubrich, a. a. O. S. 232, Anm. 9; Lilienthal, a. a. O. S. 37 f.; Meißner, Das neue Staatsrecht des Reiches und seiner Länder, Berlin 1921, S. 267; ders., Die Reichsverfassung, Berlin 1919, S. 203; Poetzsch-Heffter, Handausgabe der Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919, 3. Aufl. Berlin 1928, S. 450 Anm. 5 zu Art. 137.

33) VA. S. 206.

34) Mausbach, a. a. O. S. 65; Pl. S. 1652, Abgeordn. Naumann; „Wir legen Gewicht darauf, daß auch dieses Wort „für alle geltenden Gesetze" stehen bleibt; nämlich die Kirchengesellschaften haben zu gehorchen dem, was im Gesetz über Vereine steht, dem, was vermögensrechtlich geordnet ist, . . . es soll aber auch nicht ein Gesetz ad hoc gemacht werden können, um eine Kirche oder alle Kirchen irgendwie durch Staatsmehrheit ändern oder drücken zu können."

35) Ebers, a. a. O. S. 292 f.; Lilienthal, a. a. O. S. 20; Mausbach, a. a. O. S. 20; Rieder, a. a. O. S. 44, 48.

werden kann, ist sie auch gegenüber den Religionsgesellschaften zulässig. Daraus folgt jedoch nicht, daß Art. 137 Abs. 3 RV. adjektivisch auszulegen ist, und daß es sogar heißen müßte: innerhalb der Schranken des für alle Vereine geltenden Gesetzes.[36])

Die rechte Beurteilung der im Art. 137 RV. aufgeworfenen Fragen wird allein dann gesichert sein, wenn die Interessen des Staates wie der Kirche berücksichtigt werden.[37]) Das Selbstbestimmungsrecht findet somit die Grenzen an der Staatswohlfahrt, daß also staatliche Gesetze nicht verletzt werden dürfen.[38])

Aus den Beziehungen zum Vereinsrecht leitet sich das Recht des Staates zum Erlaß besonderer formeller Gesetze her, die für alle oder einzelne Religionsgesellschaften bestimmt sind; allerdings dürfen die Religionsgesellschaften nicht schlechter gestellt werden als die Vereine.[39]) Der Erlaß von Sondergesetzen materieller Natur bleibt nach wie vor unzulässig, eine Ausnahme findet sich nur beim kirchlichen Besteuerungsrecht, bei dem die Eigenschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts besonders hervortritt.

§ 16. Die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften, wie sie sich aus Art. 137 Abs. 3 RV. ergibt, scheint eine Beschränkung dadurch zu erfahren, daß der Staat den Religionsgesellschaften die Möglichkeit läßt, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu sein. Aufgabe der Untersuchung ist es daher, festzustellen, ob das in Art. 137 Abs. 3 RV. gewährleistete Selbstbestimmungsrecht mit den öffentlichen Körperschaftsrechten vereinbar ist, oder ob durch Art. 137 Abs. 5 RV. eine Beschränkung der Rechte aus Art. 137 Abs. 3 RV. gewollt ist.

Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist von der Reichsverfassung nicht umschrieben worden, wie auch in den einzelnen Landesgesetzgebungen keine übereinstimmenden Begriffsbestimmungen

---

36) Schmitt, Arch. öff. Recht, N. F. 3, S. 24 ff.

37) Die katholische Auffassung über die Grenzen der Aufgaben der Kirche und des Staates findet sich in dem Rundschreiben Leo XIII. „Immortale Dei", jede von beiden Gewalten ist in ihrem Bereich die höchste, jede hat aber auch bestimmte Grenzen, in denen sie sich halten muß, und die ihr durch ihre Natur und ihren nächsten Zweck gezogen sind. Vgl. Codicis Iuris Canonici Fontes Vol. III, n. 592, p. 234 ff. Eichmann, a. a. O. Bd. I, S. 20; Tischleder, Die Staatslehre Leo XIII., München-Gladbach 1925, S. 285 ff., 8. Kapitel, § 2. Die unvermeidlichen Beziehungen und Berührungen zwischen Staat und Kirche.

38) Lilienthal, a. a. O. S. 21.

39) Anschütz, a . a. O. Anm. 5 zu Art. 137, ist für die Zulässigkeit der Sondergesetzgebung ohne die hier gemachte Einschränkung, S. 550/53; Ebers, a. a. O. S. 293; Lilienthal, a. a. O. S. 22, kommt hinsichtlich der Zulässigkeit spezifisch vereinsrechtlicher Selbständigkeitsbeschränkungen zu dem Ergebnis, daß es zur Zeit solche, die auch den Religionsgesellschaften gegenüber stattfinden dürfen, kaum gebe.

aufzufinden sind.[40]) Da das Reich die Ausgestaltung der Beziehungen von Staat und Kirche zu gewissen Teilen dem Landesrecht belassen hat, sind bei einer Begriffsbestimmung die Vorschriften der Landesgesetzgebung zu berücksichtigen.[41])

Hierbei sind allerdings zwei Einschränkungen zu machen; soweit nämlich der reichsrechtlichen Regelung in Art. 137 RV. für die Bestimmung des Begriffs der Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmte Merkmale zu entnehmen sind, ist der Landesgesetzgeber gebunden, er darf sich nicht zum Reichsrecht in Widerspruch setzen. Zum zweiten kann bei der praktischen Anwendung der Verfassungsbestimmungen über die Beziehungen von Staat und Kirche nicht von anderen Grundsätzen ausgegangen werden, als sie sich aus der Reichsverfassung selbst ergeben. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze über das Verhältnis von Staat und Kirche kann daher nicht nach der Landesgesetzgebung beurteilt werden, sondern darüber ist grundsätzlich nach der Reichsverfassung zu entscheiden, denn der Verfassungsgeber beabsichtigte durch die kirchenrechtlichen Verfassungssätze der Landesgesetzgebung über die Beziehungen von Staat und Kirche bestimmte Bindungen aufzuerlegen.[42])

Körperschaften des öffentlichen Rechts[43]) sind diejenigen juristischen Personen, die vom Staat als solche anerkannt und von ihm mit besonderen Vorrechten ausgestattet sind. Die Veranlassung, einzelnen juristischen Personen die Stellung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zuzuerkennen, gibt dem Staat neben der Art ihrer Organisation die besondere Bedeutung für das öffentliche Leben, ihre Aufgaben im Interesse des Staates zu erfüllen. Wenn auch den mit eigenem Willen, eigenem Leben und eigenen Organen bestehenden juristischen Personen schon ihrer Natur nach eine besondere Bedeutung zukommt, Körperschaften des öffentlichen Rechts werden sie nur durch den Staat, nicht aus sich heraus. Glaubt der Staat einer juristischen Person wegen ihrer Bedeutung für das staatliche und soziale Leben besondere Rechte zusprechen zu müssen, so verleiht er ihr obrigkeitliche Befugnisse, er erhebt sie in den Stand einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dadurch erfährt jedoch die Selbständigkeit eine nicht zu unterschätzende Einschränkung, denn die öffentlich-rechtliche Körperschaft leitet ihre

40) Anschütz, a. a. O. Anm. 7 zu Art. 137; Ebers,, a. a. O. S. 190; Lilienthal, a. a. O. S. 63; Poetzsch-Heffter, a. a. O. S. 452, Anm. 7b zu Art. 137. Waldecker, Ueber den Begriff der Korporation d. öffentl. Rechts nach preußischem Recht, Berlin 1913, S. 34 f.

41) Roedel, a. a. O. Anm. zu Art. 137 Abs. 5 RV., S. 5.

42) Israel, a. a. O. S. 9 ff.; Lilienthal, a. a. O. S. 64.

43) Vgl. Waldecker, Ueber d. Begriff der Korporation des öffentl. Rechts nach preußischem Recht, Berlin 1913; Rieder, a. a. O. S. 15, das Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht darin, daß sie von Staatswegen verpflichtet ist, ihre Aufgaben im Interesse des Staates zu erfüllen oder dem Staat sonst zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist oder auch selbst staatliche Aufgaben zu verrichten hat.

Rechte vom Staat ab, sie sind also nicht ursprünglich. Der Staat überträgt ihr bestimmte Gebiete des Gemeinlebens und andere ihm obliegende Aufgaben zur Regelung. Der Staat muß daher notwendigerweise auf das Leben der Körperschaft des öffentlichen Rechts einen besonderen Einfluß ausüben. Das gesamte Körperschaftsleben ist deshalb grundsätzlich staatlicher Aufsicht untergeordnet, es ist der Ausgleich dafür, daß der Staat der Körperschaft des öffentlichen Rechts besondere Machtbefugnisse einräumt.

Daraus geht hervor, daß der Staat einer juristischen Person nicht um deren Selbstzweck willen diese besondere Eigenschaft gibt, sondern er verleiht die öffentlich-rechtliche Stellung nur denjenigen, die für den Staat bestimmte Aufgaben erfüllen.[44]) Hierher gehören die Provinzen, Kreise, Gemeinden sowie alle anderen juristischen Personen, denen bestimmte Aufgaben obliegen, wie Berufgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Landwirtschaftskammern, Deichgenossenschaften u. a., deren Aufgabe es ist, die ihnen vom Staate zugewiesenen oder überlassenen Aufgaben zu erfüllen. Die Grenzen der ausdrücklichen Ermächtigung gelten nicht für die Gemeinden.[45])

Den Körperschaften des öffentlichen Rechts ist eigentümlich, daß sie zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Interesse des Staates diesem organisch eingegliederte Verbände sind und deswegen vom Staate besondere Hoheitsrechte erhalten haben. Aus dem gleichen Grunde sind sie aber auch einer besonderen Staatsaufsicht unterstellt. Es bleibt daher zu fragen, ob diese Merkmale auch für die Religionsgesellschaften gelten und ihnen gegenüber in Anwendung zu bringen sind.

Die Religionsgesellschaften mit öffentlichen Körperschaftsrechten sind anders als die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht gebildet, um im Interesse des Staates liegende Aufgaben zu erfüllen,[46]) sie sind Selbstzweck, sowie dem Staat nicht organisch eingegliedert und untergeordnet. Die Pflege der Religion ist nicht Aufgabe des Staates und erfolgt auch ebensowenig im Interesse des Staates. Eine Übertragung dieser Angelegenheiten durch den Staat ist folglich nicht möglich; bei der Erfüllung ihrer Aufgaben betätigen sich die Religionsgesellschaften daher nicht im Staatsinteresse,[47]) so können auch nicht ohne weiteres die Grundsätze, die für die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, auf die Religionsgesellschaften angewendet werden.

Wollte man die Rechte der Kirche in ihrer Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts allein aus den landesrechtlichen Bestimmungen herleiten, so würde man dabei auf jene Beschränkungen zurückkommen,

44) Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 1928, S. 99 ff., Jellinek, Walter, Verwaltungsrecht, Berlin, 3. Aufl. 1931, S. 174 ff., 165 ff.; Waldecker, a. a. O. S. 107.

45) Stier-Samlo, in: Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, Bd. 5, S. 434.

46) Custodis, a. a. O. S. 376 .

47) Löhr, a. a. O. S. 25 ff.; Rieder, a. a. O. S. 51.

die ihre Grundlage im System der Staatskirchenhoheit finden. Die Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in dieser Weise abzugrenzen, hieße sich zu den im geltenden Verfassungsrecht aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch setzen. Da die bisher geltenden Merkmale für die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Reichskirchenrecht nicht mehr vereinbar sind, kann eine Begriffsbestimmung unter Anwendung der bisher geltenden Grundsätze für das Verhältnis von Staat und Kirche nicht mehr stattfinden. Es ist daher mit Hilfe der Grundsätze der Reichsverfassung eine Umschreibung vorzunehmen, denn innerhalb dieser Schranken ist die staatskirchenrechtliche Ausgestaltung durch die Landesgesetzgebung noch möglich.

Nach Art 137 Abs. 5 RV. haben die katholische Kirche und die evangelischen Kirchen, die bereits nach bisherigem Recht öffentlich-rechtliche Körperschaften waren, diese Rechtsstellung behalten. Es ist für das geltende Recht daher die Frage aufzuwerfen, ob die Reichsverfassung diesen Religionsgesellschaften damit zugleich den Umfang ihres bisherigen Besitzstandes gewährleisten wollte. Aus der Formulierung des Art. 137 Abs. 5 der Reichsverfassung wie überhaupt aus seiner Aufnahme unter die das Verhältnis von Staat und Kirche regelnden Verfassungsbestimmungen ergibt sich, daß die Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaft im allgemeinen gewährt worden ist. Daher können einzelne Rechte verändert oder gar beseitigt werden, ebenso ist es nicht ausgeschlossen, den Religionsgesellschaften neue Rechte im Rahmen der öffentlichen Rechtsstellung einzuräumen. Keinesfalls wollte jedoch Art. 137 Abs. 5 Satz 1 RV. jedes einzelne aus dieser Eigenschaft fließende Recht garantieren,[48]) so daß sich die Rechtsstellung dieser öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht daraus ergibt, daß der Umfang der bisherigen Rechte in den geltenden Rechtszustand übertragen wird. Maßgebend sind die Grundsätze über das Verhältnis der Beziehungen von Staat und Kirche; die rechtliche Freiheit und Selbständigkeit mit den Rechten aus Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung gilt damit auch für diese öffentlich-rechtliche Körperschaften bleibenden Religionsgesellschaften, deren Selbstbestimmungsrecht durch diese Rechtsstellung nicht beeinträchtigt werden sollte. Art. 137 Abs. 5 RV. beabsichtigt damit keine Einschränkung der im voraufgegangenen Absatz 3 des Art. 137 RV. gewährleisteten Rechte, so daß eine besondere staatliche Beeinflussung nicht geübt werden kann.[49]) Allerdings

48) Anschütz, a. a. O. Art. 137 Anm. 9 S. 557; Lilienthal, a. a. O. S. 63; Löhr, a. a. O. S. 20 ff.; Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung, a a. O., S. 35; a. M.: Bredt, Der Geist der deutschen Reichsverfassung, Berlin 1924, S. 286; er folgert aus dem „soweit" in Art. 137, Abs. 5, Satz 1, daß das öffentliche Körperschaftsrecht in demselben Umfange erhalten bleibt, wie es dem bisher geltenden Recht zu entnehmen ist.

49) VA. S. 195; Lilienthal, a. a. O. S. 74; Löhr, a. a. O. S. 34; Rieder, a. a. O. S. 54; Schmitt, Kirchl. Selbstverwaltung, a a. O. S. 41; Roedel, a. a. O. S. 4.

erfahren jene Rechte, welche der Kirche auf Grund ihrer öffentlichen Rechtsfähigkeit im besonderen zuerkannt werden, eine andere Beurteilung; so das kirchliche Besteuerungsrecht (Art. 137 Abs. 6 RV.), bei dem sich die besonderen Aufsichtsbefugnisse des Staates geltend machen.

Gibt auch die Reichsverfassung für die Religionsgesellschaften mit öffentlichen Körperschaftsrechten keine fest umschriebene Begriffsbestimmung, so sind sie jedoch nach den Grundgedanken des Reichskirchenrechts als solche zu bezeichnen, „die für das öffentliche Gesellschaftsleben, also auch für die Staatswohlfahrt, Bedeutung haben, deren Aufgaben sich mit den Interessen des Staates berühren und die darum auch als Körperschaften im öffentlichen Staatsrecht besondere Berücksichtigung finden."[50]) Die nähere Ausgestaltung dieser sich aus der öffentlich-rechtlichen Vorzugstellung ergebenden Rechte liegt bei der Landesgesetzgebung, die dabei an die Grundsätze, die das Reichskirchenrecht den Ländern als bindende Richtlinien gegeben hat, gehalten ist.

§ 17. Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften.

Der Staat kann aus der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstellung der Kirche, die dadurch in ihrem Selbstbestimmungsrecht nicht beschränkt werden sollte, keine Berechtigung zur Ausübung einer besonderen Staatsaufsicht herleiten; der Kirche bleibt durchaus volle Freiheit vor staatlichen Eingriffen. Eine Aufsichtsbefugnis in diesem Umfange würde gleichzeitig die durch Art. 137 Abs. 3 RV. geschaffene Freiheitssphäre aufheben, die nach der Reichsverfassung auch im Rahmen der öffentlichen Rechtsstellung gewährleistet ist.

Was ist nun unter der Staatsaufsicht zu verstehen? Die Staatsaufsicht gegenüber den Religionsgesellschaften hat ihre Begriffsbestimmung in dem bisher geltenden Staatskirchenrecht erfahren, weshalb zur Klarstellung des Begriffes auf den Rechtszustand in der Zeit der Staatskirchenhoheit zurückzugehen ist. Die sich aus der Staatshoheit gegenüber der Kirche ergebenden Rechte fanden ihren Ausdruck in dem ius reformandi (das staatliche Zulassungsrecht), ius inspiciendi cavendi (das staatliche Aufsichtsrecht) und ius advocatiae (das staatliche Schutzrecht). Durch das Staatsaufsichtsrecht bestimmte der Staat kraft seiner Staatshoheit die Bewegungsfreiheit der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften. Danach ist unter Staatsaufsicht „die Gesamtheit der staatlichen Tätigkeiten, welche den zugelassenen Religionsgesell-

---

zu Art. 137, „Für das in Art. 137, Abs. 3 RV. gewährleistete Selbstbestimmungsrecht ist es gleichgültig, ob die betreffende Religionsgesellschaft eine Körperschaft d. öffentl. Rechts ist, oder nur eine Gesellschaft d. Bürgerl. Gesetzbuches, ob sie rechtsfähig oder nicht." Poetzsch-Heffter, a. a. O. Anm. 7c zu Art. 137 RV., S. 452, sagt, daß die RV. keine Klarheit schafft, inwieweit sich aus dem beibehaltenen Begriff der Körperschaft d. öffentl. Rechts eine besondere Staatsaufsicht mit dem Selbstbestimmungsrecht verträgt.

50) Mausbach, a. a. O. S. 68.

schaften gegenüber zu dem besonderen Zwecke entwickelt werden, die Freiheit ihrer Bewegung innerhalb des Staatsgebietes zu begrenzen und alle für die Einhaltung dieser Grenzen erforderlichen Veranstaltungen zu treffen".[51]) Für das geltende Recht können diese Grundsätze nicht mehr anerkannt werden, denn die aus der Staatskirchenhoheit folgernden Bindungen der Kirche an den Staat bestehen nicht mehr. Nach der Reichsverfassung haben alle Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht, d. h. es ist ihnen die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung gewährleistet. Soll daher nach geltendem Staatskirchenrecht von einer Staatsaufsicht gegenüber den Religionsgesellschaften die Rede sein, so ist für deren Umschreibung von den Grundsätzen des Reichskirchenrechts auszugehen und den neuen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das Aufsichtsrecht mit seinem bisherigen Inhalt gilt für das gegenwärtige Staatskirchenrecht nicht mehr. Deshalb ist von dem eigentlichen Begriff der Aufsicht auszugehen, nicht von dem durch das System der Staatskirchenhoheit gegenüber der Kirche aufgestellten Begriff. Die Aufsichtübung ist „die Gesamtheit staatlicher Handlungen, die zum Zwecke haben, das Verhalten der dem Staate Unterstellten in Übereinstimmung mit einem feststehenden Richtmaß zu setzen oder zu erhalten."[52]) Danach ergeben sich die Schranken für die staatliche Tätigkeit aus Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung in dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Der Staat hat sich gegenüber den Religionsgesellschaften jeder Einwirkung zu enthalten, und zwar ist die Beschränkung der formellen wie auch der materiellen Selbständigkeit unzulässig.[53]) Die Grenzen für das Selbstbestimmungsrecht in den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften bilden die Schranken des für alle geltenden Gesetzes. „Die bisherige Staatskirchenhoheit ist zur Religionshoheit geworden, die umfassende Staatsaufsicht hat sich zur Religionsaufsicht verflüchtigt, ist ihrem Inhalt nach nichts anderes als die Vereinsaufsicht bezogen auf die Religionsgesellschaften."[54]) Da jedoch allgemein die Bezeichnung „Staatsaufsicht" gegenüber den Religionsgesellschaften beibehalten ist, soll auch hier das Recht des Staates zur Einflußnahme auf die Willensbildung der Religionsgesellschaften mit Staatsaufsicht bezeichnet werden.

Ist daher festgestellt, daß die Kirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts nicht gehindert werden darf, so verbietet sich ihr gegenüber auch die besondere Staatsaufsicht.[55]) Erlangt eine Religionsgesellschaft als Körperschaft des öf-

51) Kahl, System, a. a. O. S. 349.
52) Triepel, Die Reichsaufsicht, Berlin 1917, S. 121.
53) Rieder, a. a. O. S. 41.
54) Ebers, a. a. O. S. 133.
55) Löhr, a. a. O. S. 26 ff.; Lilienthal, a. a. O. S. 65, 67 u. 73; Rieder, a. a. O. S. 49; Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung a. a. O. S. 37 u. 120. — a. M.: Schoen, Der Saat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, in Verwaltungsarchiv Bd. 29 S. 20. Nach ihm untersteht die öffentliche-rechtliche Reli-

fentlichen Rechts besondere Machtbefugnisse wie beim Besteuerungsrecht, dann kann dem Staat das Recht zur besonderen Aufsicht nicht abgesprochen werden; jedoch kann niemals im Umwege über die öffentliche Rechtsstellung das Selbstbestimmungsrecht des Art. 137 Abs. 3 RV. durch diese besondere Staatsaufsicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen der Reichsverfassung zwingen nicht zu dem Schlusse, daß durch Art. 137 Abs. 5 RV. das Selbstbestimmungsrecht des Art. 137 Abs. 3 RV. durch die besondere Staatsaufsicht zu beschränken ist.[56]) Die Ansicht, daß die Kirche wegen der ihr vom Staate gewährten öffentlichen Rechtsstellung einer besonderen Staatsaufsicht unterliegt, läßt sich daher nicht halten.[57]) Aus dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft folgt nichts für oder gegen eine über die allgemeine Vereinsaufsicht hinausgehende gesteigerte Staatsaufsicht.[58]) Diese ist nicht das Korrelat der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft. Die gleiche Auffassung ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien. Die Auslegung der Verfassungsbestimmungen des Art. 137 der RV. ergibt, daß die Religionsgesellschaften unbeschadet ihrer Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnen und verwalten können; diese Rechte werden durch eine besondere Staatsaufsicht nach Art. 137 Abs. 5 RV. nicht berührt.

Ein weiterer Grund, der für die Unzulässigkeit einer besonderen Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften wegen ihrer Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts spricht, liegt darin, daß von der Reichsverfassung die Bezeichnung „Körperschaften des öffentlichen Rechts" nicht als terminus technicus mit eindeutigem Begriffsinhalt gegeben ist, sondern hierbei sprach auch mit, daß den Religionsgesellschaften unter Berücksichtigung der bisher bestehenden Rechtsbeziehungen von Staat und Kirche eine erhöhte Rechtsstellung eingeräumt werden sollte. Vor allem sollten die Religionsgesellschaften dadurch anders gestellt werden als die Privatvereine, da ja nach Reichskirchenrecht dem Staat gegenüber den Religionsgesellschaften nur noch Einflußnahme zusteht, die den Grundsätzen über die Vereinshoheit des Staates entspricht. Es bleibt daher unzulässig, die Rechtsstellung der Körperschaft

---

gionsgesellschaft gemäß dem Verfassungsrecht unter einer besonders gearteten Staatsaufsicht.

56) Custodis, a. a. O. S. 377. „Wenn einerseits die Religionsgesellschaften völlig selbständig sind in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (Art. 137, Abs. 3 RV.) und andererseits den Vorzug öffentlich-rechtlicher Körperschaften genießen (Art. 137, Abs. 5 RV.), so gehört eben die Unterstellung unter die Staatsaufsicht nicht zum Wesensbegriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaften."

57) Vgl. Drucks. d. Preuß. Landtags 1921—1924 Nr. 271, Bd. 14, Begründung z. Gesetz über die Verwaltung d. kath. Kirchenvermög. v. 24. 7. 24; S. 8465 f., Sp. 8 f.

58) Löhr, a. a. O. S. 27, 36 u. 38; Meißner, die Reichsverfassung, a. a. O. S. 206; Rieder, a. a. O. S. 50.

des öffentlichen Rechts zur Rechtfertigung einer besonderen Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften heranzuziehen. Auch kann unter dem Gesichtspunkte, daß besonderen Rechten auch besondere Pflichten gegenüberstehen, ein Recht zur besonderen Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nicht hergeleitet werden.[59])

§ 18. Das kirchliche Besteuerungsrecht.

Steht auch bei der vorliegenden Erörterung das kirchliche Besteuerungsrecht nicht im Vordergrunde, so ist ein näheres Eingehen deswegen notwendig, weil durch die Besteuerung auf die Vermögensverwaltung ein erheblicher Einfluß genommen wird. Vor allem geht es darum, der Vermögensverwaltung auf Grund steuerlicher Gesichtspunkte Beschränkungen aufzuerlegen. Die besondere Staatsaufsicht wird somit auf die kirchliche Vermögensverwaltung ausgedehnt, während sie verfassungsmäßig nur beim Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften zulässig ist. Das Besteuerungsrecht und das Vermögensverwaltungsrecht sind daher streng zu scheiden.

Die besondere staatliche Beeinflussung der Religionsgesellschaften ist dagegen nicht ausgeschlossen, wenn sich besondere Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche aus dem Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte ergeben. Das bedeutendste öffentliche Recht der Religionsgesellschaften ist das Besteuerungsrecht, das ihnen ausdrücklich als öffentliches Körperschaftsrecht verfassungsmäßig gewährleistet wird. Es gilt als Mindestmaß der öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Religionsgesellschaften.[60]) Der Staat hat der Kirche mit dem Besteuerungsrecht ein Hoheitsrecht übertragen, also ein Recht, das seinem Inhalt nach zu den staatlichen Angelegenheiten gehört.

Die katholische Kirche hat auch nach eigenem Rechte die Befugnis, von ihren Mitgliedern Abgaben und Beiträge für die kirchlichen Bedürfnisse zu erheben (can. 1496). Dieses Recht verbürgt aber nur die Rechtswirksamkeit nach innen, da die Möglichkeit des äußeren Zwanges fehlt. Innerhalb des Staates ist das Besteuerungsrecht staatliche Angelegenheit, weshalb die Kirche auch nur vom Staate die Macht des äußeren Zwanges erhalten kann. Ohne die staatliche Verleihung ist eine Ausübung dieses öffentlichen Rechts unmöglich. Die sofortige Zwangsbefugnis der Beitreibung im Verwaltungsverfahren ohne gerichtliches Verfahren ist ein ausschließliches Recht des Staates, so daß das Besteuerungsrecht nicht zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 137 Abs. 3 RV. gehört.

Die durch die Übertragung von staatlichen Hoheitsrechten erhöhte Rechtsstellung der Kirche stellt zwischen Staat und Kirche besondere

59) Vgl. Anschütz, a. a. O. Anm. 5 zu Art. 137 RV., S. 551; Kahl, System a. a. O. S. 334; Schoen, in: Verwaltungsarchiv a. a. O. S. 20.
60) Ebers, a. a. O. S. 409.

Beziehungen her, die andererseits wieder besondere Auswirkungen haben. Einzelne Aufsichtsbefugnisse des Staates können daher nicht ausgeschlossen erscheinen. Die Berechtigung einer besonderen Staatsaufsicht mit Rücksicht auf das den Religionsgesellschaften verliehene Besteuerungsrecht wird allgemein anerkannt.[61]) Die Hauptaufgabe besteht jetzt darin, die Grenzen für die Staatsaufsicht beim Besteuerungsrecht zu finden, da gerade hier die der staatlichen Beeinflussung entzogene kirchliche Vermögensverwaltung aufs engste berührt wird.

Die Reichsverfassung gewährt das Besteuerungsrecht den Religionsgesellschaften nicht schlechthin, sondern läßt die Besteuerung nur auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten und „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen" zu; man will eine gerechte und gleichmäßige Erhebung sichern[62]) und verlangt die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern. Die Reichsverfassung hat die Bewilligung des Besteuerungsrechtes nicht dem eigenen Ermessen der Länder überlassen, sondern hat es ausdrücklich verfassungsmäßig festgelegt. Die Landesgesetze sollen nur die Voraussetzungen und Unterlagen für die Besteuerung schaffen. Daß der Staat hier seinen Einfluß besonders geltend macht, ergibt sich aus dem Charakter des Besteuerungsrechtes als staatlichen Hoheitsrechtes. Der Staat, der anderen Verbänden innerhalb seines Machtbereiches öffentliche Rechte verleiht, muß an deren Ausgestaltung und Ausübung hervorragenden Anteil nehmen. Bei der Besteuerung stehen die allgemeinen Staatsinteressen im Vordergrunde, die durch willkürliche Handhabung des Besteuerungsrechtes geschädigt werden können.[63])

Der Umfang der staatlichen Mitwirkung hat aber auch seine Grenzen, die bereits durch die Reichsverfassung gezogen sind. Das Landesrecht kann keinen Einfluß auf diejenigen religionsgesellschaftlichen Angelegenheiten ausüben, die mit dem Besteuerungsrecht in gewissem Zusammenhange stehen. Der Landesgesetzgebung steht es deswegen nicht frei, die kirchliche Vermögensverwaltung in den Bereich ihrer Beeinflussung und Mitwirkung zu ziehen, denn in Art. 137 Abs. 3 RV. ist die Vermögensverwaltung zu den der kirchlichen Selbstbestimmung unterliegenden Angelegenheiten erklärt worden. Auch im Umwege über das Besteuerungsrecht darf der Staat diese nicht beeinflussen. Die durch die Reichsverfassung in Art. 137 gegebenen bindenden Richtlinien lassen über diese Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche hinausgehende Bestimmungen des Landesrechts nicht zu; die rechtliche Freiheit der Religionsgesellschaften soll nicht durch Sondergesetzgebung zunichte gemacht werden. Als Grundgesetz steht die Reichsverfassung

61) Ebers, a. a. O. S. 330; Lilienthal, a. a. O. S. 76 ff.; Löhr, a. a. O. S. 29 f., 46; Rieder, a. a. O. S. 91; Roedel, a. a. O. Anm. zu Art. 137 RV. S. 5; Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung, a. a. O. S. 87 u. 123; ders., Arch. öff. Recht, Bd. 42, S. 45 ff.; Schoen, Verwaltungsarchiv a. a. O. S. 21.

62) Mausbach, a. a. O. S. 71.

63) Lilienthal, a. a. O. S. 76 f.; Rieder, a. a. O. S. 91.

über jedem Landesrecht, so auch das Reichskirchenrecht, das eine den neuen Verhältnissen Rechnung tragende Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche im neuen Deutschland gebracht hat.

Das Interesse des Staates an der Besteuerung geht zunächst darauf, daß die Religionsgesellschaften die Steuer gerecht und gleichmäßig festlegen.[64]) Der Staat, als Vertreter der Interessen der Allgemeinheit muß Bedacht nehmen, daß er nicht zum Vollstrecker ungerecht erhobener Steuern wird. Er würde dadurch nicht nur den Betroffenen Schaden zufügen, sondern auch sich selbst die Möglichkeit nehmen, für die staatlichen Belange die notwendigen Mittel zu erhalten. Den Maßstab für die Höhe der Steuer, die der Staat den Religionsgesellschaften bewilligen muß, bilden die Bedürfnisse zur Erledigung der religionsgesellschaftlichen Aufgaben, denn es ist Grundsatz des Reichskirchenrechts, den Religionsgesellschaften unabhängig von staatlicher Mitwirkung die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Zum anderen ist dem Staat bei der Festlegung der Steuer zur Wahrung der allgemein staatlichen Interessen die Berechtigung zuzuerkennen, bei der Veranlagung der Steuer entscheidend mitzureden. Der Staat wird die Gewährung des äußeren Zwanges verweigern, wenn die Religionsgesellschaften bei der Besteuerung über das hinausgehen, was zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben erforderlich ist,[65]) weil eine weitergehende Belastung der Staatsbürger eine Beeinträchtigung der Staatsinteressen enthalten würde.

Der Staat hat daher das Recht, seine Interessen bei der kirchlichen Besteuerung im Aufsichtswege wahrzunehmen. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß das besondere Aufsichtsrecht des Staates nur insoweit besteht, als es mit dem Besteuerungsrecht in Zusammenhang steht.[66]) Insoweit kann der Staat die Festlegung der Steuer beaufsichtigen und darf zuletzt die Vollstreckung der Steuerbeschlüsse der Religionsgesellschaften im Verwaltungszwangsverfahren verweigern, wenn die materiellen Voraussetzungen der Beschlüsse nicht vorhanden sind.[67]) Nur auf Grund steuerrechtlicher Gesichtspunkte darf auf den Inhalt der Vollstreckungsbeschlüsse eingewirkt werden. Gründe, die im Bereiche des Selbstbstimmungsrechts des Art. 137 Abs. 3 RV. liegen, sind auszuschalten. Die kirchliche Vermögensverwaltung in den Bereich der besonderen Staatsaufsicht deshalb zu ziehen, weil sie für die Besteuerung insofern von Bedeutung ist, als durch eine zweckmäßige und wirtschaftliche Vermögensverwaltung die Höhe der Steuer beeinflußt wird,

64) Lilienthal, a. a. O. S. 76 f.; Rieder, a. a. O. S. 92; Mausbach, a. a. O. S. 71.
65) Lilienthal, a. a. O. S. 77; Löhr, a. a. O. S. 46.
66) Rieder, a. a. O. S. 93; vgl. Kahl VA. S.197. „Staatsaufsicht bedeutet, wie schon gesagt wurde, daß die Gemeindeetats der Kirchengemeinden vorgelegt werden müssen zur Kontrolle, ob sie sich hinsichtlich des Steuermaßes in dem durch die Gesetze festgelegten Rahmen bewegen. Eine darüber hinausgehende Vermögensinspektion kennt das geltende Recht nicht."
67) Lilienthal, a. a. O. S. 79.

ist unzulässig. Diese Zweckmäßigkeitserwägungen rechtfertigen eine Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung nicht.[68])

Die Grundsätze des Reichskirchenrechts ergeben somit, daß die Religionsgesellschaften von jeder staatlichen Bevormundung und Einmischung bewahrt werden sollen. Aus Art. 137 RV. folgt, daß der Staat eine im Rahmen der Vereinshoheit liegende Aufsichtsbefugnis hat, wie auch die öffentliche Rechtsstellung der Religionsgesellschaften gegenüber dem Staate keine besonderen Rechte hervorruft. Nur das Besteuerungsrecht der Kirche berechtigt wegen seines besonderen Inhalts zur Ausübung der besonderen Staatsaufsicht. Die Grenzen für die staatliche Mitwirkung ergeben sich aus der Reichsverfassung selbst; eine Beeinflussung der kirchlichen Vermögensverwaltung im Umwege über das Besteuerungsrecht ist mit den Grundsätzen des Reichskirchenrechts nicht vereinbar.

Kapitel VII: Die preußische Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Die Grundsätze des Reichskirchenrechts über das Verhältnis von Staat und Kirche erhalten erst durch ihre Anwendung Bedeutung. Sie müssen bei der staatskirchenrechtlichen Regelung der Länder in den einzelnen Gesetzgebungen ihren Niederschlag finden, denn die Reichsverfassung wollte gerade durch die Bestimmungen des Art. 137 für die Landesgesetzgebung bindende Normen schaffen.[69])

Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens gehört nach Reichskirchenrecht zu den religionsgesellschaftlichen Angelegenheiten, die der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dienen; es handelt sich damit um eine eigene Angelegenheit der katholischen Kirche, die unter das Selbstbestimmungsrecht des Art. 137 Ab. 3 RV. fällt. Für die Landesgesetzgebung folgt, daß der Kirche auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung das Selbstbestimmungsrecht[70]) zu belassen ist, da hier die Freiheit von staatlicher Beeinflussung in eigenen Angelegenheiten gilt.[71]) Andererseits darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Interessen des Staates durch die Vermögensverwaltung der Kirche in erheblichem Maße berührt werden. Der ganze vermögensrechtliche Verkehr vollzieht sich innerhalb der staatlichen Rechtsordnung, deren Überwachung und Aufrechterhaltung Aufgabe des Staates ist. Sache des Staates ist es deshalb, für die Sicherung

68) Lilienthal, a. a. O., S. 80.

69) Israel, a. a. O. S. 9 ff.; Lilienthal, a. a. O. S. 64.

70) Vgl. Stutz, in: Verhandlungen der 8. General-Synode der evangelischen Kirche der altpreuß. Union in ihrer außerordentlichen Tagung vom 23. 4. 27 bis 12. 5. 27, 1. Teil, S. 631. Er betont, daß Art. 137 RV. die Selbständigkeit sichert und vor allem die Selbständigkeit der kirchlichen Gesetzgebung im Auge hat.

71) Lilienthal, a. a. O. S. 41; Rieder, a. a. O. S. 82.

eines geordneten Rechtsverkehrs die notwendigen Maßnahmen zu treffen.[72])

Bisher galt in Preußen für die katholische Kirche das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241). Mit der Reichsverfassung vom 11. August 1919, die eine Neuregelung der Beziehungen von Staat und Kirche brachte, wurde auch in Preußen eine neue staatliche Regelung erforderlich, da die bisherige preußische Gesetzgebung zu dem neuen Reichskirchenrecht in Widerspruch stand.

Für die neue staatskirchenrechtliche Regelung blieben zwei Wege offen.[73]) Der Staat konnte gemäß des Selbstbestimmungsrechts der katholischen Kirche die Rechtssetzung selbst überlassen und, soweit den staatlichen Interessen für die Sicherung eines geordneten Rechtsverkehrs nicht genügt ist, verbleibt dem Staat das Recht, Einspruch zu erheben. Der andere Weg ist, daß der Staat selbständig die Ordnung der Angelegenheiten in Form eines staatlichen Gesetzes vornimmt. Preußen erließ mit Rücksicht auf den durch die Reichsverfassung veränderten Rechtszustand das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (G. S. S. 585) und später in Ausführung des § 21 dieses Gesetzes die Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden vom 20. Februar 1928 (G. S. S. 12).

Da die Grundlage für diese Gesetzgebung das neue Reichskirchenrecht ist, wird eine besondere Aufgabe darin liegen, festzustellen, inwieweit die preußische Gesetzgebung die kirchenrechtlichen Grundsätze der Reichsverfassung befolgt und das Selbtbestimmungsrecht nicht durch besondere staatliche Aufsichtsbefugnisse beschränkt hat. Von der preußischen Auffassung über das Verhältnis von Staat und Kirche nach geltendem Recht geben vor allem die Ausführungen in der Begründung zu dem Vermögensverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1924 Kenntnis.[74])

§ 19. Die Vermögensverwaltung in der Kirchengemeinde.

I. Der Begriff der Kirchengemeinde und des Ortskirchenvermögens und die Gemeindeverbände.

Wie im kanonischen Recht ist auch für das Staatskirchenrecht festzustellen, wer Rechtsträger des Kirchenvermögens ist. § 1 Abs. 1 Satz 1 des zitierten Gesetzes vom 24. Juli 1924 bestimmt, daß der Kirchenvorstand das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Eine Begriffsbestimmung der Kirchengemeinde gibt das Vermögensverwaltungsgesetz nicht. Im Gegensatz zum katholischen Kirchenrecht ist die Kirchenge-

72) Lilienthal, a. a. O. S. 43 f., 60; Rieder, a. a. O. S. 81 f.
73) Ebers, a. a. O. S. 364 f.
74) Vgl. Drucks. d. preuß. Landtags, 1921—1924, Bd. 14, Nr. 7721.

meinde nach der staatlichen Gesetzgebung juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Kirchengemeinde im Sinne des katholischen Kirchenrechts ist die Gesamtheit der einer bestimmten Kirche seelsorgerisch zugewiesenen Katholiken, aber sie ist keine Körperschaft, deren Mitglieder berechtigt sind, über ihre Angelegenheiten zu beschließen, wie sie auch kein Eigentums- oder selbständiges Verwaltungsrecht am Pfarrkirchenvermögen besitzt.[75])

Ursprünglich waren nach Gemeinem Deutschen Kirchenrechte die einzelnen kirchlichen Institute selbständige Rechtsträger.[76]) In Preußen folgte eine eigene Gestaltung auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung durch das Allgemeine Landrecht;[77]) Rechtsträger des örtlichen Kirchenvermögens wird die Kirchen- oder Pfarrgemeinde. Im Gebiet des Gemeinen Rechts haben sich die Grundsätze des kanonischen Rechts über die Vermögensverwaltung erhalten; hier blieben also die einzelnen Institute Rechtsträger. Die dem Allgemeinen Landrecht zugrunde liegende Ansicht, daß die Kirchengemeinde Rechtsträger des örtlichen Kirchenvermögens ist (Gemeindetheorie), bildet auch die Grundlage des zitierten Gesetzes vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241).[78]) unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung hat die Rechtssprechung die Kirchengemeinde als den alleinigen Rechtträger des örtlichen Kirchenvermögens angesehen.[79]) Darüber, ob die Kirchengemeinde der alleinige Rechtsträger des örtlichen Kirchenvermögens ist, hat jedoch immer Streit bestanden; der Vorzug ist jener Meinung zu geben, nach der die Entscheidung, wem das Kirchenvermögen gehöre, nach dem einzelnen Tatbestand zu treffen ist.[80])

Die Begründung zum Vermögensverwaltungsgesetz vom 24. Juli 1924 erklärt zum Begriff der Kirchengemeinde, daß es dessen nähere Umschreibung nicht bedarf, da sich der Kirchengemeindebegriff im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes so eingeführt hat, daß Auslegungsstreitigkeiten und Mißverständnisse für ausgeschlosen gehalten werden können; erforderlich ist, daß es sich um eine bestimmt abgegrenzte und staatlich anerkannte Gemeinde handelt.[81])

Unter Berücksichtigung der Entwicklung, welche der Kirchengemeindebegriff in Preußen genommen hat, ist festzuhalten, daß die Kirchengemeinde als Rechtsträgerin die übrigen ortskirchlichen Rechtsträger immer mehr zurückgedrängt hat, sodaß zuletzt auch da von der Kirchengemeinde als Vermögenssubjekt die Rede war, wo man sämtliche Rechtsträger meinte. Die Bezeichnung Kirchengemeinde ist damit zu

---

75) Knecht, Art. Kirchengemeinde, in: Staatslexikon, Bd. III, S. 278; Schmedding-Linneborn, Die Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen. 2. Aufl. Paderborn 1929, S. 69 f.
76) Schlüter, a. a. O. S. 14.
77) ALR. II, 11, §§ 160 ff., 618 ff.
78) Vogt, a. a. O. S. 50 f.
79) Archiv f. kath. Kirchenrecht. Bd. 48, S. 221.
80) Schlüter, a. a. O. S. 14.
81) Drucks. d. preuß. Landtags, Begründung S. 8469, Spalte 15.

einem Sammelausdruck für alle ortskirchlichen Rechtsträger geworden. Spricht man daher von der Kirchengemeinde als Träger des ortskirchlichen Vermögens, so ist darunter grundsätzlich jeder Rechtsträger ortskirchlichen Vermögens und das gesamte Ortskirchenvermögen zu verstehen. Daraus geht weder hervor, daß die Kirchengemeinde Träger des gesamten Vermögens ist, noch daß es sich um eine Kirchengemeinde im Gegensatz zu den übrigen ortskirchlichen Rechtsträgern handelt.[82]) Daß die Gesetzgebung auf die Frage, wer eigentlich Träger des Kirchenvermögens ist, keine Antwort gibt, liegt daran, daß sie die formelle Vermögensverwaltung zum Gegenstande hat, die sich ohne Rücksicht auf den Eigentümer, auf die Vermögensgegenstände bezieht.[83])

Was unter dem örtlichen Kirchenvermögen zu verstehen ist, sagt das neue Vermögensverwaltungsgesetz im einzelnen nicht; in dem Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 war eine eingehende Aufzählung aller zum örtlichen Kirchenvermögen gehörenden Gegenstände enthalten.[84]) Für das geltende Recht ist eine Umschreibung dieser Art nicht mehr erforderlich. Das örtliche Kirchenvermögen umfaßt sämtliche Vermögenswerte, die der Verwaltung der kirchlichen Organe unterstellt sind und deren Zwecke sich auf den Ortsbereich der Kirchengemeinde beschränken.[85])

Die Gemeindeverbände.

Eine besondere Entwicklung ist auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung dadurch eingetreten, daß neben die Kirchengemeinden die kirchlichen Gesamt- oder Gemeindeverbände getreten sind.[86]) Durch einen Gesamtverband sollten mehrere oder sämtliche unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundenen Kirchengemeinden einer Stadt oder eines bestimmten Bezirkes zwecks Durchführung bestimmter Aufgaben insbesondere der Vermögensverwaltung zusammengeschlossen werden. Die Anregung zur Errichtung von Gesamtverbänden erfolgte in Preußen von den am 21. August 1902 in Fulda versammelten Bischöfen.

Vor allem zeigte sich in der Großstadt die Notwendigkeit eines solchen Zusammenschlusses. Vielfach gab es nur kleine Pfarreien, die finanziell meist sehr schlecht gestellt waren; in anderen Bezirken stand dagegen die Vermögenslage wegen der hohen Zahl der Kirchenmitglieder weit besser. Außerdem kam hinzu, daß bei dem schnellen Wachsen der

---

82) Schlüter, a. a. O. S. 15.

83) Förster, Die preuß. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden und Diözesen. 3. Aufl. Berlin 1913, S. 5, Anm. 3 zu § 1 d. Gesetzes von 1875 u. S. 9 f., Anm. 2 zu § 3.

84) Vgl. die §§ 3 u. 4 d. zit. Gesetzes vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241).

85) § 1, Abs. 2 d. zit. Gesetzes vom 24. Juli 1924; Schlüter, a. a. O. S. 15.

86) Vgl. Vogt, a. a. O. S. 148 ff.; sodann § 4, Abs. 1 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Blatt, S. 93 ff.) und § 5 der Verwaltungsordnung f. die Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen der Diözese Rottenburg vom 15. Dezember 1925 (kirchl. Amtsblatt f. die Diözesse Rottenburg, Bd. 11, Nr. 22, S. 281 ff.).

Städte neue Kirchengemeinden gegründet werden mußten, sodaß es erforderlich war, neue Wege zu gehen, um den kirchlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung sowie eines planmäßigen Aufbaues kirchlicher Einrichtungen, führte schließlich zu dem Zusammenschluß der einzelnen Kirchengemeinden. Diesen Verbänden wurde dann eine Reihe von Befugnissen übertragen, die den einzelnen Kirchengemeinden als solchen zustanden.

Die Rechtsstellung der Gemeindeverbände ergibt sich aus den §§ 22—27 d. zit. Gesetzes vom 24. Juli 1924 (G. S. S. 585); nach § 29 dieses Gesetzes ist das bisher geltende Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der Katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (G. S. S. 179) aufgehoben.

Der Gemeindeverband ist eine neue, von der einzelnen Gemeinde getrennte Rechtsperson, er stellt seiner rechtlichen Natur nach nicht die Summe der einzelnen Gemeinden dar, die in diesem Verband zusammengeschlossen sind. Das beweist u. a. § 24 des zit. Gesetzes vom 24. Juli 1924, nach dem ihm auch das Recht zusteht, Steuern zu erheben.[87]) Im übrigen sind die Gemeindeverbände ihrer Natur nach Kirchengemeinden; man kann sie daher keinesfalls mit einem höheren Verbande vergleichen, wie im protestantischen Kirchenrecht etwa die Kirchenkreise.[88]) Ebenso ergibt sich aus dem zit. Gesetze vom 24. Juli 1924 selbst (§ 27), daß die Gemeindeverbände ihrer Natur nach Kirchengemeinden sind, denn die Bestimmungen der §§ 9—21 des Gesetzes sind auf sie entsprechend anzuwenden.

In den Aufgabenkreis der Gemeindeverbände kann die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben ganz oder teilweise übernommen werden; neben der Gebühren- und Umlagenfestsetzung gehört sodann auch die Aufführung von Kirchenneubauten u. a. in den Tätigkeitsbereich der Gemeindeverbände.

Die Errichtung der Gemeindeverbände geschieht auf Anordnung der bischöflichen Behörde; es ist hierzu die Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden sowie die staatliche Genehmigung erforderlich.[89]) Die Angelegenheiten des Verbandes nimmt die aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände bestehende Verbandsvertretung vor (§ 25 d. zit. Gesetzes vom 24. Juli 1924). Den Vorsitz in der Verbandsvertretung hat grundsätzlich der ranghöchste Dechant oder Pfarrer. Nach außen wird der Verband vom Verbandsausschuß vertreten (§ 26 desselben Gesetzes), der

87) Vgl. Schmedding-Linneborn, a. a. O. S. 137, Anm. 3 zu § 12 d. Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1906 (G.S., S. 281).

88) Vergleichbar mit den Zweckverbänden auf dem Gebiete des Kommunalrechts.

89) § 23, Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 G.S. S. 585).

vor allem die Vermögensverwaltung nach den Beschlüssen der Verbandsvertretung führt. Beim Abschluß der Rechtsgeschäfte für den Verband hat sich der Verbandsausschuß daher genau an die von der Gesetzgebung gegebenen Formvorschriften zu halten.

II. Die Organe der Vermögensverwaltung.

Die Kirchengemeinde als Träger des örtlichen Kirchenvermögens bedarf eines Organes, das die Vermögensverwaltung zu besorgen, im Rechtsverkehr für sie zu handeln wie alle Interessen und Rechte der Kirchengemeinde wahrzunehmen hat. Diese Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis hat der Kirchenvorstand (§ 1 d. zit. Gesetzes vom 24. Juli 1924). Zu seinem Aufgabenkreis gehört es, das kirchliche Vermögen zu erhalten wie die Vermögenslage zu bessern und für eine ordnungsmäßige Nutzungsziehung zu sorgen, kurz, der Kirchenvorstand hat alles zu tun, um die Kirchengemeinde vor einer vermögensrechtlichen Schlechterstellung zu bewahren. Nach Staatskirchenrecht hat der Kirchenvorstand die gleichen Pflichten, wie nach kanonischem Recht die Verwalter des Kirchengutes; es sind alle Beeinträchtigungen vom Kirchenvermögen fernzuhalten, da andernfalls dessen Zweckbestimmung verletzt wird.

Da in der vorliegenden Darstellung vor allem auf die Feststellung der Erfordernisse für die Rechtsgültigkeit der Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden Bedacht genommen werden soll, ist die Rechtsstellung des Kirchenvorstandes bei der Vertretung der Kirchengemeinde von besonderer Bedeutung. Nach dem Vermögensverwaltungsgesetz (§ 1 Abs. 1 d. zit. Ges. vom 24. Juli 1924) ist die Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei allen Rechtsgeschäften über das ortskirchliche Vermögen erforderlich; und zwar ist der Kirchenvorstand Organ der Gemeinde wie der einzelnen kirchlichen Institute, die innerhalb der Kirchengemeinden selbständige Rechtsträger sind. Die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis des Kirchenvorstandes ist allerdings nicht unbeschränkt; so sind die Beschlüsse des Kirchenvorstandes für bestimmte Rechtsgeschäfte erst beim Vorliegen der staatlichen bezw. bischöflichen Genehmigung rechtsgültig.[90])

III. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

Im Vordergrunde der Darstellung stehen die in der preußischen Anordnung vom 20. Februar 1928 aufgeführten Rechtsgeschäfte. Es kommt daher darauf an, die rechtliche Bedeutung der bischöflichen Genehmigung bei dem Abschluß der Rechtsgeschäfte herauszustellen. Nur im Falle der Ziff. 2 der zitierten Anordnung, bei der Veräußerung von

90) § 15 d. Vermögensverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1924; § 21 d. zit. Ges. in Verbindung mit der zit. Anordnung vom 20. Februar 1928; § 15, Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 d. zit. Ges. vom 24. Juli 24 und Ziff. 2 u. 6 d. zit. Anordnung vom 20. Februar 1928.

Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, wie im Fall der Ziff. 6, wenn nämlich die Kirchengemeinde eine Anleihe aufnimmt, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dient, genügt zur Rechtswirksamkeit nicht die Genehmigung der bischöflichen Behörde, sondern es ist auch die Staatsgenehmigung erforderlich. Über die Besonderheiten bei der Ausübung der staatlichen Rechte bei der kirchlichen Vermögensverwaltung ist auf Grund von § 30 des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1924 eine besondere Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924 (G.S. S. 731) ergangen. Bei den übrigen Rechtsgeschäften der zit. Anordnung vom 20. Februar 1928 kommt es für die Rechtswirksamkeit der Kirchenvorstandsbeschlüsse nur auf die Genehmigung der bischöflichen Behörde an.

Die rechtliche Bedeutung des Erfordernisses der staatlichen wie der bischöflichen Genehmigung liegt darin, daß die Organmacht des Kirchenvorstandes eingeschränkt ist und durch die Genehmigung der zuständigen Behörde ergänzt wird. Die Willenserklärungen des Kirchenvorstandes werden daher erst durch die Genehmigung wirksam; die Genehmigung ist also eine rechtliche Voraussetzung für das Wirksamwerden der Willenserklärungen und damit der Rechtsgeschäfte, durch welche die Kirchengemeinde berechtigt und verpflichtet wird.

Bei der Stellung des Kirchenvorstandes läßt sich auf eine gewisse Verwandtschaft mit der Rechtsstellung des Vormundes hinweisen, der gleichfalls das ihm anvertraute fremde Vermögen zu verwalten hat.[91]) Für die Genehmigung können jedoch deswegen nicht ohne weiteres die für die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung geltenden Vorschriften angewendet werden, sondern es ist zu berücksichtigen, daß der Kirchenvorstand Vertretungsberechtigter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist; hier ist daher auf die Rechtslage bei den genehmigungspflichtigen Geschäften der bürgerlichen Gemeinden hinzuweisen.[92])

Soll durch den Kirchenvorstand ein Rechtsgeschäft im Rahmen der zit. Anordnung vom 20. Februar 1928 abgeschlossen werden, so kann die bischöfliche Genehmigung bereits vor dem Abschluß nachgesucht werden. Die bischöfliche Behörde kann im voraus unter bestimmten Bedingungen die Genehmigung erteilen; allerdings ist der vom Kirchenvorstand in dieser Weise geschlossene Vertrag nur dann gültig, wenn die von der bischöflichen Behörde erteilten Anweisungen und Bedingungen beobachtet sind. Sobald der Kirchenvorstand davon abweicht, entbehrt dieser Vertrag der Rechtsgültigkeit, denn die Genehmigung der zustimmungsberechtigten Behörde liegt für ein Rechtsgeschäft dieses Inhalts nicht vor.

---

91) Vgl. § 1793 BGB.; Schlüter, a. a. O. S. 23 f.
92) RGZ. 98, 44.

In den Fällen, in denen der Kirchenvorstand der bischöflichen Behörde seine Beschlüsse zur Genehmigung unterbreitet und sie daraufhin den Vertrag unbeanstandet genehmigt, ist der Vertrag nur mit diesem Inhalt rechtsgültig. Der Kirchenvorstand kann nach der Genehmigungserteilung keine Abänderungen oder Zusätze vereinbaren oder überhaupt Nebenabreden mit der Vertragspartei treffen. Auf alle diese erstreckt sich die Genehmigung nicht mehr, denn die Genehmigung ist eine obrigkeitliche Handlung, sodaß die Parteien von sich aus keine Änderungen treffen können.[93]) Mündliche Abreden oder der bischöflichen Behörde nicht unterbreitete schriftliche Abmachungen sind daher unwirksam.[94])

Im übrigen ist die bischöfliche Behörde nicht verpflichtet, die Beschlüsse des Kirchenvorstandes zum Abschluß von Rechtsgeschäften entweder ganz zu genehmigen oder zu verweigern, sondern sie kann teilweise genehmigen oder auch die Genehmigung der Geschäfte an Bedingungen knüpfen.[95])

Zur rechtlichen Natur der Genehmigung ist zu sagen, daß die Entscheidung eine behördliche Maßnahme ist, welche aus dem öffentlichen Aufsichtsrecht über das vom Kirchenvorstand verwaltete kirchliche Vermögen folgt. Außer den bereits angeführten Folgen ergibt sich für die von der bischöflichen Behörde zu erteilende Genehmigung, daß die Entscheidung nach deren Ermessen erfolgt. Keine der Vertragsparteien, weder die Kirchengemeinde noch Dritte hat einen Anspruch auf eine inhaltlich bestimmte Entscheidung. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der bischöflichen Behörde gibt es nicht. Auszunehmen sind die Fälle, in denen die Kirchengemeinde zur Vornahme eines solchen genehmigungsbedürftigen Geschäftes verpflichtet ist; das kann infolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund eines bereits genehmigten Geschäftes erforderlich sein. Hier muß die Genehmigung erteilt werden, da es nicht zulässig ist, mittels der behördlichen Genehmigung die Kirchengemeinde von ihren Verpflichtungen zu entheben. Die andere Vertragspartei käme dann dadurch zum Ziele, daß sie ihre Rechte gegen die Kirchengemeinde im Rechtswege geltend macht und hier den Anspruch auf Erteilung der behördlichen Genehmigung beweist, sodaß schon deswegen die Möglichkeit einer Verweigerung der behördlichen Genehmigung nicht anzunehmen ist.

Eine besondere Form, in welcher die bischöfliche Behörde die Genehmigung zu erteilen hat, ist nicht vorgeschrieben, sodaß auch die mündliche Erteilung die Rechtsgültigkeit der vom Kirchenvorstand abzuschließenden Rechtsgeschäfte herbeiführt. Ist das genehmigte Rechtsgeschäft selbst formbedürftig,[96]) so ergibt sich deswegen nichts für die Form der Entscheidung der bischöflichen Behörde.

93) RGZ. 121, 36.
94) RGZ. 99, 73; 114, 38.
95) RGZ. 85, 421.
96) z. B. ist bei der Bürgschaft schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich (§ 766 BGB.) oder beim Grundstückskauf die gerichtlich notarielle Beurkundung d. Vertrages (§ 313 BGB.). Vgl. RGZ. 59, 278, 115, 276.

Abschließend ist daher zu sagen, daß die Erfordernisse für die Rechtsgültigkeit der Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden sich aus den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des öffentlichen Rechts über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens ergeben. Neben der Beobachtung des bürgerlichen Rechts kommt es darauf an, daß bei den in der zit. Anordnung vom 20. Februar 1928 aufgezählten Rechtsgeschäften die Genehmigung der bischöflichen Behörde und in den Fällen der Ziff. 2 und 6 dieser Anordnung auch die staatliche Genehmigung nachgesucht wird. Fehlt es diesen Rechtsgeschäften an den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, dann sind sie ungültig.

Die Gemeindeverbände.

Was für die Vermögensverwaltung in der katholischen Kirchengemeinde gesagt ist, gilt auch für die Gemeindeverbände, denn nach § 27 des zit. Ges. vom 24. Juli 1924 finden die Vorschriften der §§ 9—21 dieses Gesetzes auf die Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. Wo daher für die Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinde bestimmte Voraussetzungen gemacht sind, gelten sie auch für die Gemeindeverbände. Die Rechtsgeschäfte des § 15 des zit. Ges. vom 24. Juli 1924 fordern zu ihrer Rechtswirksamkeit die Staatsgenehmigung und nach der zit. Anordnung vom 20. Februar 1928 ist in den einzelnen aufgezählten Fällen die Genehmigung der bischöflichen Behörde einzuholen. Eine weitere Ausführung in dieser Frage erübrigt sich, da auf die voraufgegangenen Ausführungen verwiesen werden kann.

Kapitel VIII: Die preußische Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und das Reichskirchenrecht.

Auf die einzelnen in der zitierten Anordnung vom 20. Februar 1928 aufgezählten Rechtsgeschäfte soll nicht eingegangen werden, da deren rechtliche Besonderheiten den Ausführungen im kanonisch-rechtlichen Teile zu entnehmen sind. Im folgenden ist die Bedeutung dieser Vorschriften im ganzen herauszustellen und zu beurteilen, inwieweit die preußische Gesetzgebung über die kirchliche Vermögensverwaltung mit den Grundsätzen des Reichskirchenrechts übereinstimmt.

Die Grundsätze des Verfassungsrechts, welche der Landesgesetzgeber als bindende Rechtsnormen bei der kirchlichen Gesetzgebung zu beobachten hat,[97]) sind bereits dargelegt. Die katholische Kirche hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 Abs. 3 und Abs. 5 der RV.) und darf in diesem von der Reichsverfas-

97) Lilienthal, a. a. O. S. 64; Israel, a. a.a O. S. 9 ff.

sung umschriebenen Recht durch besondere staatliche Beaufsichtigung nicht beschränkt werden. Der Staat hat bei der Kirchenvermögensverwaltung nur in soweit ein Mitwirkungsrecht, als es seine Aufgabe ist, für die ordentliche Abwicklung des Rechtsverkehrs zu sorgen. Das staatliche Interesse bei der Vermögensverwaltung berechtigt daher nur dazu, die Vertretungsbefugnisse der kirchlichen Verwaltungsorgane nach außen in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen. Das staatliche Interesse an einer geordneten Vermögensverwaltung im allgemeinen gibt der Landesgesetzgebung aber keinerlei Recht, in irgendeiner Form die Staatsaufsicht bei der kirchlichen Vermögensverwaltung zu üben.[98]) Das Interesse des Staates an der kirchlichen Vermögensverwaltung kann sich daher niemals auf deren innere Gestaltung beziehen; es ist Angelegenheit der Kirche, ob und in welchem Umfange sie eine Handlung vornehmen will oder nicht. Dagegen ist es Sache des Staates, bei der Regelung der Vertretung der Kirche nach außen mitzuwirken, denn der vermögensrechtliche Verkehr vollzieht sich in den Formen des staatlichen Rechts, seine dadurch betroffenen Interessen muß er wahren;[99]) diese staatliche Mitwirkung stellt keine besondere Staatsaufsicht dar. Sobald jedoch das Selbstbestimmungsrecht beeinflußt wird, handelt es sich um besondere Staatsaufsicht, die sich mit dem in Art. 137 RV. gewährleisteten Rechte nicht vereinbaren läßt. Die staatliche Mitwirkung bei der Berufung und weiteren Ausgestaltung der Geschäftsführung der kirchlichen Vertretungsorgane ist daher mit dem Recht der selbständigen Ordnung nicht vereinbar. Dem Staat bleibt es daher vorbehalten, bestimmte Erfordernisse aufzustellen, um alle Voraussetzungen für ein geordnetes Rechtsleben zu haben.

I. Die staatliche Genehmigung

in den Fällen des § 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des zit. Ges. vom 24. Juli 1924 und Art. 7 § 1 des preuß. Ausführungsgesetzes zum BGB.

Die typische Form für die Staatsaufsicht gegenüber der kirchlichen Vermögensverwaltung zeigt sich in dem Erfordernis der Staatsgenehmigung für die Rechtswirksamkeit einzelner Rechtsgeschäfte der Kirche. Der Beschluß des Kirchenvorstandes, Gegenstände zu veräußern, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedarf zur Rechtsgültigkeit neben der Genehmigung der bischöflichen Behörde noch der Staatsgenehmigung nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des zit. Ges. vom 24. Juli 1924. Dieses staatliche Mitwirkungsrecht ist ein Ausfluß der Staatsaufsicht, durch die auf die Vermögensverwaltung selbst Einfluß genommen wird. Die materielle Zulässigkeit einer solchen Veräußerung darf vom Staate nicht bejaht oder verneint werden.[100]) Die Genehmigungspflichtigkeit rechtfertigt der preußische

98) Vgl. dazu Drucks. d. preuß. Landtags, 1921—1924, Bd. 14, Nr. 7721, Begründung S. 8466, Spalte 10.
99) Lilienthal, a. a. O. S. 46.
100) Lilienthal, a. a. O. S. 84 ff.

Gesetzgeber damit, daß es Aufgabe des Staates ist, Geschichts- und Kunstdenkmäler durch seinen Schutz zu sichern, da die Reichsverfassung in Art. 150 diesen Grundsatz ausgesprochen hat.[101]) Gegen ein allgemeines Schutzgesetz, das die Abwanderung von Kunstbesitz ins Ausland oder die Vernichtung von Denkmälern der Wissenschaft und Kunst verhindern will, kann auch die Kirche niemals Widerspruch erheben, denn an die allgemeinen Staatsgesetze ist sie immer gebunden. Hier hat der Staat aber ein Ausnahmegesetz[102]) gegenüber der Kirche geschaffen, denn jene nicht mit öffentlichen Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften werden von dieser Maßnahme der Staatsaufsicht nicht betroffen. Eine Sonderbehandlung einzelner Religionsgesellschaften ist aber nach Reichskirchenrecht unzulässig; auch jenen Religionsgesellschaften, die öffentliche Körperschaftsrechte haben, ist das Selbstbestimmungsrecht ungeschmälert gewährleistet. Bei den öffentlichen Körperschaften des Kommunalrechts finden sich solche Beschränkungen,[103]) die man jedoch nicht auf die Religionsgesellschaften übertragen kann. Die Religionsgesellschaften sind keine dem Staate eingegliederte Selbstverwaltunskörper, die im Interesse des Staates bestehen und staatliche Aufgaben zu erfüllen haben.

Ebenso enthält die Pflicht zur Einholung der Staatsgenehmigung bei Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 und Ziff. 6 der Anordng.

---

101) Drucks. d. preuß. Landtags, Begründung S. 8475, Sp. 27, vgl. Nipperdey, Carl, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Berlin 1930. Bd. 3, S. 100; Arthur B. Schmidt zu Art. 150 RV.: „Für die Denkmäler der Kunst enthält Art. 150 nur die Weiterführung des bereits in Art. 142, Satz 2, ausgesprochenen Satzes, daß der Staat der Kunst Schutz gewährt und an ihrer Pflege Anteil nimmt. Dieser Schutz und die Pflege des Staates wird in Art. 150, Abs. 1, auf die Denkmäler der Geschichte und Natur, sowie auf die Landschaft ausgedehnt." Vgl. Anschütz, Art. 150, Anm.; Giese, Art. 150, Anm. — A. M. Hensel, Art. 150 der Weimarer Verfassung und seiner Auswirkung im preußischen Recht, in Arch. öff. Rechts, NF., Bd. 14, S. 321 ff. Hensel nimmt in seiner Darlegung den Ausgang von der allgemeinen Bedeutung der sog. Kulturnormen in der Reichsverfassung. Ueber die besondere Bedeutung des Art. 150 für die Religionsgesellschaften und insbesondere der Ziff. 2 der preuß. Anordnung v. 20. 2. 28 für die katholische Kirche heißt es auf S. 355, Anm. 42: „Da die bischöflichen Behörden gerade auf dem Gebiete des Denkmalsschutzes eng mit den staatlichen Organen zusammenzuarbeiten pflegen, liegt in dieser Regelung äußerlich zwar eine Lockerung der Staatsaufsicht; praktisch läuft aber die Genehmigungsnotwendigkeit auf eine Verstärkung des (friedlichen) Staatseinflusses hinaus. Gelangt der Staat durch die Kirchenbehörde zu ausreichendem Gehör, so kann er auf Zwang verzichten."

102) Ebers, a. a. O. S. 320; Lilienthal, a. a. O. S. 42, Anm. 190; Löhr, a. a. O. S. 50, bestreitet die Zulässigkeit als Eingriff in die eigenen Angelegenheiten und außerdem als Ausnahmegesetz gegen bestimmte Religionsgesellschaften; Rieder, S. 83 f.

103) Vgl. § 50 d. Städteordng. f. d. 6 östl. Prov. d. preuß. Monarchie v. 30. 5. 1853 (G.S. S. 261) in Verb. mit § 16 Zust. Ges. v. 1883; ebenso Landgem. Ordng. f. d. 7 östl. Prov. v. 3. 7. 1891 (G.S. S. 223) § 114; Städte-Ordng. f. d. Rheinprov. v. 15. 5. 1856 (G.S. S. 406) § 46.

vom 20. Februar 1928) eine unstatthafte Einmischung in kirchliche Angelegenheiten.

Die staatlichen Aufsichtsbefugnisse des § 15 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 sind als unberechtigte Beeinflussung der kirchlichen Vermögensverwaltung mit dem Verfassungsrecht nicht vereinbar.

Die Staatsaufsicht wird gegenüber der Kirche auch in bestimmten Fällen des Erwerbes von Grundstücken ausgeübt. Die Genehmigung eines solchen Beschlusses des Kirchenvorstandes durch die bischöfliche Behörde nach Ziff. 1 der preuß. Anordnung vom 20. Februar 1928 ist dann nicht ausreichend. Für das geltende Staatskirchenrecht ist in Preußen noch die Sonderregelung nach dem preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) maßgebend. Nach Art 7 § 1 dieses Gesetzes bedarf der Erwerb von Grundstücken durch die Kirche über einem Werte von 5000 Mark der staatlichen Genehmigung.[104]) Bei dieser Beschränkung des Grunderwerbes handelt es sich um einen besonderen Eingriff in die Vermögensverwaltung. Die Grundlage für diese Bestimmung bildet Art. 86 des EG. BGB. Auch im geltenden Recht[105]) kann diese Beschränkung als im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes auferlegt werden. Die Landesgesetzgebung hat damit das Recht, den Grunderwerb bis zu der bestimmten Wertgrenze von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen. Diese Beschränkung muß aber allen juristischen Personen gegenüber gleichmäßig erfolgen. Art. 7 des preuß. Ausführungsgesetzes will jedoch im besonderen den Grundstückserwerb der Religionsgesellschaften beschränken; diese sich gegen die Religionsgesellschaften wendende Gesetzgebung ist als Sondergesetzgebung mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Reichsverfassung nicht mehr vereinbar.[106])

II. Die bischöfliche Genehmigung nach der preußischen Anordnung vom 20. Februar 1928.

Die zitierte preußische Anordnung vom 20. Februar 1928 sagt, daß die bischöflichen Behörden im Einverständnis mit der Staatsbehörde die Erfordernisse für die Rechtsgültigkeit der einzelnen durch den Kirchenvorstand abzuschließenden Rechtsgeschäfte bestimmt haben. Der Grundgedanke bei dem Erlaß dieser in Ausführung des § 21 des zit. Vermögensverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1924 erlassenen Geschäfts-

104) Vgl. Drittes Gesetz über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen vom 8. April 1924 (G.S. S. 201), wonach der Betrag von Mark 5000 auf Goldmark 3000 festgesetzt wurde. Vgl. ferner die Verordnung über die Ueberleitung preußischen Landesrechts aus den bisherigen Währungsverhältnissen in die neuen Währungsverhältnisse vom 2. Juli 1926 (G.S. S. 192). Nach § 3, Abs. 2 dieser Verordnung ist die Bezeichnung Mark in Art. 7, § 1 des AG. BGB. in Reichsmark abgeändert, sodaß die Genehmigungspflichtigkeit für den Erwerb durch die Kirche bei Grundstücken im Werte von mehr als Reichsmark 5000 besteht.

105) Vgl. Art. 178, Abs. 2, Satz 1 RV.; Rieder, a. a. O. S. 88.

106) Ebers, a. a. O. S. 394 ff.; Lilienthal, a. a. O. S. 44; Rieder, a. a. O. S. 86; Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung, S. 97 ff.

anweisung war, diese besonders gearteten Geschäfte, die nicht zu den regelmäßigen Geschäften des Kirchenvorstandes zu rechnen sind, der Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Die Art der Einwirkung des Staates auf die Vermögensverwaltung fällt auf, denn innerhalb des kirchlichen Organismus wird durch die staatliche Gesetzgebung die Aufsichtsbefugnis der bischöflichen Behörde über die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden festgelegt.

Aus dem Wortlaut der Geschäftsanweisung geht zunächst hervor, daß die bischöflichen Behörden die Erforderlichkeit ihrer Genehmigung für die einzelnen Rechtsgeschäfte bestimmt haben; danach wäre das verfassungsmäßig verbriefte Selbstbestimmungsrecht gewahrt. Eine Beschränkung scheint allerdings darin zu liegen, daß die kirchliche Behörde sich erst mit dem Staate ins Benehmen setzen mußte, daß letzten Endes erst eine Einigung über die einzelnen Bestimmungen erzielt werden mußte, bevor der Erlaß der Anweisung durch den Staat erfolgte. Die Rechtswirksamkeit der Geschäftsanweisung wird dadurch zwar innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung nicht in Frage gestellt, aber ohne die staatliche Mitwirkung fehlt die Gesetzeskraft für den bürgerlich-rechtlichen Rechtsverkehr. Gegen eine staatliche Mitwirkung sind insoweit keine Einwendungen zu erheben, als die Gesetzmäßigkeit dieser Anordnung geprüft werden soll, ein Recht, das dem Staat bei allgemeinen Verwaltungsanordnungen zukommen muß.[107])

Bedenken ergeben sich aber daraus, daß durch die auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 24. Juli 1924 erlassene Geschäftsanweisung dem Staat eine Beeinflussung der kirchlichen Vermögensverwaltung ermöglicht wird. Der Veröffentlichung einer solchen bischöflichen Geschäftsanweisung wird staatlicherseits nur dann zugestimmt werden, wenn nach Meinung des Staates von der Kirche staatliche Interessen nicht berührt werden und alle Voraussetzungen für eine geordnete Vermögensverwaltung vorhanden sind.[108]) Gerade die Anschauung des preußischen Gesetzgebers ist noch stark mit den Gedanken des bisherigen Staatskirchenrechts verwurzelt, sodaß vor allem auch hinsichtlich der eigenen Angelegenheiten der Kirche eine einseitig die staatlichen Belange betonende Auslegung bevorzugt ist.[109]) Daher liegt die Annahme nahe, daß sich der Staat nicht allein auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit beschränkt hat, sondern die Veröffentlichung der Geschäftsanweisung davon abhängig gemacht hat, daß auch inhaltlich den staatlichen Ansprüchen Rechnung getragen ist. Da die preußische Anordnung vom 20. Februar 1928 veröffentlicht wurde, nachdem sich die bischöflichen Behörden mit dem preußischen Staate ins Benehmen gesetzt hatten, kann gegen die Verbindlichkeit der Geschäftsanweisung nichts eingewendet werden.

107) Ebers, a. a. O. S. 379.
108) Drucks. d. Landtags, Begründung S. 8467, Sp. 11.
109) Ebenda, S. 8466, Sp. 9—10.

Für die weitere Beurteilung des Verhältnisses der preußischen Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens zu den Grundsätzen des Reichskirchenrechts ist die in der Begründung des zitierten Gesetzes vom 24. Juli 1924 niedergelegte Auffassung der preußischen Regierung von größter Bedeutung. Danach hat die Reichsverfassung eine grundsätzliche Veränderung der Beziehungen von Staat und Kirche im neuen Deutschland nicht gebracht, sodaß die bisherigen Bindungen von Staat und Kirche auch im geltenden Recht ihre Auswirkung finden müssen.[110]) Für die preußische Gesetzgebung ist die Auslegung des Art. 137 Abs. 3 und Abs. 5 RV. grundlegend; das den Religionsgesellschaften verfassungsmäßig gewährleistete Selbstbestimmungsrecht wird insoweit eingeschränkt, als Art. 137 Abs. 5 RV. Anwendung findet. Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Organe, wie überhaupt die öffentlichen Körperschaftsrechte der Kirche, und ferner die Tatsache, daß das kirchliche Vermögen ein bestimmtes Zweckvermögen darstellt, führen besondere Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbei. „Diese Stellung zum Staate kann nicht ohne Rückwirkung auf die Religionsgesellschaften bleiben. Bisher war für die Rechtsstellung aller Körperschaften des öffentlichen Rechts charakteristisch, daß mit der Vorzugsstellung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine Unterstellung unter eine besonders gestaltete Staatsaufsicht verbunden war. Diese Verbundenheit liegt in der Natur der Sache begründet; denn im letzten Grunde handelt es sich dabei nur um Bedingungen, unter denen der Staat jene Vorzugsstellung gewährt. Deshalb kann durch die Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 RV. (ordnet und verwaltet) eine besonders geartete Staatsaufsicht nicht ausgeschlossen sein über solche Religionsgeselschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“[111])

Daß das bisher geltende Recht in dieser Weise in den Vordergrund gestellt und nicht zuletzt gefolgert wird, daß in der Unterstellung der Kirche unter eine besonders gestaltete Staatsaufsicht die Bedingung zu sehen ist, unter der staatlicherseits die öffentlich-rechtliche Vorzugsstellung gewährt wird, ergibt einen Widerspruch zum Reichskirchenrecht. Es wird zwar hervorgehoben, daß diese Religionsgesellschaften trotz ihrer besonderen Beziehungen zum Staate diesem nicht eingegliedert sind, aber die Folgerung, daß damit auch die Bindungen zu beseitigen sind, wird nicht gezogen.[112])

110) Vgl. dazu Schoen, Der Staat u. d. Religionsgesellschaften i. d. Gegenwart, Verw. Arch., Bd. 29, S. 1 ff.

111) Drucks. des Landtags a. a. O. Begründung S. 8466, Sp. 9.

112) Vgl. dazu Lilienthal, a. a. O. S. 26; Löhr, a. a. O. S. 31; Rieder, a. a. O. S. 15.

III. Die Stellungnahme der Kirche zu der Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung.

Bei der Beurteilung des Verhältnisses der preußischen Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens darf auch die Stellungnahme der Kirche nicht außer Acht gelassen werden, ergibt sich doch aus der Anordnung vom 20. Februar 1928 selbst, daß sich kirchliche und staatliche Behörden miteinander ins Benehmen gesetzt haben, ehe diese den vermögensrechtlichen Verkehr der katholischen Kirchengemeinde regelnde Geschäftsanweisung in Kraft getreten ist.

Zu der preußischen Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens hat der preußische Episkopat seine ausdrückliche Zustimmung nicht erteilt,[113]) zumal die bischöflichen Behörden in ihr eine endgültige Regelung nicht gesehen haben. Zwar haben bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs Rücksprachen und Beratungen mit den zuständigen kirchlichen Stellen stattgefunden, aber von einem Einverständnis mit dieser Gesetzgebung kann man nicht reden. Für die katholische Kirche kam es vor allem darauf an, die Unzuträglichkeiten des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) zu beseitigen; für sie enthielt das neue Gesetz vom 24. Juli 1924 eine wesentliche Besserstellung, weswegen sie sich mit der Neuregelung abfand. Als endgültige Regelung hat die Kirche diese Gesetzgebung jedoch nicht betrachtet, sondern hat sich aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der neuen Gesetzgebung abgefunden, obwohl die von der Reichsverfassung gewährleistete Freiheit von staatlicher Mitwirkung in eigenen Angelegenheiten nicht im vollen Maße berücksichtigt worden ist.

Über das Verhältnis der preußischen Gesetzgebung zum Reichskirchenrecht kann dann abschließend geurteilt werden, wenn jener preußische Standpunkt berücksichtigt wird, daß die Unterstellung der Kirche unter eine besonders gestaltete Aufsicht in der Natur der Sache begründet liegt und darin nur die Bedingung zu sehen ist, unter der vom Staate die öffentlich-rechtliche Vorzugsstellung gewährt wird. Das beweist, daß es sich dabei um Gedanken handelt, die dem System der staatlichen Kirchenhoheit entstammen. Bei dieser Einstellung der preußischen Regierung „ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß sie das Einverständnis der obersten Kirchenbehörden als eine conditio sine qua non angesehen, dessen Einholung für notwendig erachtet hätte".[114]) Ein Einverständnis kann somit nur dort erreicht werden, wo die staatlichen Ansprüche anerkannt werden, andernfalls regelt der Staat diese Angelegenheiten ohne kirchliche Zustimmung von sich aus.

113) Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung a. a. O. S. 114. Vgl. den dort abgedruckten Brief des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz vom 28. Dez. 1924 an den Verfasser über die Tragweite des Einverständnisses bei der Einbringung des Entwurfes zum Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

114) Ebers, a. a. O. S. 369.

Für die zitierte Anordnung vom 20. Februar 1928 gilt daher folgendes: Ist die Veröffentlichung nach den Verhandlungen mit der Kirche dem Staate vorbehalten, um auf die Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten oder Unzulässigkeiten hinzuwirken,[115]) so muß darin eine mit den Bestimmungen des Reichskirchenrechts unvereinbare Beeinträchtigung gesehen werden.[116])

Gerade unter Berücksichtigung der zuletzt dargelegten preußischen Auffassung ist festzustellen: in den Fällen, in welchen die preußische Gesetzgebung der katholischen Kirche Beschränkungen auferlegt, die mit den Grundsätzen der Reichsverfassung nicht übereinstimmen, steht sie in Widerspruch zum Reichskirchenrecht. Der Widerspruch zum Reichskirchenrecht bleibt auch für diejenigen Bestimmungen bestehen, bei denen das Einverständnis des preußischen Staates und der bischöflichen Behörde zur Regelung der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens geführt hat. Soweit die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Kirche nicht betroffen werden, befindet sich die preußische Gesetzgebung mit dem von der Weimarer Verfassung geschaffenen Reichskirchenrecht in Übereinstimmung.

Kapitel IX: Die außerpreußische Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Auch in den übrigen deutschen Ländern ist bereits auf Grund der neuen Reichsverfassung eine Neuordnung der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens erfolgt. Im folgenden soll jedoch keine vollständige Heranziehung der außerpreußischen staatskirchenrechtlichen Regelungen erfolgen, sondern die Darstellung beschränkt sich auf eine Anführung der Länder Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen.

I. Bayern.

Bayern hat die Grundsätze des Reichskirchenrechts in die bayerische Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 aufgenommen; nach § 18 Abs. 3 dieser Verfassungsurkunde gilt für die Kirchenvermögensverwaltung als eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht und, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, haben sie auch das Besteuerungsrecht. Für die weitere Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche in Bayern gilt das Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Freistaate Bayern vom 29.

115) Drucks. d. Landtags, Begründung S. 8477, Sp. 32.

116) Rieder, a. a. O. S. 81, erklärt die preußische Gesetzgebung insoweit in Widerspruch zum Verfassungsrecht, als sich die katholische Kirche gegenüber der preußischen Regierung nicht ausdrücklich und freiwillig einzelnen Beschränkungen unterworfen hat. Ebers, a. a. O. S. 379, sieht darin, daß die kirchlichen Vorschriften erst mit der Veröffentlichung durch den Staat Wirksamkeit erlangen, ein verschleiertes Plazet. Ders., Vgl. auch S. 336.

März 1924, welches im Hinblick auf die in ihm enthaltenen Rechtssätze als Ganzes in Gesetzesform beschlossen wurde.[117])

Die Rechte der Kirche bezüglich der Vermögensverwaltung sind im Art. 1 § 2 des Konkordates mit Rücksicht auf Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung gewahrt. Die Kirche kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen treffen. Eine ins einzelne gehende Regelung ist nicht getroffen. Soweit noch keine den neuen Rechtsbeziehungen entsprechende Neuregelung erfolgt ist, bleiben daher die bisherigen Gesetze in Kraft. Dies gilt insbesondere für das Kirchenstiftungsvermögen, für das bis zu der nach § 28 der Bayerischen Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 in Aussicht gestellten Neuregelung die einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (G. V. Bl. S. 911) heranzuziehen sind. Diese Bestimmungen haben daher nur noch die Bedeutung einer Übergangsregelung.[118])

Für das geltende Staatskirchenrecht bilden das Gesetz über die ortskirchlichen Vertretungskörper vom 21. Dezember 1921 (G. V. Bl. S. 617) und das Religionsgesellschaftliche Steuergesetz vom 27. Juli 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1923 (G. V. Bl. S. 351) und des Gesetzes vom 27. Juni 1927 (G. V. Bl. S. 223) die Grundlage.

Das kirchliche Recht ist in der Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen vom 4. November 1924 enthalten.[119])

Für den Abschluß von Rechtsgeschäften ist nach bayerischem Recht die Kirchenverwaltung zuständig, welche die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen vertritt.[120]) Nach kirchlichem Recht ist die Kirchenverwaltung zugleich die Steuerverbandsvertretung, der die Vertretung des kirchengemeindlichen Steuerverbandes obliegt.[121]) Den Vorsitz in der Kirchenverwaltung führt der Pfarrer (Art. 3 d. Steuerverbandsvertretungssatzung).

In Bayern ist mit Rücksicht auf Art. 137 Abs. 3 RV. und § 18 Abs. 3 der Bayerischen Verfassungsurkunde die Vermögensverwaltung in der Kirchengemeinde an besondere Formvorschriften des öffentlichen Rechts nicht gebunden; es findet keine Einwirkung in der Form der Staatsaufsicht statt. Eine besondere Anweisung über die Genehmigungspflichtigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte, wie sie die preußische Anordnung vom 20. Februar 1928 vorweist, kennt das Bayerische Staatskirchenrecht nicht.

---

117) Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925 (GVBl., S. 53).

118) Vgl. Roedel, das bayerische Kirchenrecht, München 1930. S. 40 ff.

119) Roedel, a. a. O. S. 190 ff.

120) Art. 53 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912.

121) Satzung für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den Bayerischen Diözesen vom 4. November 1924, Art. 1.

Die Kirchenverwaltung hat jedoch bei dem Abschluß der Rechtsgeschäfte darauf Bedacht zu nehmen, daß sich die Folgen des Abschlusses einzelner Geschäfte nicht auch auf Rechtsgebieten auswirken, für welche die alleinige Zuständigkeit der Kirchenverwaltung nicht mehr begründet ist. Eine Besonderheit ergibt sich bei der Aufnahme von Anleihen zu Lasten der Kirchengemeinde. Der Grundsatz, daß eine staatsaufsichtliche Genehmigung nach geltendem Staatskirchenrecht nicht mehr erforderlich ist, wird durch Art. 5 Abs. 2 des religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes vom 27. Juli 1921[122]) durchbrochen. Danach ist bestimmt, daß eine Kirchengemeinde zur Erhebung von Umlagen, die 10 v. Hundert der ihnen zu Grunde liegenden Reichs- und Landessteuern übersteigen, der staatlichen Genehmigung bedürfen.[123]) Ist daher eine Kirchengemeinde nach Aufnahme eines Darlehens zur Beschaffung des Zinses und zur Amortisation gezwungen, höhere Umlagen als 10 v. Hundert zu erheben, so wäre hierzu die staatliche Genehmigung auch zu dem Darlehensgeschäft, das dem Zinsen- und Tilgungsdienst zu Grunde liegt, erforderlich. Ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kirche ist darin nicht enthalten.

Nach Art. 75 Ziff. 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 (G. V. Bl. S. 911) ist für den Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder von Rechten, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück, mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden die staatsaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Für die Kirchengemeinden ist nach geltendem Staatskirchenrecht das Erfordernis der staatlichen Genehmigung fortgefallen, da die Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden öffentlichen Rechts nur den allgemeinen Beschränkungen, die für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, unterliegen. Die sonderrechtlichen Beschränkungen des Art. 75 der Kirchengemeindeordnung von 1912 sind demgemäß gegenüber den Kirchengemeinden nicht mehr wirksam.[124])

Für die Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ist nach bayerischem Recht Art. 76 der Kirchengemeindeordnung von 1912 weiterhin in Geltung, wonach zu diesen Rechtsgeschäften der Kirchengemeinde die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich ist. Nach der bayerischen Rechtsauffassung wird Art. 76 durch Art. 137 Abs. 3 der Reichsverfassung und § 18 der bayerischen Verfassungsurkunde nicht berührt. Da-

122) In der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1923 (GVBl., S. 351) und des Gesetzes vom 27. Juli 1927 (GVBl., S. 223).

123) Roedel, a. a. O. S. 146, Anm. zu Abs. 2 des Art. 5 des Religionges-Steuergesetzes.

124) Vgl. Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Juli 1927, Nr. 24411, Betreff: Grundbesitzerwerb durch die katholische Gesamtkirchengemeinde München, gerichtet an die Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, und generalisiert. Roedel, a. a. O. S. 107 ff., Anm. zu Art. 75

nach handelt Art. 76 der Kirchengemeindeordnung vom Denkmalsschutz, also von einer allgemeinen staatlichen Verwaltungsmaßnahme, die durch die neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht betroffen wird.[125])

Im übrigen kann mit Rücksicht auf die in § 28 der bayerischen Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Neuregelung des Kirchenstiftungsvermögens über die bayerische Gesetzgebung auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung keine endgültige Beurteilung erfolgen, da eine abgeschlossene Gesetzgebung bisher noch nicht vorliegt und zudem in Bayern die notwendigen Maßnahmen auf kirchlichem Gebiet im Wege der Vereinbarung getroffen sind.[126])

II. Württemberg.

Württemberg brachte eine weitere Ausgestaltung der Grundsätze des Reichskirchenrechts durch das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93) und gewährt der katholischen und evangelischen Kirche sowie der israelitischen Religionsgemeinschaft nach einheitlichen Grundsätzen die öffentliche Rechtsstellung.[127]) Das Selbstbestimmungsrecht ist gewahrt, sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Damit ist vor allem die nach dem bisher geltenden katholischen Pfarrgemeindegesetz vom 14. Juni 1887/22. Juli 1906 (Reg.-Bl. S. 294) bestehende Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung aufgehoben. Anders als in Preußen, das die Regelung selbst durch ein Staatsgesetz vorgenommen hat, ist in Württemberg die Regelung durch kirchliche Satzung[128]) vorgesehen, die dem Staate zur vorherigen Kenntnisnahme mitzuteilen ist. Schon dadurch, daß die Kirche selbst die Satzung erläßt, ist einer ausgedehnten Staatsaufsicht vorgebeugt. Eine Beschränkung der kirchlichen Selbstverwaltung geschieht nur insofern, als sie die Verpflichtung hat, dem Staat über ihren Vermögensstand Auskunft zu erteilen, bis eine Ablösung der Staatsleistungen erfolgt ist.[129])

Die nach den §§ 63, 65—66, 75 Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen von 1924 vorzunehmende Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch kirchliche Satzung erfolgte durch den Erlaß der Verwaltungsordnung für die Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen der Diözese Rottenburg vom 15. Dezember 1925.[130]) Die kirchliche Verwaltungsordnung lehnt sich eng an die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici an; nach can. 1519 ist es Sache

125) Roedel, a. a. O. S. 110 Anm. zu Art. 76, K.Gem.Ordng.

126) Ebers, a. a. O. S. 239; Scharnagl, Staatslexikon. Bd. III, S. 234 ff. u. S. 350 ff.

127) Schmitt, Kirchliche Selbstverwaltung S. 61.

128) Vgl. die §§ 63, 65—66, 75, Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93).

129) § 74, Abs. 1, Ziff 2 des zit. Gesetzes vom 3. März 1924; Ebers, a. a. O. S. 325 f.

130) Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Bd. XI, Nr. 22, S. 281.

des Ordinarius, die Verwaltung und Vertretung des Ortskirchenvermögens zu ordnen.

Zur Verwaltung des Ortskirchenvermögens wird der Kirchenstiftungsrat gebildet (§ 6 d. zit. bischöfl. Verwaltungsordng.), dessen Vorsitz der Pfarrer führt (§ 7 Abs. 1 ebendort). Der Kirchenstiftungsrat besorgt die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde im Namen und Auftrag der Kirchengemeinde und unter Aufsicht des Bischofs (§ 16 Abs. 1 der bischöflichen Verwaltungsordng.).[131])

Die Aufsicht über die vom Kirchenstiftungsrat zu führende Verwaltung des Ortskirchenvermögens üben unter der Oberaufsicht des Diözesanverwaltungsrates die Dekane aus (§ 220 Abs. 1 d. zit. Verwaltungsordng.) Sie prüfen und bescheiden die in der bischöflichen Verwaltungsordnung und in deren Vollzug ihrer Genehmigung unterstellten Beschlüsse der Kirchenstiftungsräte (§ 220 Abs. 6 d. zit. Verwaltungsordng.).

Der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates bedürfen zur Rechtsgültigkeit nach § 224 der bischöflichen Verwaltungsordnung vom 15. Dezember 1925 die Beschlüsse der Kirchenstiftungsräte, nach denen ein Grundstück oder Realrecht veräußert oder dinglich belastet werden soll (§ 224 Abs. 1 lit. b.). Nach § 37 Abs. 3 der bischöflichen Verwaltungsordnung sind bei solchen Rechtsgeschäften auch die Vorschriften des Codex Iuris Canonici zu beobachten; gemäß can. 1530 § 1 n 1 ist die Begutachtung und Schätzung von Sachverständigen einzuholen. Eine staatliche Genehmigung ist bei diesen Rechtsgeschäften also nicht mehr erforderlich.

Ebenso unterliegt der Beschluß des Kirchenstiftungsrates, nachdem eine neue Kapitalschuld aufgenommen werden soll, der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates (§ 224 Abs. 1 lit. c.).[132])

Die Anlage von Geld hat in mündelsicheren Papieren zu erfolgen (§ 42 bischöfl. Verwaltungsordg.). Will der Kirchenstiftngsrat von dieser Vorschrift abweichen, so ist für diesen Beschluß die Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates erforderlich.[133])

Darlehen dürfen nach § 43 Abs. 1 der bischöfl. Verwaltungsordnung in erster Linie gegen eine sichere Hypothek auf in Württemberg gelegene Grundstücke ausgeliehen werden; ebenso sind die in den § 43 ff. der Verwaltungsordnung aufgeführten besonderen Voraussetzungen über die Sicherheit der Hypothek, die Vermögensverhältnisse des Schuldners u. a. zu prüfen.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse über die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist vom Kirchenstiftungsrat die Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates nachzusuchen (§§ 38 Abs. 2 und 224 Abs. 1 Ziff. 2 d. bischöfl. Verwaltungsordnung).

---

131) Vgl. dazu can. 1521.
132) Ebers, a. a. O. S. 380.
133) § 224, Abs. 1, Ziff. 3 d. bischöfl. Verwaltungsordnung.

Ausführliche Bestimmungen gibt die kirchliche Satzung über die Erhaltung der kirchlichen Kunst- und Altertumsdenkmäler (§§ 129 bis 135). Grundsätzlich ist jede Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, unzulässig (§ 131 Abs. 1 d. bischöfl. Verwaltungsordnung). Ausnahmsweise kann aus besonders wichtigen Gründen eine Veräußerung vorgenommen werden, jedoch bedarf es hierzu der Genehmigung des bischöflichen Ordinariats (§ 131 Abs. 2). Die in die bischöfliche Verwaltungsordnung aufgenommenen Bestimmungen über die Erhaltung von Kunst- und Altertumsdenkmälern lassen erkennen, daß die Kirche ebenso wie der Staat feste Normen gibt, um Kunst und Wissenschaft zu schützen und zu erhalten; hier verfolgen Kirche und Staat das gleiche kulturelle Ziel.[134])

Die sogenannte Amortisationsgesetzgebung ist allerdings noch nicht beseitigt.[135]) Nach Art. 140 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist der kirchliche Erwerb von Grundstücken und Rechten an Sachen im Werte von über 5000 RM von der staatlichen Genehmigung abhängig. Die Unzulässigkeit dieser Bestimmung wird von der Württembergischen Regierung wohl zugegeben, doch soll eine Regelung späterer Gesetzgebung überlassen bleiben.[136]) Im übrigen kennt das württembergische Staatskirchenrecht keine besonderen staatlichen Aufsichtsbefugnisse mehr.

III. Baden.

Die badische Verfassung vom 21. März 1919 gibt der Kirche volle Bewegungsfreiheit innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts (§ 18 Abs. 3 d. badischen Verfassung). Alle staatlich anerkannten Religionsgesellschaften werden rechtlich gleichgestellt. Die Verwaltung des Kirchenvermögens ordnet das Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927 (G.V.Bl. S. 97), eine Neuregelung nach den Grundsätzen des Reichskirchenrechts. Das Kirchenvermögensgesetz beschränkt sich allein auf die Anordnung, daß die zur Ausführung der Bestimmungen der Reichsverfassung notwendigen Vorschriften Gegenstand der von den einzelnen Religionsgesellschaften hierüber zu erlassenden Satzung sein sollen.[137]) Diese kirchliche Satzung ist dem Staate zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (§ 3 des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927).

---

134) Vgl. hierzu auch § 131 Abs. 3 d. bischöfl. Verwaltungsordng.; in § 83 Abs. 1 d. Ges. über die Kirchen vom 3. 3. 1924 bringt der württ. Gesetzgeber den Gedanken des allgemeinen Kunstschutzes zum Ausdruck.

135) Winker, in Staatslexikon Bd. III, S. 241.

136) Ebers, a. a. O. S. 394 f. Anm. 5.

137) Die kirchl. Satzung wird allein durch die kirchl. Verkündigung wirksam; es ist also z. B. anders als bei der bischöfl. Geschäftsanw. nach preuß. Recht (Anordng. v. 20. 2. 28 G.S. S. 12), die erst mit der staatlichen Veröffentlichung wirksam wird. Vgl. dazu Ebers, a. a. O. S. 340 Anm. 2.

Drucks. d. bad. Landtags 1927 Nr. 51 S. 12, Begründung z. Kirchenvermögensgesetz von 1927.

Zur Wahrung der Interessen des Staates dient das staatliche Einspruchsrecht. Der Einspruch ist begründet, wenn die Satzung zum Reichs- oder Landesrecht in Widerspruch steht (§ 2 des zit. Ges. vom 7. April 1927). Eine weitere staatliche Beeinflussung der kirchlichen Vermögensverwaltung kennt das badische Recht grundsätzlich nicht.

Die Grundlage für die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden bildete die badische Verordnung betreffend die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. November 1861 (G.V.Bl. S. 465). Das örtliche Kirchenvermögen, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen, wird unter dem Vorsitz des Pfarrers durch die Stiftungskommission verwaltet (§ 4 der Verordng. vom 20. Nov. 1861). Der Abschluß der einzelnen das örtliche Kirchenvermögen betreffenden Rechtsgeschäfte lag in Händen der Stiftungskommission, welche die Kirchengemeinde in ihren rechtlichen Beziehungen zu vertreten hat. Zur Rechtswirksamkeit bestimmter Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinde forderte die Verordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. Nov. 1861 neben der Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariates (§ 16 Abs. 2) die staatliche Genehmigung (§ 16 Abs. 1), so bei dem Grundstücksverkauf u. a.

Die Staatsaufsicht gegenüber der Kirche zeigte sich auch darin, daß zwecks Feststellung der ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung durch die Kirchen, eine Einsichtnahme in die Rechnungen, Urkunden u. a. verlangt werden konnte. Der staatliche Gesetzgeber hatte auch für andere Rechtsgeschäfte bestimmte Formvorschriften gegeben. Zur Rechtsgültigkeit einer Verpachtung über neun Jahre mußte die Kirchenstiftungskommission die Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariates einholen. (§ 18 d. zit. Verordng. von 1861.)

Nach dem jetzt für die Kirche in Baden geltenden Recht ist die Staatsaufsicht gegenüber der Kirche auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung unter Berücksichtigung des Reichskirchenrechts beinahe vollständig zurückgedrängt und auf das kirchensteuerrechtliche Gebiet beschränkt. Der Erlaß einer kirchlichen Satzung in Ausführung des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 (G.V.Bl. S. 97) ist bisher noch nicht erfolgt.[138])

Es handelt sich um jene Rechtsgeschäfte, zu deren Rechtsgültigkeit die kirchlichen Gemeindeorgane die Zustimmung der örtlichen Steuerorgane einzuholen haben.[139]) Der Genehmigung der Steuerorgane be-

---

138) Im Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg ist bisher eine Satzung, welche die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden innerhalb des Freistaates Baden regelt, auf Grund d. Ges. v. 7. 4. 1927 nicht veröffentlicht.

139) Ortskirchensteuergesetz v. 26. Juli 1888/20. Nov. 1906/30. Juni 1922 (G.V.Bl. S. 501):

Art. 9, Abs. 1. Das Vermögen der Kirchengemeinden — einschließlich der Steuerforderungen (Art. 21) bezw. der aus kirchl. Steuern eingegangenen Summen — bildet einen Bestandteil des örtl. Kirchenvermögens, Abs. 2. Wo nach diesem Gesetz eine Kirchengemeindeversammlung bezw. eine Gemeindevertretung

dürfen die Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn durch diese Verpflichtungen und Kosten entstehen, die eine Belastung für mehrere Steuerabschnitte bedeuten würden, wie für Gehälter, Anleihen, Bauten u. a.[140]) Dies zeigt, daß die staatlichen Aufsichtsbefugnisse nur dann geltend gemacht werden, wenn es sich um das Besteuerungsrecht handelt; das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wird nicht weiter beschränkt. Nur wenn sich einzelne Verwaltungshandlungen nicht im Rahmen des gewährten Selbstbestimmungsrechts bewegen, greift der Staat ein (§ 6 Kirchenvermögensgesetz). Das staatliche Beanstandungsrecht besteht nur für die Fälle, in denen dem Geschädigten nicht selbst der Rechtsweg offen steht. (§ 6 Abs. 1 dess. Ges.).

Auch ist der Grunderwerb nicht genehmigungspflichtig, diese Beschränkungen sind durch das geltende badische Recht beseitigt. (§ 7 d. Kirchenvermögensgesetzes von 1927.)[141]) Weitere Einwirkungen auf die kirchliche Vermögensverwaltung sind nur aus dem Kirchensteuer- oder Kirchenstiftungsgesetzes herzuleiten. Grundsätzlich ist aber zu sagen, daß nach der badischen Gesetzgebung die kirchliche Vermögensverwaltung von staatlicher Einwirkung befreit ist.[142])

IV. Sachsen.

Für den Abschluß der Rechtsgeschäfte katholischer Kirchengemeinden innerhalb des Freistaates Sachsen kann auf Grund einer nach den Grundsätzen des Reichskirchenrechts erfolgten staatskirchenrechtlichen

---

in Tätigkeit treten muß, bedürfen ihrer Zustimmung die Beschlüsse der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde jedenfalls bezügl. nachverzeichneter Gegenstände:

Ziff. 2. Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde, sofern dieselbe nicht zur Abzahlung aufgekündigter Kapitalien geschieht, oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden;

Ziff. 3. Feststellung der Pläne zur Tilgung von Schulden der Kirchengemeinde;

Ziff. 4. Einführung neuer ständiger Gehalte und Erhöhung bisherigen solcher Gehalte für Beamte und Bedienstete der Kirchengemeinde, sofern deren Zahlung aus Mitteln der Kirchengemeinde geschehen soll;

Ziff. 5. Veräußerung und Verpfändung liegenschaftlicher Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde, dauernde Kulturveränderung an solchen;

Ziff. 6. Führung von Rechtsstreiten namens der Kirchengemeinde über dingliche Rechte von Liegenschaften derselben;

Ziff. 7: Abschluß von Vergleichen über Rechte dieser Art (Ziff. 6).

140) Vgl. Ortskirchensteuergesetz von 1922 Art. 33, 26. Art. 26 Abs. 1: Eine besondere, der Staatsgenehmigung unterliegende Beschlußfassung der Kirchengemeinden bezw. einer Gemeindevertretung ist erforderlich für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsabschnitten zur Folge hat, z. B. über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung solcher Gehalte, über Ausführung kirchlicher Bauten, deren Aufwand auf mehrere Jahre verteilt werden soll, über Aufnahme von Anleihen der in Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Art.

141) Rieder, a. a. O. S. 88.

142) Ebers, a. a. O. S. 325 f.

Regelung nichts gesagt werden. In Sachsen ist in Ausführung der Reichsverfassung eine Regelung für die kirchliche Vermögensverwaltung noch nicht erfolgt. Bisher liegt nur der Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vor.[143]) Die Begründung zu diesem Entwurf geht davon aus, daß die Reichsverfassung die aus der allgemeinen Überordnung des Staates über die Körperschaften des öffentlichen Rechts sich ergebenden Aufsichtsrechte aufrecht erhalten hat, daß also auch die Religionsgesellschaften der Staatsaufsicht nicht entrückt sind.[144]) Die Bestimmungen des Entwurfes selbst kommen dem verfassungsmäßig gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht weit näher, als nach den Ausführungen der Begründung zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte ist nur dadurch geboten, daß die Kirche zur Durchführung der einzelnen Gesetzesbestimmungen einer allgemeinen Auskunfts- und Anzeigepflicht gegenüber dem Staat unterworfen ist. (§ 7 d. zit. Entwurfes.)

Auf diesem Wege kann der Staat leicht eine an seinem Interesse bemessene Staatsaufsicht herbeiführen, sodaß zu fordern ist, die einzelnen Fälle der Auskunfts- und Anzeigepflicht gesetzlich festzulegen.

Außer diesem dem sächs. Landtage eingereichten Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist eine einschlägige staatskirchenrechtliche Regelung bis heute noch nicht erfolgt.

Abschließend darf zu den angeführten die Bestimmungen der Reichsverfassung ausführenden Landesgesetzen bemerkt werden, daß sie die von der Reichsverfassung den Religionsgesellschaften zuerkannte Freiheit vor staatlicher Einwirkung nicht vollkommen bringen. Für den Abschluß der Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden hat das nunmehr geltende Staatskirchenrecht die Änderung gebracht, daß die staatliche Genehmigungspflichtigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane nur noch auf einige Fälle beschränkt ist. Das hat seinen Grund darin, daß den für das System der Staatskirchenhoheit geltenden Gedankengängen noch zu viel Beachtung geschenkt wird, während man den wahren Inhalt der mit dem bisherigen Rechtszustand brechenden Verfassungsbestimmungen verkennt.

---

143) Ebers, a. a. O. S. 306. Drucks. d. sächs. Landtags 1928 Nr. 74 S. 8 ff. bis zur Abfassung der vorliegenden Darstellung ist eine Verabschiedung des zit. Ges.Entw. nicht erfolgt; vgl. Sächs. Ges.Sammlg. von 1928—1931.

144) Ebers, a. a. O. S. 306 f. Drucks. d. sächs. Landtags 1928 Nr. 74 S. 8 f.: Gutachten d. Leipz. Juristen-Fakultät von 1921; es wird darin ein besonderes Maß von staatlicher Kirchenhoheit im Staatsinteresse für zulässig erachtet.

§ 20. Schlußwort.

Der Vergleich mit der außerpreußischen Gesetzgebung hat ergeben, daß am wenigsten in Preußen eine dem Reichskirchenrecht entsprechende staatskirchenrechtliche Regelung erfolgt ist.

Zu einer anderen Beurteilung der neuen staatlichen Regelung über die kirchliche Vermögensverwaltung gelangt man, wenn man die bisherige preußische Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens heranzieht. Das jetzt geltende Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (G.S. S. 585) ist besonders den kirchlichen Forderungen hinsichtlich der Vertretung der Gemeindemitglieder nachgekommen, die nicht mehr durch die Gemeindevertretung und den Kirchenvorstand,[145]) sondern allein durch den Kirchenvorstand vertreten werden. (§ 1 des zit. Ges. vom 24. Juli 1924.)

Nach katholischem Kirchenrecht kann der Pfarrer in der Vermögensverwaltung des Kirchenstiftungsgutes durch geeignete und gut beleumundete Laien unterstützt werden (can. 1183—1184). Diese mit einem Kirchenamte (vgl. can. 145, § 1) betrauten Laien über das Amt im Namen der Kirche aus; eine selbständige Stellung kommt ihnen also nicht zu (can. 1521, § 1.)

Die Befugnisse, welche die staatliche Gesetzgebung dem Kirchenvorstand verleiht, lassen sich mit den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici daher nicht vereinbaren; das beruht auf der grundsätzlichen Auffassung des kirchlichen Gesetzbuches über den Laienstand als solchen.[146]) Von einer Selbständigkeit der Mitglieder des bei der Vermögensverwaltung des Kirchenstiftungsgutes mitwirkenden Fabrikrates, wie sie das staatliche Recht dem Laien der Kirche gegenüber verleiht, kann im Rechte der Kirche nicht die Rede sein. Wird nach dem neuen Vermögensverwaltungsgesetz die Kirchengemeinde nicht mehr durch Gemeindevertretung und Kirchenvorstand, sondern nur durch den letzteren, der allerdings dafür erweitert ist,[147]) vertreten, so muß das als eine Besserstellung für die katholische Kirche bezeichnet werden.

Ebenso ist die Ausübung der Staatsaufsicht in der Form der Staatsgenehmigung zur Rechtsgültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte auf die Fälle des § 15 d. zit. Ges. vom 24. Juli 1924 beschränkt worden.[148])

---

145) §§ 6, 20 d. Ges. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juli 1875 (G.S. S. 241).

146) Stutz, Geist des Codex Iuris Canonici, S. 83: „die Laien bilden lediglich das zu leitende und zu lehrende Volk, das gegen gläubige Annahme der von der Kirche gelehrten Heilswahrheit und durch gehorsame Unterwerfung unter sie ihrer Heilswohltaten und des nach ihrer Lehre einzig durch sie vermittelten Heiles teilhaftig werden soll".

147) Vgl. §§ 6 u. 20 d. zit. Ges. vom 20. Juni 1875, sowie die §§ 2 u. 3 d. Ges. vom 24. Juli 1924.

148) Vgl. § 50 des Ges. vom 20. Juni 1875.

Die Neuregelung bringt gegenüber der bisher geltenden Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens eine wesentlich günstigere Stellung der katholischen Kirche in Preußen, sodaß für Staat und Kirche die Möglichkeit der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung gegeben ist.[149]) Der Auffassung, daß die in Ausführung des § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 ergangene preußische Anordnung vom 20. Februar 1928 den Abschluß der staatskirchenrechtlichen Neuregelung der kirchlichen Vermögensverwaltung gebracht hat, kann jedoch nicht beigestimmt werden.[150])

Haben die Ausführungen über das kanonische Recht ergeben, daß eine staatliche Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht möglich ist, und die katholische Kirche eine solche den Grundsätzen des Codex Iuris Canonici entgegenstehende Rechtssetzung nicht anerkennen kann, so hindert das die Kirche nicht, die staatliche Gesetzgebung zu dulden. Die Duldung und Ausführung der staatlichen Gesetzgebung wird dadurch gerechtfertigt, daß sie sich nicht auf einen Gegenstand, bezieht, der die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche betrifft; es handelt sich dabei nur um die Verwaltung der irdischen Güter, die allerdings zum Bestande und zur Wirksamkeit der Kirche unentbehrlich sind.[151])

Ihrer Rechte begibt sich die katholische Kirche dadurch nicht; sie hat nach can. 1495 § 1 das „nativum ius libere et independenter a civili potestate acquirendi, retinendi et administrandi bona temporalia ad fines sibi proprios prosequendos".

---

149) Custodis, a. a. O. S. 379. Linneborn, Das neue Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. In: Zeitschrift für Theologie und Glaube Bd. 16, S. 571 ff., insbesondere S. 584.

150) Schlüter, Rechtsgeschäfte mit Kirchengemeinden. In: Germania Nr. 188, vom 22. April 1928; vgl. auch ders., Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden in Preußen, München-Gladb. 1929.

151) Arch. f. kath. Kirchenr., Bd. 35, S. 172—74; Paulus, Erzbischof von Köln, Zirkular an die Pfarrer der Erzdiözese Köln vom 24. Juli 1875.

Lebenslauf.

Ich, Alfred Sorge, bin am 13. März 1904 in Berlin-Wilmersdorf geboren, römisch-katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Meine Eltern sind der Weinhändler und Gastwirt Max Sorge und Paula, geborene Fiedler. In Berlin-Wilmersdorf besuchte ich die Vorschule und später die Friedrich-Schule (Realgymnasium) in Friedrichshagen. An dieser Schule bestand ich 1923 die Reifeprüfung. Von Michaelis 1923 bis Ostern 1926 studierte ich an der Universität Berlin Volkswirtschaft und von Ostern 1926 ab die Rechtswissenschaften, daraufhin weitere 7 Semester an der Universität Greifswald. Am 25. Januar 1930 bestand ich am Oberlandesgericht in Stettin das Referendarexamen. Danach studierte ich 3 Semester die Rechtswissenschaften und Theologie an der Universität in Breslau. Seit dem 9. November 1931 bin ich im Vorbereitungsdienst im Kammergerichtsbezirk. Am 26. Juli 1932 bestand ich in Münster die mündliche Doktorprüfung.